



Gesetzentwurf

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein

A. Problem

Mit diesem Gesetzentwurf wird das Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz - LVerfSchG -) neu gefasst nebst redaktioneller Folgeänderung der Verweisungen in anderen Gesetzen. Das Landesverfassungsschutzgesetz wurde seit seinem Inkrafttreten am 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203) zuletzt mit Gesetz vom 12. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 140) grundlegend überarbeitet und seitdem nur noch punktuell geändert. Aufgrund verschiedener bundesweiter rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen bedarf es einer vollständigen Neufassung des LVerfSchG, die den aktuellen Anforderungen an ein modernes Nachrichtendienstrecht gerecht wird. Im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode (2022-2027) zwischen CDU und Bündnis_90/Die Grünen vom 22.06.2022 „Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten.“ (Rn. 3530-3577) ist deshalb ein entsprechendes Gesetzesvorhaben vereinbart.

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – das Grundgesetz – gibt den Rahmen des demokratischen Rechtsstaates vor. Danach ist die Demokratie wehrhaft gegenüber Personen oder Organisationen, die bestrebt sind, wesentliche Verfassungsgrundsätze zu beseitigen. Den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes kommt hierbei gemäß Artikel 73 Nummer 10 Buchstabe b) und c) Grundgesetz (GG) eine zentrale Aufgabe zu. Als Früherkennungs- und Frühwarnsystem der wehrhaften Demokratie sollen sie Gefahren durch politischen Extremismus, Terrorismus sowie Bedrohungen durch Spionageaktivitäten bereits im Vorfeld polizeilicher Zuständigkeiten erkennen, einschätzen und die politisch Verantwortlichen, die Polizei, andere staatliche Stellen und die Öffentlichkeit darüber unterrichten. Dadurch sollen diese Stellen in die Lage versetzt werden, rechtzeitig mögliche Gefahren für unser demokratisches System zu erkennen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Erfüllung dieser verfassungsrechtlichen Funktion bedarf es einer sicheren, zeitgemäßen und verständlichen Gesetzesgrundlage für den Verfassungsschutz im Land Schleswig-Holstein. In den zurückliegenden Jahren sind die Anforderungen an die Gewährleistung der Inneren Sicherheit aufgrund einer verschärften Sicherheitslage stark angestiegen. Die Fälle politisch motivierter Kriminalität – wie beispielsweise der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten im Juni 2019, der Anschlag auf eine Synagoge in Halle/Saale im Oktober selben Jahres oder jüngst der Anschlag von Solingen am Abend des 23. August 2024 – sind gestiegen oder verharren auf einem konstant hohen Niveau. Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung gehen dabei neben dem Rechtsextremismus weiterhin auch vom Islamismus und islamistischen Terrorismus aus sowie durch eine gesteigerte Gewaltbereitschaft im Linksextremismus. Hinzu treten neue Gefahren durch Spionage, Wirtschaftsspionage und hybride Bedrohungen. Die Demokratie muss sich auf all diesen Gebieten als wehrhaft und handlungsfähig zeigen. Um diesen Gefahren weiterhin wirksam begegnen zu können, bedarf es materiell-

rechtlich zeitgemäßer Befugnisse für den schleswig-holsteinischen Verfassungsschutz.

Der Landesgesetzgeber ist hierbei allerdings nicht völlig frei. Er muss sich im Rahmen der Kompetenz des Bundes halten, durch Gesetz die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zum Zwecke des Verfassungsschutzes zu regeln, Artikel 73 Nummer 10 Buchstabe b und c GG. Zur Verbesserung dieser Zusammenarbeit ist an verschiedenen Punkten – insbesondere im Bereich der Informationsübermittlung – eine Anpassung an die geltenden Bundesregelungen erforderlich. Der Bundesgesetzgeber hat zuletzt mit dem Gesetz zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts (NDRefG I) vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) seine Vorschriften auf dem Gebiet des Rechts der Nachrichtendienste umfassend reformiert und hiermit vor allem für den Bereich der Informationsübermittlung neue Regelungen aufgestellt. Das LVerfSchG nimmt hierauf häufig Bezug und ist mit Bundesregelungen eng verzahnt. Um die Aufklärung schwerer Bedrohungen für den demokratischen Rechtsstaat und die freiheitliche demokratische Grundordnung zu gewährleisten, ist eine Anpassung der Befugnisse und eine Angleichung an die Regelungen des Bundes unerlässlich.

Bei der Schaffung zeitgemäßer Kompetenzen für den schleswig-holsteinischen Verfassungsschutz gilt es zugleich in den Blick zu nehmen, dass die der Verfassungsschutzbehörde zum Schutz der Grundordnung zugewiesenen Kompetenzen selbst zur Beeinträchtigung von Individualrechten führen können. Dabei gebietet es das in Artikel 20 Absatz 3 GG verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatsprinzip, dass der Staat nur dann in die Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger eingreifen darf, wenn er hierzu durch Gesetze legitimiert ist, die ihm in klarer und verständlicher Form seine Aufgaben und Mittel zuweisen. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Stärkung der Rechtsklarheit und -verständlichkeit durch eine klarere Herausstellung der Regelungsinhalte der Vorschriften sowie eine Reduktion der Normenverweise.

Darüber hinaus gilt es, mit der Neukodifikation des Landesverfassungsschutzgesetzes das Recht des Verfassungsschutzes gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung der letzten Jahre fortzuentwickeln. Hierbei sind in erster Linie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) sowie der Beschluss vom 28. September 2022 (1 BvR 2354/13) maßgeblich. Mit dem genannten Urteil vom 26. April 2022 hat das BVerfG mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Dies betrifft unter anderem die Befugnisse zur Wohnraumüberwachung, zur Ortung von Mobilfunkgeräten, zum Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vertrauensleuten, zu Observationen und zur Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten. Der angeführte Beschluss vom 28. September 2022 befasste sich erneut mit der Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten, vor allem zum Zweck der Gefahrenabwehr und zur

Strafverfolgung. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus dem Beschluss des BVerfG zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21), in dem das BVerfG erstmals umfassende Erwägungen zum Kernbereichsschutz beim Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertrauensleuten angestellt hat. Darüber hinaus sind die Urteile zum ersten NPD-Verbotsverfahren (BVerfGE 107, 339), demgemäß verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur steuernden Einflussnahme auf verfassungsfeindliche oder staatsgefährdende Bestrebungen im Sinne eingesetzt werden dürfen, zum sog. „Großen Lauschangriff“ (BVerfGE 109, 279), wonach die Wohnraumüberwachung als äußerstes Mittel der Gefahrenabwehr unter strengen Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig ist, sowie zur „Anti-Terror-Datei“ (BVerfGE 133, 277), demzufolge der Austausch von Informationen zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden bei hinreichender Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung verfassungsmäßig ist, einzubeziehen. Mit vorliegendem Gesetzentwurf sollen die aus diesen sowie weiteren gerichtlichen Entscheidungen folgenden Vorgaben umgesetzt werden. Die Änderungen orientieren sich zu wesentlichen Teilen auch an den Ergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Auswertung des Urteils des BVerfG zum BayVSG (Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17), die im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe vom 21. Juni 2022 wiedergegeben sind.

B. Lösung

Ausgehend von diesen Rahmenbedingungen verbunden mit einer eingehenden Schwachstellenanalyse des geltenden LVerfSchG wird dieses als vollständige Neufassung vorgelegt.

Die im folgenden dargestellten Neuerungen sowie der Gesetzentwurf insgesamt stehen unter dem Grundgedanken, einen bedachtsamen Ausgleich von Freiheit und Sicherheit umzusetzen. Es gilt, legitime sowie grundrechtlich geschützte Opposition einerseits und verfassungsfeindliche Bestrebungen andererseits voneinander abzugrenzen und dabei sicherzustellen, dass der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes nicht zu einer übermäßigen Beeinträchtigung von Grundrechten führt. Freiheitsrechte sollen nur eingeschränkt werden, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks des Verfassungsschutzes als Früherkennungs- und Frühwarnsystem der wehrhaften Demokratie zwingend erforderlich ist. Die Betroffenenrechte werden durch entsprechende Verfahrensausgestaltung unter Beachtung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben geschützt; die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes wird durch erweiterte Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums zusätzlich gestärkt.

Im Sinne einer auch vom BVerfG geforderten, stärkeren Rechtsklarheit und -verständlichkeit enthält der Entwurf eines neuen Verfassungsschutzgesetzes

zunächst eine überarbeitete und feiner strukturierte Gliederung in Teile, Abschnitte und Unterabschnitte. Im Ersten Teil werden der Zweck des Verfassungsschutzes sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen normiert. Der Zweite Teil beschreibt die Aufgaben des Verfassungsschutzes. Im Dritten Teil sind die Befugnisse geregelt, die dem schleswig-holsteinischen Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. Abschnitt 1 dieses Teils enthält die Befugnisnormen zur Informationserhebung (§§ 19-47) und regelt somit das „Wie“ der Informationserhebung näher. Der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dabei als zentrale Schranke jeder Eingriffsbefugnis vor die Klammer gezogen (§ 20). Weiterhin erfolgt ein gesetzlicher Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (§ 21). Abschnitt 2 des Dritten Teils betrifft die Besonderen Auskunftsverlangen (§§ 48-62); Abschnitt 3 die Informationsverarbeitung in der Verfassungsschutzbehörde (§§ 63-69). Abschnitt 4 regelt die Befugnisse bei der Informationsübermittlung (§§ 70-90). Hierbei differenziert der Entwurf nach verschiedenen Informationsarten, Übermittlungsempfängern und Übermittlungszwecken. Der Vierte Teil normiert Auskunftsrechte (§ 91) sowie den Datenschutz (§§ 92-93). Der Fünfte Teil befasst sich mit der Kontrolle des Verfassungsschutzes durch das Parlamentarische Kontrollgremium (§§ 94-100) sowie die G 10-Kommission (§§ 101-102). Der Sechste Teil enthält Schlussvorschriften (§§ 103-104). Durch die Verteilung der derzeitigen Regelungsinhalte auf eine größere Zahl an Einzelnormen werden das Auffinden von Inhalten sowie die Lesbarkeit und Handhabung des Gesetzes erleichtert, zumal die einzelnen Vorschriften oftmals kürzer als im geltenden LVerfSchG gefasst und zahlreiche Normenverweise gestrichen werden konnten. Der Entwurf trägt in diesem Zuge auch den Bedenken Rechnung, die das BVerfG zur Regelungstechnik der dynamischen Verweisung auf Bundesrecht geäußert hat (BVerfG, Urt. v. 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 383 ff.) und verzichtet für die Bestimmung materiellen Eingriffsvoraussetzungen darauf, dynamisch auf veränderliche, katalogartige Aufzählungen im Bundesrecht zu verweisen. Die Rechtslage erschließt sich damit insgesamt sowohl für Anwenderinnen und Anwender als auch für Bürgerinnen und Bürger leichter als bisher.

Unter sachlich-rechtlichen Gesichtspunkten löst sich der Gesetzentwurf in § 6 im Hinblick auf den Begriff der verfassungsfeindlichen Bestrebung von der bisher festgeschriebenen „Aggressionsklausel“, der zufolge eine Bestrebung auf eine kämpferisch-aggressive Haltung gerichtet sein muss, und definiert stattdessen unter rechtsstaatlich klaren Merkmalen die Bestrebung neu. Grund hierfür ist, dass nicht alleine eine kämpferische, aggressive Haltung, sondern auch anderweitig verfassungsfeindliche Handlungen den demokratischen Rechtsstaat gefährden können, etwa im Bereich legalistisch operierender Bestrebungen. Zudem bestand der Bedarf, im Rahmen neben verfassungsfeindlichen Personenzusammenschlüssen (Bestrebungen) Einzelpersonen stärker als bisher in den Blick nehmen zu können. War bislang eine Beobachtung von Einzelpersonen nur dann zulässig, wenn die Verhaltensweisen der Person auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind, wird zukünftig auf diese verzichtet, weil in der Praxis, etwa im Bereich des Islamismus, vermehrt Einzeltäterinnen und Einzeltäter, die nicht in oder für eine Gruppierung tätig

werden, in Erscheinung treten und deren Aktivitäten in vielen Fällen noch nicht erkennbar auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind, hier jedoch auf ein entsprechendes Gewaltpotential zu schließen ist.

Weiter ist dem Gesetzgeber durch die Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, aufgegeben, den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, vor allem solcher mit besonderer Eingriffsintensität, detailliert und normenklar zu regeln. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ergibt sich hierbei, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beobachtungsbedürftigkeit mit der Eingriffsintensität der Überwachungsmaßnahme steigen. Deshalb werden Mittel mit besonderer Eingriffsintensität (§§ 35-46), wie etwa der Einsatz von Vertrauenspersonen oder langandauernde Observationen, an eine besondere Beobachtungsbedürftigkeit der Bestrebung (z. B. gesellschaftliche Bedeutung u. Einfluss, Gewaltorientierung, verdecktes Vorgehen) geknüpft (§ 35). Zudem steht die Anwendung dieser Mittel unter dem Vorbehalt einer unabhängigen Vorab- und Begleitkontrolle durch Gerichte (§ 36). Sie können damit grundsätzlich nur auf richterliche Anordnung eingesetzt werden. Zuständig hierfür ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. Beschwerdegericht ist nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) das Oberlandesgericht.

Bei den nachrichtendienstlichen Mitteln mit besonderer Eingriffsintensität liegt ein Schwerpunkt der Novellierung auf der Regelung des Einsatzes verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie des Einsatzes von Vertrauenspersonen. Die vorgenommenen Änderungen dienen der Schaffung von mehr Rechts- und Handlungssicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Umsetzung von Vorgaben des BVerfG sowie dem Zweck einer verbesserten Transparenz des Handelns der Verfassungsschutzbehörde. Hierbei geht es zum einen darum, den Einsatz und dessen rechtliche Grenzen genauer zu normieren. Dies umfasst etwa die rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, dass verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur steuernden Einflussnahme auf verfassungsfeindliche oder staatsgefährdende Bestrebungen eingesetzt werden dürfen, wie es das BVerfG bereits in seinem ersten Urteil zum NPD-Verbot (BVerfGE 107, 339) ausgesprochen hat (§ 38). Ein weiteres Beispiel sind Fälle, in denen es der Verfassungsschutzbehörde aus rechtsstaatlichen Gründen untersagt ist, diese Personen als Quellen zu werben und führen, etwa wegen Unzuverlässigkeit, geistiger oder wirtschaftlicher Abhängigkeit oder berufsständischer Aspekte (§ 39). Dies ist bislang nur in Dienstvorschriften normiert und wird nunmehr im Gesetz festgeschrieben. Zum anderen werden Regelungen aufgenommen, welche die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel auch im Umfeld strafbarer Vereinigungen ermöglichen und straffrei stellen (§ 38). Um eine effektive Bekämpfung gewaltbereiter Extremistinnen und Extremisten oder Terroristinnen und Terroristen zu gewährleisten, dürfen nicht ausgerechnet solche Vereinigungen vor nachrichtendienstlichen Ermittlungen geschützt sein. Eine etwaige Strafverfolgung der in anderen Kontexten für den Verfassungsschutz tätig werdenden Personen ist gemäß § 9a Absatz 3

Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt. Ferner darf zur effektiven Bekämpfung gewaltbereiter Extremistinnen und Extremisten sowie Terroristinnen und Terroristen auch die Wohnung kein „von Entdeckungsrisiko freies Aktionsfeld“ sein. Der Entwurf sieht deshalb eine neue Kompetenz zur Wohnraumüberwachung vor (§ 46), die zugleich ein wesentliches Instrument zur Eigensicherung der Personen darstellt, welche für den Verfassungsschutz in Wohnungen tätig sind. Entsprechend den Vorgaben des BVerfG sind Wohnraumüberwachungen regelmäßig nur subsidiär zulässig, d. h., wenn geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Auch gelten besondere Regelungen für den hier besonders relevanten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

Weitere erhebliche materiell-rechtliche Änderungen erfolgen auf dem Gebiet der Informationsübermittlung (§§ 70-90). Dabei gilt es zum einen als Lehre aus dem Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin im Jahr 2016 Informationsdefizite auf Seiten der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden durch fehlende Übermittlung der Verfassungsschutzbehörde und umgekehrt zu vermeiden. Zum anderen sind hierbei das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das informationelle Trennungsgebot zu beachten. Ausgehend von diesen Grundsätzen sowie den Vorgaben des BVerfG zur Informationsübermittlung ist die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Informationen nur dann zulässig, wenn die Informationen zu den gesetzlichen Zwecken von den jeweiligen Stellen auch mit vergleichbar eingriffsintensiven Mitteln hätten selbst erhoben werden dürfen (Grundsatz der „hypothetischen Datenneuerhebung“). Zudem muss eine Übermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts bzw. der Verfolgung einer besonders schweren Straftat dienen (§ 78). Ist die Empfängerin eine Gefahrenabwehrbehörde, der Befugnisse zustehen für Maßnahmen, die mit unmittelbarer Zwangswirkung vollzogen werden, so muss zudem eine konkretisierte Gefahr für das besonders gewichtige Rechtsgut vorliegen (§ 81). Ist die Empfängerin eine Strafverfolgungsbehörde, darf eine Übermittlung nur erfolgen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen (§ 83).

Ein moderner, rechtsstaatlicher Verfassungsschutz bedarf neben zeitgemäßer Befugnisse jedoch ebenfalls einer effektiven Kontrolle durch das Volk als Souverän. Zwar kennzeichnen das geltende LVerfSchG – gemessen an seiner Entstehungszeit – diesbezüglich bereits vergleichsweise fortschrittliche Regelungen, allerdings sind auch in diesem Bereich bedeutende Verbesserungen erfolgt (§§ 94-102). Inhaltlich werden zunächst die Informations- und Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums gestärkt, beispielsweise in Gestalt eines Rechts auf Akten- und Dateieneinsicht sowie eines Zutrittsrechts zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde (§ 98). Durch diese erweiterten Befugnisse soll auch zukünftig eine effektive Kontrolle der Exekutive auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes durch die Legislative gewährleistet werden. Flankiert werden

diese neuen Befugnisse durch eine personelle Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, indem dessen Geschäftsstelle mit einer Volljuristin bzw. einem Volljuristen verstärkt wird, um die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums in ihrer Arbeit zu unterstützen (§ 99).

Darüber hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen der Verweisungen im Landesdatenschutzgesetz (LDSG), Landesverwaltungsgesetz (LVwG) sowie im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG).

C. Alternative

Keine. Die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Befugnisse des schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzes sind erforderlich, um den vielfältigen Gefahrenszenarien für den freiheitlichen, demokratischen Rechtsstaat weiterhin wirksam begegnen zu können. Auch das im Koalitionsvertrag 2022-2027 vereinbarte Ziel der Schaffung von Rechts- und Handlungssicherheit auf dem Gebiet des Verfassungsschutzrechts würde nicht erreicht werden. Die Anpassungen entsprechend der Erwägungen des BVerfG, insbesondere Urteil vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) sowie Beschluss vom 28. September 2022 (1 BvR 2354/13), sind hinsichtlich der grundrechtlichen Vorgaben zur Ausgestaltung des Rechts der Nachrichtendienste ebenfalls zwingend.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Durch die Neufassung des LVerfSchG werden für die öffentlichen Haushalte Kosten entstehen. Die zusätzlichen Kosten sind sowohl dem sächlichen Haushalt als auch dem personellen Haushalt zuzuschreiben und gliedern sich in unterschiedliche Teilbereiche. Aus dem sächlichen Haushalt ist ein Bereich die Beschaffung von Lizenzen zur Durchführung einer Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Q-TKÜ). Die Beschaffungs- und Nutzungskosten sind jährlich mit 250 t € zu taxieren. Zudem ergeben sich Mehrbelastungen durch die zukünftige Informationsauswertung auch mit Hilfe technischer Systeme - unter anderem mittels künstlicher Intelligenz. Die Kosten belaufen sich auf einmalig 200 t € zuzüglich jährlicher Kosten von 75 t €. Zusätzlich entstehen Personalkosten für dauerhaft benötigte 2 Stellen. Eine zentrale Forderung höchstrichterlicher Rechtsprechung zur Vorab- und Begleitkontrolle heimlicher Überwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes verursacht in seiner Umsetzung einen

Personalmehrbedarf von 2 Stellen in der Verfassungsschutzbehörde. Die vorstehend benannten Auswirkungen auf den Haushalt sind bereits mit dem Sicherheitspaket im HHJ 2025 berücksichtigt worden.

Für die gerichtliche Bearbeitung von Anträgen auf Erlass von Maßnahmen mit richterlicher Anordnung sowie für die Prüfung der Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Wohnraumüberwachungen wird ein zusätzlicher Personalaufwand von etwa einer halben richterlichen Arbeitskraft geschätzt. Dazu ist eine entsprechende Verstärkung der Serviceeinheiten erforderlich, welche im eigenen Ressort erwirtschaftet wird.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes wird ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand sowohl im Bereich des Verfassungsschutzes als auch der Justiz entstehen, welcher aus den vorhandenen bzw. geplanten Ressourcen gedeckt werden wird.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Die länderübergreifende Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes richtet sich weiterhin nach §§ 1 Absatz 2 und 3; 6 BVerfSchG.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist der Präsidentin des Landtages mit Schreiben vom [...] zur Unterrichtung übersandt worden.

H. Federführung

Federführend ist die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verfassungsschutzes im Lande Schleswig-Holstein

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG –)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Verfassungsschutzbehörde
- § 3 Trennung von Polizei und Verfassungsschutz
- § 4 Zusammenarbeit

Teil 2

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 5 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde
- § 6 Beobachtungsrelevante Bestrebungen und Tätigkeiten

§ 7 Beobachtungsrelevanter Personenkreis

Abschnitt 2

Beobachtungsaufgaben

- § 8 Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung
- § 9 Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes
- § 10 Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes
- § 11 Bestrebungen gegen eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane
- § 12 Bestrebungen gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland
- § 13 Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung
- § 14 Beobachtung sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten

Abschnitt 3

Mitwirkungsaufgaben

- § 15 Mitwirkungsaufgaben

Abschnitt 4

Unterrichtungsaufgaben

- § 16 Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständiger Stellen
- § 17 Unterrichtung des Landtages
- § 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Teil 3

Befugnisse

Abschnitt 1

Informationserhebung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 19 Allgemeine Ermächtigungen
- § 20 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- § 21 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- § 22 Anordnungen von Maßnahmen durch die Innenministerin oder den Innenminister
- § 23 Mitteilung an betroffene Personen
- § 24 Unterstützung durch andere Behörden
- § 25 Gewaltbegriff

Unterabschnitt 2

Hilfsmittel

- § 26 Legenden
- § 27 Tarnnamen
- § 28 Tarnpapiere und Tarnkennzeichen
- § 29 Urkunden

Unterabschnitt 3

Nachrichtendienstliche Mittel

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 30 Allgemeine Voraussetzungen
- § 31 Zweckbindung

Titel 2

Standardmittel

- § 32 Maßnahmen ohne besondere Eingriffsintensität
- § 33 Beobachtung des Funkverkehrs
- § 34 Informationserhebung aus elektronischen Quellen

Titel 3

Mittel mit besonderer Eingriffsintensität

- § 35 Besondere Voraussetzungen
- § 36 Richterliche Anordnung
- § 37 Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung
- § 38 Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- § 39 Einsatz von Vertrauenspersonen
- § 40 Bildaufzeichnungen
- § 41 Langandauernde Observation
- § 42 Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel
- § 43 Sonstige technische Mittel zur Observationsunterstützung
- § 44 Technische Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes
- § 45 Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung einschließlich Quellentelekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz
- § 46 Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

Titel 4

Mittel gegen Landtagsabgeordnete

- § 47 Mittel gegen Landtagsabgeordnete

Abschnitt 2

Besondere Auskunftsverlangen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 48 Allgemeine Voraussetzungen

§ 49 Verfahrensbestimmungen

Unterabschnitt 2

Bestandsdatenauskünfte

§ 50 Bestandsdaten aus Postdienstleistungsverträgen

§ 51 Bestandsdaten aus Verträgen über digitale Dienste

§ 52 Telekommunikationsbestandsdaten

§ 53 Kontostammdaten

§ 54 Bestandsdaten aus Energieversorgungsverträgen

Unterabschnitt 3

Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünfte

§ 55 Besondere Voraussetzungen

§ 56 Postverkehrsdaten

§ 57 Nutzungsdaten digitaler Dienste

§ 58 Funkzellenabfrage

§ 59 Passagierdaten

§ 60 Kontoverbindungsdaten

§ 61 Daten aus privaten Bildaufzeichnungen

Unterabschnitt 4

Registereinsicht

§ 62 Registereinsicht

Abschnitt 3

Weiterverarbeitung von Informationen

§ 63 Akten, Dateien und Dateianordnungen

§ 64 Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen

§ 65 Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen über Minderjährige

§ 66 Speicherdauer

§ 67 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Informationen

§ 68 Gemeinsame Dateien

§ 69 IT-gestützte Informationsanalyse

Abschnitt 4

Informationsübermittlung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 70 Übermittlungsauftrag, Verfahren und Dokumentation

§ 71 Minderjährigenschutz

§ 72 Übermittlungsverbote

§ 73 Nachberichtspflicht

§ 74 Zweckbindung

Unterabschnitt 2

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

Titel 1

Allgemeine Voraussetzungen für verschiedene Informationsarten

- § 75 Informationsarten
- § 76 Nicht personenbezogene Informationen
- § 77 Ohne nachrichtendienstliche Mittel erhobene personenbezogene Informationen
- § 78 Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen

Titel 2

Besondere Voraussetzungen für verschiedene Übermittlungsempfänger und Übermittlungszwecke

- § 79 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder
- § 80 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst
- § 81 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr
- § 82 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz
- § 83 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung
- § 84 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zu sonstigen Zwecken

- § 85 Übermittlung personenbezogener Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen
- § 86 Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen
- § 87 Übermittlung personenbezogener Informationen bei mutmaßlicher Einwilligung in die Übermittlung

Titel 3

Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle

- § 88 Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen durch die empfangende Stelle

Unterabschnitt 3

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

- § 89 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde
- § 90 Verarbeitung der an die Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen

Teil 4

Auskunftserteilung und Datenschutz

- § 91 Datenschutzrechtliche Auskunftserteilung
- § 92 Unabhängige Datenschutzkontrolle
- § 93 Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

Teil 5

Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

Abschnitt 1

Parlamentarisches Kontrollgremium

§ 94 Parlamentarisches Kontrollgremium

§ 95 Zusammensetzung

§ 96 Beratungen

§ 97 Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

§ 98 Befugnisse

§ 99 Geschäftsstelle, Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

§ 100 Berichterstattung an den Landtag

Abschnitt 2

G 10-Kommission

§ 101 G 10-Kommission

§ 102 Kontrolle durch die G 10-Kommission

Teil 6

Schlussvorschrift

§ 103 Einschränkungen von Grundrechten

Teil 1**Allgemeine Vorschriften****§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes**

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie dem Schutz auswärtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland und des Gedankens der Völkerverständigung.

§ 2 Verfassungsschutzbehörde

(1) Zuständig für die Aufgaben des Verfassungsschutzes ist die Verfassungsschutzbehörde.

(2) Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium. Es unterhält für diese Aufgaben eine besondere Abteilung. Diese nimmt die Aufgaben nach diesem Gesetz wahr.

(3) Die Leitung der Abteilung für Verfassungsschutz ist einer Person zu übertragen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt.

(4) Mit Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrem Verhalten die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die Sicherung und Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintreten.

§ 3 Trennung von Polizei und Verfassungsschutz

(1) Verfassungsschutz und Polizei dürfen einander nicht angegliedert werden.

(2) Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf Polizeibehörden auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 4 Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. Die

Zusammenarbeit besteht insbesondere in gegenseitiger Unterstützung und Information sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen und nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Bund nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften und nur im Benehmen mit der schleswig-holsteinischen Verfassungsschutzbehörde tätig werden.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde und die Polizeibehörden arbeiten im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit und auf der Grundlage des organisatorischen und funktionellen Trennungsgebotes sowie des informationellen Trennungsprinzips unter Beachtung der Grenzen der §§ 70 bis 90 zusammen und unterrichten sich gegenseitig nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Teil 2

Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde als Nachrichtendienst beobachtet ihrem gesetzlichen Zweck entsprechend Bestrebungen und Tätigkeiten nach den §§ 8 bis 14. Hierüber unterrichtet sie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Landesregierung, den Landtag sowie die Öffentlichkeit. Darüber hinaus nimmt die Verfassungsschutzbehörde die in diesem Gesetz geregelten Mitwirkungsaufgaben wahr.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sammelt und wertet sie sach- und personenbezogene, offene oder mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Informationen (Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen) aus.

(3) Die Übermittlung von Informationen an andere Stellen ist nur unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes zulässig.

§ 6 Beobachtungsrelevante Bestrebungen und Tätigkeiten

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, darf die Verfassungsschutzbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben tätig werden, wenn

tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der in diesem Gesetz genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen.

(2) Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes sind politisch motivierte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen oder Betätigungen in einem oder für einen Personenzusammenschluss gegen die in den §§ 8 bis 13 bezeichneten Schutzgüter. Sie sind insbesondere gekennzeichnet durch ein aktives Vorgehen, welches auf die Realisierung eines gegen diese Schutzgüter gerichteten politischen Ziels ausgerichtet ist und sowohl legale als auch kämpferisch-aggressive Methoden einschließt. Bestrebungen können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln.

(3) Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 14 bezeichneten Verhaltensweisen.

§ 7 Beobachtungsrelevanter Personenkreis

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Zielperson eine Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

a) einem Personenzusammenschluss nach § 6 Absatz 2 Satz 1 als Mitglied angehört oder nach § 6 Absatz 2 Satz 3 einem solchen gleichsteht,

b) sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht verfolgt oder

c) Personenzusammenschlüsse, Tätigkeiten oder Personen nach Buchstabe a und b nachdrücklich unterstützt, ohne im Falle des Buchstaben a selbst Mitglied zu sein;

2. Kontaktperson eine Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu der Zielperson

a) in näherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehung steht,

b) über einen längeren Zeitraum Kontakt unterhält oder

c) Kontakt unter konspirativen Umständen hergestellt hat oder pflegt;

3. nachrichtenübermittelnde Person eine Person, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

a) sie für die Zielperson bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder

b) die Zielperson ihre Adresse oder ihren Anschluss benutzt.

§ 8 Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

(2) Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat unentbehrlich sind. Hierzu gehören

1. die Garantie der Menschenwürde, die insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit umfasst,
2. das Demokratieprinzip samt der Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung,
3. die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk,
4. das Rechtsstaatsprinzip samt der darin wurzelnden Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt,
5. die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte,
6. der Vorbehalt der Anwendung physischer Gewalt durch die gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organe.

§ 9 Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen, die gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, wenn sie darauf abzielen, die bestehende Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen.

§ 10 Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen, die gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind, wenn sie darauf abzielen, den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen.

§ 11 Bestrebungen gegen eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen, die eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben.

§ 12 Bestrebungen gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sofern innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes Gewalt ausgeübt oder durch Handlungen vorbereitet wird und diese sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richten.

§ 13 Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind, soweit sie sich gegen die Erhaltung des Friedens, die Ächtung von Angriffskriegen und die allgemeinen Grundrechte der Staaten, insbesondere das Recht auf politische Unabhängigkeit sowie das Recht auf Selbsterhaltung, auf Gleichheit, Ehre und Teilnahme am völkerrechtlichen Verkehr, wenden.

§ 14 Beobachtung sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht.

Abschnitt 3

Mitwirkungsaufgaben

§ 15 Mitwirkungsaufgaben

(1) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
 2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
 3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte und
 4. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen oder mit deren Einwilligung; die Einwilligung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu dokumentieren.
- (2) Die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen von Mitwirkungen bei Überprüfungen ergeben sich aus den entsprechenden Regelungen treffenden Gesetzen.

Abschnitt 4

Unterrichtungsaufgaben

§ 16 Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständiger Stellen

Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung und andere zuständige Stellen über Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder. Dadurch soll diesen Stellen insbesondere ermöglicht werden, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu ergreifen.

§ 17 Unterrichtung des Landtages

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag mindestens einmal jährlich öffentlich über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14.

§ 18 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde kann

1. die Öffentlichkeit über von ihr beobachtete Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14, soweit hierfür hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, und

2. im Rahmen eines präventiven Wirtschafts- und Wissenschaftsschutzes über Erkenntnisse und Analysen aus ihrem Aufgabenbereich, die dazu beitragen, dass Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen sich eigenverantwortlich und effektiv gegen Ausforschungen, Sabotage, Einflussnahme fremder Mächte und Bedrohungen durch gewaltorientierten Extremismus und Terrorismus schützen können,

informieren, soweit Geheimhaltungserfordernisse nicht entgegenstehen.

(2) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde ist die Übermittlung von personenbezogenen Informationen nur zulässig, wenn es zu einer sachgemäßen Information erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Personen, die von der Unterrichtung betroffenen sind, nicht entgegenstehen.

(3) Die Veröffentlichung im Internet ist zulässig.

Teil 3

Befugnisse

Abschnitt 1

Informationserhebung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Allgemeine Ermächtigungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen erheben und weiterverarbeiten.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur heimlichen Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) anwenden. Nachrichtendienstliche Mittel sind insbesondere die in Unterabschnitt 3 erfassten Mittel.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf zum Schutz ihrer Funktionsfähigkeit und Arbeitsweisen sowie ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel erstellen und verwenden (Hilfsmittel). Hilfsmittel sind insbesondere die in Unterabschnitt 2 erfassten Mittel. Sofern diese zur heimlichen Informationserhebung verwendet werden, sind sie nachrichtendienstliche Mittel.

§ 20 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde nur die dazu erforderlichen Maßnahmen ergreifen; dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen.

(2) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Verfassungsschutzbehörde diejenige zu treffen, die die hierdurch betroffenen Personen, insbesondere in ihren Grundrechten, und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

(3) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

(4) Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 21 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Eine Maßnahme ist unzulässig, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dadurch allein solche Informationen erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Eine bereits laufende Informationserhebung sowie die Auswertung der erhobenen Informationen ist in diesem Falle unverzüglich und solange wie erforderlich zu unterbrechen.

(2) Informationen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen in keiner Weise verwertet oder übermittelt werden.

(3) Sind versehentlich Informationen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben worden, sind diese unverzüglich zu löschen, unkenntlich zu machen oder zu vernichten. Die Löschung, Unkenntlichmachung oder Vernichtung sind zu dokumentieren.

§ 22 Anordnungen von Maßnahmen durch die Innenministerin oder den Innenminister

(1) Ist nach diesem Gesetz die Anordnung einer Maßnahme durch die Innenministerin oder den Innenminister vorgesehen, erfolgt jene auf Antrag der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt, im Falle der Verhinderung der Innenministerin oder des Innenministers durch die für die Verfassungsschutzabteilung zuständige Staatssekretärin oder den zuständigen Staatssekretär.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

§ 23 Mitteilung an betroffene Personen

(1) Betroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, gegen die sich Maßnahmen des Verfassungsschutzes ihrer Anordnung nach richten sowie unvermeidbar betroffene Dritte im Sinne von § 30 Absatz 2 Satz 3. Ist nach diesem Gesetz eine Mitteilung an betroffene Personen vorgesehen und nichts anderes bestimmt, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde, sobald und soweit

1. Gründe des Staatswohls, wie

a) zwingende Gründe des Nachrichtenzuganges,

b) eine Gefährdung eines der in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter,

c) die Gefahr einer Offenlegung von Informationen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung,

d) eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme oder

2. grundrechtsbedingte Geheimhaltungsinteressen, insbesondere

a) Gründe des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter oder

b) eine Gefährdung von Leib, Leben, Freiheit einer Person,

nicht mehr entgegenstehen. Dies ist jährlich zu überprüfen.

(2) Wurden personenbezogene Informationen, welche durch die Maßnahme gewonnen wurden, an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der Stelle, an die die Übermittlung erfolgt ist.

(3) Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten sind und anzunehmen ist, dass diese auch

künftig nicht eintreten werden. Eine Mitteilung an unvermeidbar betroffene Dritte unterbleibt ferner, wenn

1. die Person von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurde und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer Benachrichtigung hat,
2. die Mitteilung nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen zur Identität oder zum Aufenthaltsort des Dritten möglich wäre oder
3. überwiegende schutzwürdige Belange anderer Personen der Mitteilung entgegenstehen.

Wird von einer Mitteilung abgesehen, sind die Entscheidung und die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

(4) Im Rahmen der Mitteilung ist die betroffene Person auf die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes hinzuweisen.

§ 24 Unterstützung durch andere Behörden

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts um Unterstützung und Hilfe bitten. Diese haben im Rahmen der sachlichen und personellen Möglichkeiten Unterstützung und Hilfe zu leisten.

§ 25 Gewaltbegriff

Soweit in diesem Gesetz besondere Eingriffsbefugnisse das Vorliegen gewalttätiger Bestrebungen oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen voraussetzen, ist Gewalt die Anwendung körperlichen Zwanges gegen Personen oder eine erhebliche Einwirkung auf Sachen von bedeutendem Wert.

Unterabschnitt 2

Hilfsmittel

§ 26 Legenden

Die Verfassungsschutzbehörde darf fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben verwenden (Legenden).

§ 27 Tarnnamen

Im Rahmen der Informationserhebung ist die Verwendung von Tarnnamen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde zulässig.

§ 28 Tarnpapiere und Tarnkennzeichen

Die Beschaffung, Erstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen ist zulässig.

§ 29 Urkunden

Soweit dies für den Aufbau und zur Aufrechterhaltung einer Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt, verändert und gebraucht werden.

Unterabschnitt 3

Nachrichtendienstliche Mittel

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 30 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel ist nur zulässig, wenn

1. er sich gegen jeweils zu bestimmende Personenzusammenschlüsse oder gegen Einzelpersonen richtet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 bestehen,
2. auf diese Weise Erkenntnisse über gewalttätige Bestrebungen oder geheimdienstliche Tätigkeiten gewonnen werden können,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Einrichtungen, Gegenständen und Nachrichtenzugängen des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Die Maßnahmen dürfen sich nur gegen Zielpersonen, Kontaktpersonen und nachrichtenübermittelnde Personen richten. Maßnahmen gegen Kontaktpersonen und nachrichtenübermittelnde Personen sind nur zulässig, soweit Maßnahmen gegen Zielpersonen allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreichen und tatsächliche Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Kontaktpersonen oder nachrichtenübermittelnden Personen einen Bezug zum Aufklärungsziel aufweisen, insbesondere von der Bestrebung Kenntnis haben, oder die Zielpersonen sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedienen. Die Maßnahmen dürfen auch dann durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Bei der Bewertung von Einsatzumständen sollen Situationen vermieden werden, bei denen voraussichtlich allein Informationen anfallen, die gemäß § 21 dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, soweit dies mit vertretbarem Aufwand zu erreichen ist. Je mehr ein Einsatzumstand von einer Nähe zum Kernbereich privater Lebensgestaltung geprägt ist, desto eher muss er von vornherein unterbleiben.

(4) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden bei

1. Geistlichen,
2. Verteidigerinnen oder Verteidigern von Beschuldigten,
3. Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten, Kammerrechtsbeiständen,
4. Parlamentsmitgliedern oder
5. einer diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung gleichstehenden Person,

soweit diesen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach §§ 53, 53a Strafprozessordnung zusteht. Erfolgen Maßnahmen bei anderen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung genannten Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträgern oder einer diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 Strafprozessordnung gleichstehenden Person, sind das öffentliche Interesse an den von den Berufsgeheimnisträgern wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der diesem anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht bei Maßnahmen zur Aufklärung von eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten der zeugnisverweigerungsberechtigten Personen.

§ 31 Zweckbindung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Informationen nur für die in diesem Gesetz genannten Zwecke verwenden.

(2) Informationen, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung kann unterbleiben, wenn diese Informationen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall sind sie in ihrer Verarbeitung einzuschränken oder unkenntlich zu machen und entsprechend zu kennzeichnen.

Titel 2

Standardmittel

§ 32 Maßnahmen ohne besondere Eingriffsintensität

(1) Nachrichtendienstliche Mittel nach § 19 Absatz 2 dürfen angewendet werden, solange ihnen keine besondere Eingriffsintensität zukommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels insgesamt nicht länger als 24 Stunden innerhalb einer Woche oder nicht über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (kurzzeitige Maßnahme).

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 ist zu begründen und in einer Einsatzakte festzuhalten.

§ 33 Beobachtung des Funkverkehrs

Der Funkverkehr auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen darf beobachtet werden.

§ 34 Informationserhebung aus elektronischen Quellen

Zulässig ist sowohl die offene als auch verdeckte Informationserhebung aus elektronischen Quellen, soweit dadurch nicht Telekommunikation nach § 1 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; ber. 2007 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413), überwacht oder aufgezeichnet wird. Hierzu darf die

Verfassungsschutzbehörde die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies beinhaltet insbesondere die Sichtung, Nutzung und Auswertung der Inhalte und Angebote elektronischer Quellen sowie die Teilnahme an Kommunikationseinrichtungen des Internets und die Suche nach ihnen. Informationen zu unbeteiligten Dritten, die in diesem Zusammenhang erhoben werden, sind zu löschen.

Titel 3

Mittel mit besonderer Eingriffsintensität

§ 35 Besondere Voraussetzungen

(1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel mit besonderer Eingriffsintensität ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nachrichtendienstliche Mittel mit besonderer Eingriffsintensität nur zur Aufklärung von Tätigkeiten oder solcher Bestrebungen einsetzen, bei denen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass die in §§ 8 bis 13 genannten Schutzgüter durch ziel- und zweckgerichtete Verhaltens- oder Wirkungsweisen der Bestrebungen konkret bedroht sind und das gegen diese Schutzgüter gerichtete Handeln erfolgreich sein kann (besonders beobachtungsbedürftige Bestrebungen). Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bestrebungen

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumdungen angreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt fördern und den öffentlichen Frieden stören,

2. Gewalt anwenden oder vorbereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen,

3. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft sowie der Aktionsfähigkeit,

4. in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss ausüben oder in tauglicher Weise auszuüben suchen, insbesondere durch

- a) Vertretung in Ämtern und Mandaten,
 - b) wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,
 - c) systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder durch systematische Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, vor allem durch anhaltende Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentanten, oder
 - d) Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung, oder
5. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Beteiligte, Finanzierung, Zusammenarbeit oder Aktionen in wesentlichem Umfang verschleiern.

(3) Je beobachtungsbedürftiger eine Bestrebung hiernach ist, desto eingriffsintensiver dürfen die zu ihrer Aufklärung eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittel sein. Das Eingriffsgewicht bestimmende Faktoren sind insbesondere

- 1. die Dauer des Einsatzes,
- 2. die quantitative und qualitative Intensität bestehender Beziehungen, Beobachtungen und Interaktionen, einschließlich der Tiefe einer vermeintlichen Vertrauensbeziehung,
- 3. der organisations- oder personenbezogene Einsatz,
- 4. die Betroffenheit anderer oder Dritter sowie
- 5. die Erlangung privater Informationen.

Das Eingriffsgewicht ist vor jeder Maßnahme, und bei langandauernden Maßnahmen, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, längstens jedoch in halbjährlichem Abstand zu bewerten. Die Bewertung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung der Dauer der Beobachtung und der Bedeutung der dabei gewonnenen Informationen. In die Bewertung ist zudem der erwartete oder der festgestellte Aufklärungsgewinn einzubeziehen. Das Ergebnis dieser Bewertung ist zu dokumentieren.

(4) Die Behörde teilt die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel mit besonderer Eingriffsintensität den betroffenen Personen nach Maßgabe des § 23 mit. Soll aus dauerhaft überwiegenden Gründen der Geheimhaltung von einer Mitteilung endgültig abgesehen werden, entscheidet hierüber bei Mitteln nach §§ 38 bis 43 sowie § 46 das gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zuständige Gericht und bei Mitteln nach §§ 44 und 45 die Innenministerin oder den Innenminister unter Beteiligung der G-10 Kommission.

§ 36 Richterliche Anordnung

(1) Mittel mit besonderer Eingriffsintensität nach §§ 38 bis 43 sowie nach § 46 dürfen vorbehaltlich des Absatzes 5 nur auf richterliche Anordnung eingesetzt werden.

(2) Die richterliche Anordnung ergeht auf Antrag. Antragsbefugt sind die Leitung der Verfassungsschutzabteilung und deren Vertretung im Amt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle beurteilungsrelevanten Tatsachen enthalten. Personen, gegen die sich eine Maßnahme gezielt richtet, sind grundsätzlich namentlich zu benennen, soweit dies den Erfolg der Maßnahme nicht gefährdet. Personen, die nach §§ 38 bis 39 zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden, sind nicht namentlich zu benennen. Eine Bewertung des Eingriffsgewichts nach § 35 Absatz 3 Satz 3 ist dem Antrag beizufügen.

(3) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren findet das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109, S. 5), entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass den Belangen des Geheimschutzes angemessen Rechnung getragen wird. Abweichend von § 14 FamFG werden die Gerichtsakten nicht elektronisch geführt. Die Verfassungsschutzbehörde ist nicht nach § 14b FamFG zu Übermittlungen in elektronischer Form verpflichtet. Sie ist nicht zur Vorlage von Urkunden oder Akten oder zu Auskünften verpflichtet, wenn das Bekanntwerden des Inhalts dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Eine Unterrichtung oder Anhörung der betroffenen Person durch das Gericht erfolgt nicht.

(4) Die richterliche Anordnung ist zu erlassen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen der beantragten Maßnahme vorliegen. Art und Umfang der Maßnahme sowie die wesentlichen Gründe sind anzugeben; Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Die Anordnung ist auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu befristen. Sie kann, auch wiederholt, auf Antrag für bestimmte Zeiträume von jeweils höchstens sechs Monaten verlängert werden, soweit die Voraussetzungen für eine Anordnung fortbestehen. Die Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die Verfassungsschutzbehörde wirksam. Das Gericht kann die sofortige Wirksamkeit anordnen. Eine Bekanntgabe an betroffene Personen unterbleibt. Für die Beschwerdefrist nach § 63 FamFG und die Einlegung der Beschwerde nach § 64 FamFG ist die Mitteilung nach § 23 maßgeblich. Die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Innenministerin oder der Innenminister entscheiden, dass das Mittel auch bereits vor der richterlichen Anordnung eingesetzt werden darf (Eilanordnung). In diesem Fall ist unverzüglich eine gerichtliche Anordnung zu beantragen.

(6) Die Eilanordnung tritt mit der Entscheidung des Gerichts außer Kraft, spätestens aber mit Ablauf des dritten Werktages nach dem Erlass der Eilanordnung. Betroffenen Personen steht gegen die Eilanordnung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Absatz 3 Satz 1 bis 5 und § 62 FamFG gelten entsprechend.

(7) Soweit das Gericht keine Anordnung erlässt, sind mit der Maßnahme erhobene Informationen unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zur Durchführung der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen. Die Löschung oder Vernichtung der Informationen unterbleibt, soweit sie für eine Mitteilung nach diesem Gesetz oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall dürfen sie nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

§ 37 Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Informationsbeschaffung einsetzen:

1. Personen unter einer ihnen verliehenen, auf Dauer angelegten Legende (verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
2. Personen, deren planmäßig angelegte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen),
3. Personen, die in Einzelfällen Hinweise geben und deren Kooperation mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (sonstige geheime Informantinnen und Informanten),
4. zum Zwecke der Spionageabwehr überworbene Agentinnen und Agenten sowie
5. sonstige Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten (Gewährspersonen).

(2) Der Einsatz und der Einsatzbereich von Personen zur Informationsbeschaffung sind von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt zu genehmigen. Der Einsatz ist fortlaufend zu dokumentieren.

(3) Der Einsatz von Personen in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 ist kein nachrichtendienstliches Mittel von besonderer Eingriffsintensität. Eine richterliche Anordnung nach § 36 erfolgt in diesen sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 nicht.

§ 38 Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

(1) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung noch zur steuernden Einflussnahme auf Bestrebungen im Sinne der §§ 8 bis 13 eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Dies beinhaltet auch die legendierte Teilnahme an der im Internet geführten Kommunikation, insbesondere in geschlossenen und zugangsbeschränkten Netzwerken, Foren und sonstigen elektronischen Kommunikationsplattformen.

(2) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen unter Verwendung ihrer Legende zu privaten Wohnzwecken genutzte Räumlichkeiten mit dem Einverständnis des Berechtigten betreten. Das Einverständnis darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden.

(3) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen zum Zwecke des Zugangs zu oder der Abschöpfung von Informationen keine intimen oder vergleichbar engsten persönlichen Beziehungen zu Zielpersonen begründen oder fortführen. Entstehen solche Bindungen, ist der Einsatz abubrechen.

(4) Im Übrigen dürfen verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen nur solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich sind, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen.

(5) Bei der Erhebung von Informationen durch verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist vorab zu prüfen, ob es für einen im Einzelfall geplanten Einsatz Anhaltspunkte dafür gibt, dass dieser in seinem Gesamtcharakter kernbereichsrelevante Informationen erfassen wird. Gegebenenfalls hat der Einsatz entsprechend § 21 Absatz 1 zu unterbleiben oder es ist, soweit gefahrlos möglich, entsprechend § 21 Absatz 2 die kernbereichsrelevante Kommunikation zu vermeiden oder sonst abubrechen.

(6) Vor der weiteren Verwertung von erhobenen Informationen hat die verdeckte Mitarbeiterin oder der verdeckte Mitarbeiter selbst zu prüfen, ob durch die Informationen oder die Art und Weise der Informationserhebung der Kernbereich privater Lebensgestaltung der beobachteten Personen berührt ist. Wird eine Kernbereichsverletzung festgestellt, hat eine weitere Verwertung zu unterbleiben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Weitergabe von Informationen innerhalb der Verfassungsschutzbehörde durch die für Informationserhebung zuständige Stelle an die für Informationsbewertung zuständige Stelle entsprechend. In Zweifelsfällen hat

eine Klärung der Kernbereichsrelevanz durch eine durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt bestimmte Person mit der Befähigung zum Richteramt zu erfolgen. Bis zu dieser Klärung ist von einer Verschriftlichung abzusehen.

§ 39 Einsatz von Vertrauenspersonen

(1) Der Einsatz von Vertrauenspersonen ist am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. § 38 ist für den Einsatz von Vertrauenspersonen entsprechend anzuwenden, soweit diese Vorschrift nichts anderes regelt.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt. Als Vertrauenspersonen dürfen nur solche Personen geführt werden, die von der Verfassungsschutzbehörde als nachrichtendienstlich zuverlässig bewertet werden. Dies ist fortlaufend durch die Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen.

(3) Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind,
2. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
3. an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Aussteigerprogramm teilnehmen oder zum Zeitpunkt einer möglichen Anwerbung bereit sind, an einem solchen Aussteigerprogramm teilzunehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments sind, sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Mitglieder in ihrer parlamentarischen Arbeit unterstützen,
5. steuernden Einfluss auf Bestrebungen im Sinne der §§ 8 bis 13 nehmen,
6. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
7. für eine Polizei- oder Strafverfolgungsbehörde tätig sind, soweit dies der Verfassungsschutzbehörde bekannt ist, oder
8. berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53a Strafprozessordnung), wenn sie zur Beschaffung von Informationen über Personen oder Sachverhalte eingesetzt werden sollen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht.

(4) Die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt kann eine Ausnahme von Absatz 2 Nummer 1 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212 und 213 Strafgesetzbuch) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer solchen Ausnahme ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in §§ 8 bis 13 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat.

(5) Vertrauenspersonen dürfen zum Aufbau oder zum Erhalt eines für die Erlangung nachrichtendienstlicher Informationen notwendigen Vertrauensverhältnisses keine intimen oder vergleichbar engsten persönlichen Beziehungen zu Zielpersonen begründen oder fortführen. Satz 1 gilt sowohl für den Einsatz von Vertrauenspersonen durch die Verfassungsschutzbehörde als auch für die persönliche Initiative einer Vertrauensperson. Nicht aus nachrichtendienstlichen Interessen entstandene oder entstehende Beziehungen dürfen nicht dazu genutzt werden, die Persönlichkeit der anderen Person in der Beziehung aus nachrichtendienstlicher Motivation aufzuklären.

(6) Vertrauenspersonen dürfen für eine Dauer von bis zu sechs Monaten ab dem ersten nachrichtendienstlichen Auftrag erprobt werden, bevor eine richterliche Anordnung nach § 36 erforderlich ist. Die Erprobung ist von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt zu genehmigen.

§ 40 Bildaufzeichnungen

Die Verfassungsschutzbehörde darf verdeckte Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen anfertigen.

§ 41 Langandauernde Observation

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 Grundgesetz Personen planmäßig angelegt

1. innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder

2. über den Zeitraum einer Woche hinaus

beobachten (langandauernde Observation).

(2) Wird ein Antrag auf Verlängerung der Maßnahme gemäß § 36 Absatz 4 Satz 4 gestellt, ist die Verlängerungsanordnung den betroffenen Personen nach Maßgabe des § 23 mitzuteilen und das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß § 97 zu unterrichten.

§ 42 Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 13 Grundgesetz technische Mittel zum Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes einsetzen.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium ist zu unterrichten. Für die Verarbeitung der erhobenen Informationen ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 43 Sonstige technische Mittel zur Observationsunterstützung

Die Verfassungsschutzbehörde darf sonstige besondere, für Observationszwecke bestimmte, technische Mittel zur Erforschung des Sachverhaltes oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Zielperson einsetzen.

§ 44 Technische Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes technische Mittel zur Ermittlung spezifischer Kennungen, insbesondere der Geräte- und Kartenummer von Mobilfunkendgeräten, oder zur Ermittlung des Standorts eines Mobilfunkendgeräts einsetzen.

(2) Die Maßnahme darf sich nur gegen Zielpersonen oder nachrichtenübermittelnde Personen richten.

(3) Die Maßnahme wird gemäß § 22 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

(4) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden, wobei Daten, die von Dritten erhoben worden sind (§ 30 Absatz 2 Satz 3) einem Verwendungsverbot unterliegen und nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen sind.

(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Anordnung sowie den Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

§ 45 Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung einschließlich Quellentelekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz

- (1) Für die Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung gelten die Bestimmungen des Artikel 10-Gesetzes.
- (2) Die Maßnahme wird gemäß § 22 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 101 Absatz 1 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.
- (3) Zuständig für die Anordnung des Verzichts auf die Kennzeichnung von zu übermittelnden Informationen, die durch eine Post- und Telekommunikationsüberwachung gewonnen worden sind (§ 4 Absatz 3 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes), ist die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt; die für die Kontrolle zuständige Stelle ist die G 10-Kommission.
- (4) Das Parlamentarische Kontrollgremium ist über die Anordnung sowie den Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

§ 46 Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf bei der Erhebung personenbezogener Daten verdeckt technische Mittel zur heimlichen optischen und akustischen Überwachung und Aufzeichnung in Wohnungen einsetzen, wenn dies im Einzelfall
1. zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erforderlich ist und geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann oder
 2. zum Schutz von Leib und Leben der dort für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Personen vorgesehen ist.
- (2) Die Maßnahme darf sich nur gegen Zielpersonen richten und nur in deren Wohnung durchgeführt werden. In der Wohnung einer anderen Person ist die Maßnahme nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich die Zielperson dort zur Zeit der Maßnahme aufhält, sich dort für die Erforschung des Sachverhalts relevante Informationen ergeben werden und der Zweck der Maßnahme nicht allein unter Beschränkung auf die Wohnung der Zielperson zu erreichen ist.
- (3) Die Maßnahme ist unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Wohnungen betroffen sind, in denen sich die Zielperson allein oder ausschließlich mit Personen des besonderen

persönlichen Vertrauens aufhält, es sei denn, tatsächliche Anhaltspunkte rechtfertigen die Annahme, dass

1. den Gesprächen insgesamt ein höchstvertraulicher Charakter fehlen wird oder
2. die Gespräche einen unmittelbaren Bezug zur dringenden Gefahr im Sinne des Absatzes 1 haben werden.

(4) Ist der Einsatz technischer Mittel gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen für die Verfassungsschutzbehörde tätigen Personen vorgesehen, bedarf es abweichend von § 36 keiner richterlichen Anordnung. Die Maßnahme ist in diesem Fall durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt anzuordnen.

(5) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(6) Zur Entscheidung über die Verwertbarkeit sind die erhobenen personenbezogenen Informationen unverzüglich dem gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Gericht vorzulegen, soweit sie nicht unmittelbar nach der Erhebung ohne inhaltliche Kenntnisnahme gelöscht wurden. Die Löschung hat unter Aufsicht der G 10-Aufsichtsperson (§ 11 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes) zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Eine anderweitige Verwertung der erlangten Informationen über den Anlass und Zweck hinaus, zu dem sie erhoben wurden, ist nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder einer konkreten Gefahr für Leib und Leben zulässig. Eine Weiterverarbeitung zu Zwecken der Strafverfolgung ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begangen wurde und soweit die Informationen zur Bewertung über die Strafbarkeit und zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(7) Die Entscheidung über die Verwertbarkeit der erhobenen und nicht gemäß Absatz 6 zu löschenden personenbezogenen Informationen obliegt ausschließlich dem gemäß § 36 Absatz 3 Satz 1 zuständigen Gericht. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach § 36 Absatz 3; die Entscheidung ist unanfechtbar. Das Gericht kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidung der Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde bedienen. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Weisungen des Gerichts unabhängig und in eigener Verantwortung aus und sind hinsichtlich der ihnen im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen erhobenen personenbezogenen Informationen auch ihrer Dienststelle gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Über die Anordnung sowie den Verlauf der Maßnahme unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde das Parlamentarische Kontrollgremium.

Titel 4**Mittel gegen Landtagsabgeordnete****§ 47 Mittel gegen Landtagsabgeordnete**

(1) Setzt die Verfassungsschutzbehörde nachrichtendienstliche Mittel gegen Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages ein, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages umgehend hiervon zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn sich der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen und Gruppen oder gegen eine im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretene politische Partei oder eine Untergliederung dieser Partei richtet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 sowie des Absatzes 1 Satz 2 Alternative 1 sind der betroffenen Person nachrichtendienstliche Maßnahmen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht der betroffenen Person der Rechtsweg offen.

Abschnitt 2**Besondere Auskunftsverlangen****Unterabschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 48 Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf bei den in diesem Abschnitt benannten Stellen unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes personenbezogene Daten einholen, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (Besondere Auskunftsverlangen).

(2) Auskunftsverlangen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen Zielpersonen, Kontaktpersonen und nachrichtenübermittelnde Personen richten.

Auskunftsverlangen gegen Kontaktpersonen und nachrichtenübermittelnde Personen sind nur zulässig, soweit Auskunftsverlangen gegen Zielpersonen allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreichen und tatsächliche Anhaltspunkte dafürsprechen, dass die Kontaktpersonen oder nachrichtenübermittelnde Personen einen Bezug zum Aufklärungsziel aufweisen, insbesondere von der Bestrebung Kenntnis haben, oder die Zielpersonen sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedienen.

(3) Auskünfte über Bestandsdaten (§§ 50 bis 54) dürfen auch zu Personen eingeholt werden, soweit dies zur Schaffung von Nachrichtenzugängen erforderlich ist.

(4) Die Auskunft darf bei Unternehmen eingeholt werden, die in Deutschland eine Niederlassung haben, den Dienst erbringen oder hieran mitwirken.

(5) Die auskunftsgebenden Stellen haben die zur Auskunft erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Die Anordnung und die übermittelten Daten dürfen die auskunftsgebenden Stellen Personen, zu denen Auskünfte eingeholt werden, oder Dritten nicht mitteilen. Die auskunftsgebenden Stellen dürfen für die Personen, zu denen Auskünfte eingeholt werden, keine nachteilige Wirkungen alleine an das Auskunftsverlangen knüpfen.

(7) §§ 20, 21 und 25 sind für besondere Auskunftsverlangen entsprechend anzuwenden.

§ 49 Verfahrensbestimmungen

(1) Besondere Auskunftsverlangen sind gegenüber den in diesem Abschnitt benannten Stellen schriftlich unter Nennung der Rechtsgrundlage anzuordnen.

(2) Besondere Auskunftsverlangen bedürfen der Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes geregelt ist.

(3) Die Mitteilung der Durchführung besonderer Auskunftsverlangen an Personen nach § 48 Absatz 2 und 3 erfolgt nach Maßgabe des § 23.

(4) Für die Erteilung von Auskünften haben die in diesem Abschnitt benannten Stellen Anspruch auf eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109).

Unterabschnitt 2

Bestandsdatenauskünfte

§ 50 Bestandsdaten aus Postdienstleistungsverträgen

Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Postdienstleistungen gespeichert worden sind.

§ 51 Bestandsdaten aus Verträgen über digitale Dienste

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde digitale Dienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über digitale Dienste gespeichert worden sind.

(2) Geben die Daten aus dem Vertragsverhältnis Aufschluss über die ethnische Herkunft, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben der Nutzenden, darf eine Verarbeitung dieser Daten nur erfolgen, soweit dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die dort genannten Schutzgüter vorliegen. Im Falle der §§ 8 bis 11 gilt dies nur für besonders beobachtungsbedürftige Bestrebungen (§ 35 Absatz 2).

(3) Die Auskunft darf sowohl anhand einer statischen als auch einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden; hierfür dürfen Nutzungsdaten auch technisch ausgewertet werden (§ 22 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)).

(4) Die Maßnahme wird gemäß § 22 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

§ 52 Telekommunikationsbestandsdaten

(1) Bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, darf die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall Auskunft über die von ihnen erhobenen Bestandsdaten sowie die nach § 172 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149), erhobenen Daten verlangen (§ 174 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes).

(2) Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Absatz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 174 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(3) Die Auskunft darf sowohl anhand einer statischen als auch einer dynamischen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden; hierfür dürfen Verkehrsdaten auch automatisiert ausgewertet werden (§ 174 Absatz 1 Satz 3 des Telekommunikationsgesetzes).

(4) Die Maßnahme wird gemäß § 22 von der Innenministerin oder dem Innenminister angeordnet. Die Anordnung ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

(5) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 53 Kontostammdaten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf gemäß § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 der Abgabenordnung im Einzelfall das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten Daten abzurufen.

(2) Daten im Sinne des Absatzes 1 sind solche nach § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung.

§ 54 Bestandsdaten aus Energieversorgungsverträgen

Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Energieversorgungsvertrags gespeichert worden sind.

Unterabschnitt 3

Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünfte

§ 55 Besondere Voraussetzungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft zu Nutzungsdaten bei den in diesem Unterabschnitt benannten Stellen einholen, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Aufklärung von Tätigkeiten oder besonders beobachtungsbedürftiger Bestrebungen nach § 35 Absatz 2 erforderlich ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen sich nur gegen Zielpersonen richten sowie

1. bei Auskünften über Passagierdaten, Kontoverbindungsdaten und über Nutzungsdaten zu Telemedien gegen Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Leistung für die Zielperson in Anspruch nehmen, und

2. bei Auskünften über Postverkehrsdaten und Nutzungsdaten bei digitalen Diensten sowie bei Funkzellenabfragen gegen nachrichtenübermittelnde Personen.

Satz 1 gilt für juristische Personen entsprechend.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Innenministerin oder den Innenminister gemäß § 22, soweit in diesem Unterabschnitt keine richterliche Anordnung nach § 36 vorgeschrieben ist.

(4) Über sämtliche Anordnungen nach Absatz 1 ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten. Das für Inneres zuständige Ministerium berichtet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes über Anordnungen nach Absatz 1; § 97 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 56 Postverkehrsdaten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft zu den Umständen des Postverkehrs einholen bei denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken.

(2) Die Anordnung der Maßnahme ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.

(3) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 57 Nutzungsdaten digitaler Dienste

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei denjenigen, die geschäftsmäßig eigene oder fremde digitale Dienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln, zu

1. Merkmalen zur Identifikation der Nutzerin oder des Nutzers,
 2. Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 3. Angaben über die von der Nutzerin oder dem Nutzer in Anspruch genommenen digitalen Dienste.
- (2) Die Anordnung der Maßnahme ist der G 10-Kommission nach Maßgabe des § 102 zur Kontrolle vorzulegen. Die G 10-Kommission ist über den weiteren Verlauf der Maßnahme zu unterrichten.
- (3) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 58 Funkzellenabfrage

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes im Einzelfall Auskunft über Verkehrsdaten ohne Kenntnis der Rufnummer oder einer anderen Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes einholen, sofern andernfalls die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes der jeweiligen Personen auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
- (2) In der Anordnung der Maßnahme sind insbesondere zu bestimmen:
1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte,
 2. die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,
 3. Art, Umfang und Dauer der Datenerhebung unter Benennung des Endzeitpunkts und,
 4. soweit möglich, die genaue Telekommunikation, über die Verkehrsdaten erhoben werden sollen, räumlich und zeitlich eingegrenzt.
- (3) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienstleistungen erbringt oder daran mitwirkt, unverzüglich Auskünfte über die Verkehrsdaten zu erteilen. Von der Auskunftspflicht sind auch Verkehrsdaten erfasst, die erst nach der Anordnung anfallen. Ob und in welchem Umfang dafür Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in den jeweils geltenden Fassungen.

(4) Die Maßnahme bedarf der richterlichen Anordnung nach § 36.

(5) Für die Verarbeitung der erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 59 Passagierdaten

Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei Verkehrsunternehmen zu Namen und Anschriften der Kundin oder des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen. Zur Auskunft sind ebenso die Betreiber von Computerreservierungssystemen und globalen Distributionssystemen verpflichtet.

§ 60 Kontoverbindungsdaten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhaberinnen oder Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge.

(2) Ebenso kann sie im Einzelfall Auskunft über Transaktionen und Finanzdienstleistungen von anderen für die Vornahme von Zahlungsdienstleistungen Beauftragten sowie von denjenigen verlangen, die geschäftsmäßig Plattformen, Börsen oder Mining-Pools für virtuelle Zahlungsmittel betreiben, und sofern dies erforderlich ist, auch selbst an diesen Netzwerken teilnehmen.

§ 61 Daten aus privaten Bildaufzeichnungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei privaten Betreibern von Videoüberwachungsanlagen zu von diesen vorgehaltenen Bildaufzeichnungen von öffentlich zugänglichen Bereichen. Die Bildaufzeichnungen dürfen der Verfassungsschutzbehörde zu deren Aufgabenerfüllung überlassen werden.

(2) Die Bildaufzeichnungen sind zurückzugeben und etwaige Kopien der Verfassungsschutzbehörde zu löschen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden. Die Löschung ist zu protokollieren.

Unterabschnitt 4

Registereinsicht

§ 62 Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung

1. von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht,
2. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
3. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
4. von Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind,

von öffentlichen Stellen geführte Register, z. B. Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) Eine solche Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde, und
2. die Personen, gegen die sich die Registerrückmeldung richtet, durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden, und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis der Einsichtnahme nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme nach Absatz 1 trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt.

(4) Die auf diese Weise gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. Gespeicherte Informationen sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) Über die Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommene Stelle sowie die Namen der Personen, gegen die sich die Registerrückmeldung richtet und deren Daten für eine weitere Verwendung erforderlich sind, hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Erstellung folgt, zu vernichten.

Abschnitt 3

Weiterverarbeitung von Informationen

§ 63 Akten, Dateien und Dateianordnungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Akte jede Unterlage, die amtlichen oder dienstlichen Zwecken dient und die nicht dem Dateibegriff des Absatzes 2 unterfällt; dies umfasst auch Bild- und Tonträger. Vorentwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, fallen nicht hierunter. Akten oder Auszüge aus Akten dürfen auch in elektronischer Form geführt werden. Insoweit kommen die Regelungen über die Verwendung und Berichtigung personenbezogener Informationen in Akten zur Anwendung. Eine Abfrage personenbezogener Informationen ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 vorliegen und die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat. Der automatisierte Abgleich dieser personenbezogenen Informationen ist nur beschränkt auf Akten eng umgrenzter Anwendungsgebiete zulässig. Bei jeder Abfrage sind für Zwecke der Datenschutzkontrolle der Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der abgefragten Informationen ermöglichen, sowie Angaben zur Feststellung des Abfragenden zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Die Protokolldaten sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Datei

1. eine Sammlung personenbezogener Daten, die durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
2. eine sonstige Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen geordnet, ungeordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei).

Hierzu gehören nicht Akten und Aktensammlungen, es sei denn, dass sie durch automatisierte Verfahren ungeordnet und ausgewertet werden können.

(3) Für jede automatisierte Datei sind in einer Dateianordnung durch das für Inneres zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein festzulegen:

1. Bezeichnung der Datei,
2. Zweck der Datei,
3. Inhalt, Umfang, Voraussetzungen der Speicherung, Übermittlung und Nutzung,
4. Eingabe der Daten,
5. Zugangsberechtigung,
6. Überprüfungsfristen und Speicherdauer,
7. Protokollierung,
8. Datenverarbeitungsgeräte und Betriebssystem.

§ 64 Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Informationen weiterverarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 teilnimmt und dies für die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Tätigkeiten nach § 14 oder gewaltorientierten Bestrebungen nach §§ 8 bis 13 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 erforderlich ist.

Erkenntnisse, die nach Satz 1 gespeicherte Angaben belegen, dürfen auch gespeichert werden, wenn sie weitere personenbezogene Informationen Dritter enthalten.

(2) Die nach Absatz 1 gespeicherten Informationen dürfen für die dort genannten Zwecke genutzt werden. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, kann die Verfassungsschutzbehörde Informationen auch zweckändernd weiternutzen, wenn sich aus ihnen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach den §§ 8 bis 14 ergeben.

(3) In Dateien gespeicherte personenbezogene Informationen müssen durch Aktenrückhalt belegbar sein.

(4) In Dateien ist die Speicherung von personenbezogenen Informationen nur zulässig, soweit diese für die Beurteilung der Person von Bedeutung sind.

(5) Personenbezogene Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, sind zu kennzeichnen.

(6) Die Weiterverarbeitung der Informationen darf zum Zwecke der Datenschutzkontrolle protokolliert werden. Die Protokolldaten dürfen auch zur Aufklärung eines Verdachts auf Datenmissbrauch verwendet werden.

§ 65 Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen über Minderjährige

(1) Personenbezogene Informationen über Minderjährige dürfen in Dateien gespeichert werden, wenn die Personen zu dem Zeitpunkt, auf den sich die Informationen beziehen, das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personenbezogene Informationen zu Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur gespeichert werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten planen, tatbestandlich begehen oder begangen haben. Die Informationen dürfen nur in zu den betroffenen Minderjährigen gesondert angelegten Akten, nicht aber in Dateien des nachrichtendienstlichen Informationssystems gespeichert werden. Die gesondert anzulegende Akte darf auch in elektronischer Form geführt werden.

(3) Über die Speicherung personenbezogener Informationen nach Absatz 2 ist das Parlamentarische Kontrollgremium zu unterrichten.

§ 66 Speicherdauer

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die Speicherdauer auf das für ihre Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken. Spätestens nach fünf Jahren sind in Dateien gespeicherte Informationen auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen.

(2) Sofern die Informationen Bestrebungen nach §§ 8 bis 13 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre nach der zuletzt gespeicherten relevanten Information zu löschen. Ist die weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung erforderlich, kann die Leitung der Verfassungsabteilung oder deren Vertretung im Amt die Speicherfrist durch Anordnung verlängern. Über die Anordnung unterrichtet die Verfassungsschutzbehörde das Parlamentarische Kontrollgremium.

(3) Sofern die Informationen Minderjährige betreffen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jene spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse angefallen sind. Sofern die Informationen

Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres betreffen, sind jene nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse angefallen sind.

§ 67 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Informationen

(1) Personenbezogene Informationen in Dateien sind

1. zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der Person, deren personenbezogene Informationen verarbeitet wurden, beeinträchtigt sein können;

2. zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der Person, deren personenbezogene Informationen verarbeitet wurden, nicht beeinträchtigt werden;

3. in ihrer Verarbeitung einzuschränken, wenn die Löschung unterbleibt, weil Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen der Person, deren personenbezogene Informationen verarbeitet wurden, beeinträchtigt würden; gesperrte Informationen dürfen nur mit Einwilligung dieser Person verwendet werden.

(2) In Dateien gelöschte personenbezogene Informationen sind in ihrer Verarbeitung eingeschränkt. Unterlagen sind zu vernichten, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 nicht oder nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, dass ihre Aufbewahrung zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Person, deren personenbezogene Informationen verarbeitet wurden, oder zu wissenschaftlichen Zwecken notwendig ist; die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand getrennt werden können.

§ 68 Gemeinsame Dateien

Bundesgesetzliche Vorschriften über die Informationsverarbeitung in gemeinsamen Dateien der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

§ 69 IT-gestützte Informationsanalyse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 bereits erhobene Informationen, insbesondere im elektronischen Aktensystem oder im nachrichtendienstlichen Informationssystem gespeicherte personenbezogene Informationen, auch unter Verwendung automatisierter technischer Systeme zur Informationsverarbeitung zusammenführen und anschließend zur Gewinnung neuer Erkenntnisse weiterverarbeiten (IT-gestützte Informationsanalyse). Hierzu können insbesondere datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen hergestellt, unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen, Suchkriterien gewichtet, die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet sowie gespeicherte Informationen statistisch ausgewertet werden.

(2) Eine Informationsverarbeitung mit Hilfe automatisierter technischer Systeme erfolgt nur, wenn die aus ihr gewonnenen Erkenntnisse für die Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 im Einzelfall erforderlich sind und diese Form der Informationsverarbeitung zum ursprünglichen Zweck der Informationserhebung nicht außer Verhältnis steht.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Rahmen der Informationsverarbeitung nach Absatz 1 Systeme mit mathematisch-statistischen Verfahren, maschinellem Lernen und künstlicher Intelligenz nutzen. In diesem Fall darf die Nutzung von Informationen aus dieser Auswertung durch nicht adaptive Verfahren des maschinellen Lernens und künstlicher Intelligenz nur erfolgen, wenn die Rückschlüsse und die auf ihnen beruhenden Ergebnisse der automatisierten Analyse durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde nachvollzogen und abschließend bewertet werden können. Der Einsatz selbst weiter lernender Systeme ist unzulässig. Eine Verknüpfung der Analysesysteme mit dem Internet erfolgt nicht. Soweit wie technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten automatisierten Verfahrens zur Informationsverarbeitung und der verwendeten oder relevanten Informationsgrundlagen sichergestellt sein. Algorithmen, deren Regeln gruppenbezogenen Merkmalen im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes folgen, ohne dass dies durch den Zweck der Informationsauswertung gerechtfertigt ist, dürfen nicht verwendet werden.

(4) In eine Informationsverarbeitung nach Absatz 1 dürfen solche Informationen einbezogen werden, die durch offene Erkenntnisse oder durch nachrichtendienstliche Mittel ohne besondere Eingriffsintensität gewonnen wurden. Informationen, die mit besonders eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen nur dann mit in die Analyse aufgenommen werden, wenn sie der Aufklärung besonders beobachtungsbedürftiger Bestrebungen gemäß § 34 Absatz 2 dienen. Informationen, die aus Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz oder Wohnraumüberwachungen gewonnen wurden oder die einer besonderen Zweckbindung unterliegen, dürfen nur dann miteinbezogen werden, wenn auch für ihre Weiterverarbeitung die Voraussetzungen für diese Maßnahmen vorliegen. Bei

Informationen aus Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz ist hierüber die G 10-Kommission zu unterrichten; die durch die Verarbeitung mit Hilfe technischer Systeme erzielten Ergebnisse unterliegen insgesamt den Verarbeitungsregelungen des Artikel 10-Gesetzes. Werden Informationen im Sinne von Satz 2 und 3 in die Informationsverarbeitung einbezogen ist ihre Kennzeichnung nach § 64 Absatz 5 sicherzustellen und aufrechtzuerhalten. Das Einbeziehen polizeilicher Datenbanken ist unzulässig. Datensätze aus Internetquellen dürfen einbezogen werden, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Ein unmittelbarer automatisierter Abgleich von personenbezogenen Informationen aus Internetdiensten ist unzulässig.

(5) Durch die IT-gestützte Informationsanalyse gewonnene Informationen zu unbeteiligten Personen dürfen nicht weiterverarbeitet werden.

(6) Eingesetzte IT-Produkte sind regelmäßig zu überprüfen und auf dem Stand der Technik zu halten. Bei der Überprüfung ist auch der Stand der Wissenschaft im Hinblick auf mögliche Angriffe, unerwünschte Veränderungen, Fehler oder Unzulänglichkeiten zu beachten. Zur Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten darf die Verfassungsschutzbehörde allgemein zugängliche und bei ihr vorhandene personenbezogene Informationen weiterverarbeiten, soweit dies erforderlich ist, insbesondere, weil

1. unveränderte Daten benötigt werden oder

2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Soweit möglich, sollen dabei Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen genutzt werden. Informationen aus Wohnraumüberwachungen nach § 46 dürfen nicht nach Satz 1 verarbeitet werden. Die Informationen sind so auszuwählen, dass statistische Verzerrungen und diskriminierende Verarbeitungsprozesse möglichst vermieden werden. Personenbezogene und weitere Informationen, die zur Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten erforderlich sind, sind getrennt von den Akten und Dateien nach § 64 vorzuhalten. Eine Verwendung dieser getrennt vorgehaltenen Informationen zu anderen Zwecken ist unzulässig. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren und zu löschen, sobald die Verfahren nicht mehr genutzt werden, zu deren Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder Training sie verwendet wurden.

(7) Die Entscheidung über den Einsatz von automatisierten technischen Systemen zur Informationsverarbeitung nach Absatz 1, bei denen auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Informationen verarbeitet werden, trifft die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihre Vertretung im Amt. Die Entscheidung ist zu dokumentieren. In ihr sind das Ziel der Informationsauswertung sowie die einzubeziehenden Daten darzustellen.

(8) Der Zugang und die Nutzung von automatisierten technischen Systemen zur Informationsverarbeitung ist mit einem Rechte- und Rollenkonzept zu regeln. In diesem ist die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer angemessen zu begrenzen. Der Zugang zu der Anwendung ist auf bestimmte diesbezüglich qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde beschränkt und unterliegt einer Zugriffskontrolle. Bei jeder Nutzung sind Zeitpunkt, Angaben, die die Feststellung der verarbeiteten Daten ermöglichen sowie Angaben zur Feststellung der Nutzerin oder des Nutzers zu protokollieren. Die protokollierten Daten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Datenverarbeitungsanlage verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

(9) Die Verarbeitung von Informationen mit Hilfe automatisierter technischer Systeme unterliegt der Kontrolle durch die nach § 11 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes für die G 10-Aufsicht zuständigen Person. Die Kontrolle erfolgt in Stichproben.

(10) Das Nähere zur Nutzung der automatisierten Verfahren nach Absatz 1 sowie zur zur Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder dem Training entsprechender IT-Produkte im Sinne des Absatzes 6 ist in einer Dienstanweisung zu regeln. Die Dienstanweisung ergeht nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums; gleiches gilt für jede Änderung der Dienstanweisung.

Abschnitt 4

Informationsübermittlung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 70 Übermittlungsauftrag, Verfahren und Dokumentation

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen (Daten, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen) an alle zuständigen Stellen.

(2) Vor der Übermittlung von Informationen ist der Akteninhalt zu würdigen und der Informationsübermittlung zugrunde zu legen. Erkennbar unvollständige Informationen sind vor der Übermittlung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit durch Einholung zusätzlicher Auskünfte zu vervollständigen. Die Prüfung der jeweiligen gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzungen ist mit einer förmlichen Entscheidung abzuschließen.

Die Entscheidung und die Übermittlung sind aktenkundig zu machen. In der entsprechenden Datei ist die Informationsübermittlung zu vermerken.

(3) Sofern die Übermittlung personenbezogene Informationen betrifft, soll die Verfassungsschutzbehörde zudem die zu übermittelnde Information bewerten und das Ergebnis dieser Bewertung mit seinen wesentlichen Erwägungen der Übermittlung beifügen.

§ 71 Minderjährigenschutz

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen über das Verhalten Minderjähriger nicht übermitteln, es sei denn, die empfangende Stelle der Information benötigt diese

1. zur Abwehr einer konkreten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter nach § 78 Absatz 2,
2. zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 78 Absatz 3 oder
3. zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 82 Absatz 1 Nummer 1, 5 Buchstabe a und 8.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Informationen über das Verhalten Minderjähriger ist in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nur zulässig, wenn die minderjährige Person mindestens 14 Jahre alt ist. Ausnahmsweise ist im Fall des Absatz 1 Nummer 2 eine Übermittlung auch dann zulässig, wenn die minderjährige Person noch nicht 14 Jahre alt ist und die Übermittlung der strafrechtlichen Verfolgung volljähriger Täterinnen oder Täter oder Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Tat dient.

§ 72 Übermittlungsverbote

Die Übermittlung von Informationen unterbleibt, soweit

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu löschen, zu vernichten oder für die empfangende Stelle nicht mehr bedeutsam sind,
2. die überwiegenden Sicherheitsinteressen, insbesondere auch solche des Staatswohls, des Quellenschutzes und des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern,
3. erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen der Person, zu der Informationen übermittelt werden sollen, das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,

4. eine Übermittlung aus Gründen des Kernbereichsschutzes nach § 21 Absatz 3 ausgeschlossen ist,
5. eine Übermittlung aus Gründen des Minderjährigenschutzes nach § 71 ausgeschlossen ist oder
6. andere gesetzliche Vorschriften für die übermittelnde Stelle entgegenstehen.

§ 73 Nachberichtspflicht

(1) Erweist sich eine Information nach ihrer Übermittlung als unrichtig oder unvollständig, so hat die übermittelnde Stelle ihre Information unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn durch die unrichtige oder unvollständige Übermittlung schutzwürdige Interessen der Person, zu der die Information übermittelt wurde, beeinträchtigt sein können.

(2) Die Berichtigung oder Ergänzung ist aktenkundig zu machen und in der entsprechenden Datei zu vermerken.

§ 74 Zweckbindung

Die empfangende Stelle darf personenbezogene Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden. Die empfangende Stelle ist auf den Zweck der Übermittlung sowie die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Übermittlungen im Rahmen legendierter Einsätze.

Unterabschnitt 2

Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde

Titel 1

Allgemeine Voraussetzungen für verschiedene Informationsarten

§ 75 Informationsarten

Die Verfassungsschutzbehörde darf gemäß den Voraussetzungen dieses Gesetzes die nachfolgenden, im Rahmen ihrer Aufgaben erhobenen Informationen an die zuständigen Stellen übermitteln:

1. nicht personenbezogene Informationen (§ 76),

2. ohne nachrichtendienstliche Mittel erhobene personenbezogene Informationen (§ 77) und
3. mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen (§ 78).

§ 76 Nicht personenbezogene Informationen

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben erhobenen Informationen, die nicht personenbezogen sind, an andere Stellen übermitteln, wenn sie für deren Aufgabenerfüllung erforderlich sein können.
- (2) Sind nicht personenbezogene Informationen untrennbar mit personenbezogenen Informationen verbunden, gelten deren besondere Übermittlungsvoraussetzungen. Das Gleiche gilt für Bewertungen, die zwar keine personenbezogenen Informationen enthalten, jedoch auf personenbezogenen Informationen beruhen und Rückschlüsse auf Personen oder den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zulassen.

§ 77 Ohne nachrichtendienstliche Mittel erhobene personenbezogene Informationen

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen, die ohne nachrichtendienstliche Mittel erhoben worden sind, übermitteln, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben oder Aufgaben der empfangenden Stelle im Einzelfall erforderlich ist und nicht besondere Regelungen dieses Gesetzes entgegenstehen. Eine automatisierte Übermittlung ist zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen systematisch erhoben und zusammengeführt wurden. Die Übermittlung richtet sich in diesen Fällen nach den Voraussetzungen des § 78.

§ 78 Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben worden sind, an andere Stellen als das Bundesamt für Verfassungsschutz, die Verfassungsschutzbehörden der Länder, das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst sowie den Bundesnachrichtendienst nur übermitteln, wenn sie dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dienen und jeweils die besonderen Übermittlungsvoraussetzungen nach §§ 81 bis 87 für die unterschiedlichen Stellen, die die Informationen empfangen, gegeben sind.
- (2) Besonders gewichtige Rechtsgüter nach Absatz 1 sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,

2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,

3. Leib, Leben und Freiheit einer Person sowie

4. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Der Rechtsgüterschutz kann auch durch die Übermittlung von Informationen im Zusammenhang mit besonders schweren Straftaten erfolgen. Hierzu gehören Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe bedroht sind von mindestens

1. zehn Jahren oder

2. fünf Jahren, wenn sie aus einer Bestrebung nach §§ 8 bis 13 heraus zur Durchsetzung der Ziele dieser Bestrebung, durch eine Tätigkeit nach § 14 oder zur Unterstützung einer solchen Bestrebung oder Tätigkeit begangen wurden und sich die Betroffenheit der in Absatz 2 genannten Rechtsgüter in dem Tatbestand der jeweiligen Strafnorm, der Begehungsform oder den Tatfolgen niederschlägt.

(4) Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Übermittlung hat bei der Abwägung neben dem Rechtsgüterschutz die Eingriffsintensität des Erhebungsmittels sowie die Anschlussbefugnisse der empfangenden Stelle zu umfassen.

Titel 2

Besondere Voraussetzungen für verschiedene Übermittlungsempfänger und Übermittlungszwecke

§ 79 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder

Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen von der empfangenden Stelle im Einzelfall im Rahmen eigener Verfassungsschutzaufgaben zur Aufklärung bestimmter, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftiger Aktivitäten oder Gruppierungen benötigt werden.

**§ 80 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener
personenbezogener Informationen an das Bundesamt für den Militärischen
Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt dem Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesnachrichtendienst mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Informationen von der empfangenden Stelle im Einzelfall im Rahmen eigener nachrichtendienstlicher Aufgaben zur Aufklärung bestimmter, nachrichtendienstlich beobachtungsbedürftiger Aktivitäten oder Gruppierungen benötigt werden. Darf die Verfassungsschutzbehörde ein Erhebungsmittel nur zur Aufklärung einer besonders beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf sie die durch den Einsatz dieses Mittels erlangten personenbezogenen Informationen nach Satz 1 nur zur Weitergabe von Informationen über einen Vorgang übermitteln, wenn ein entsprechendes Mittel nach den Gesetzen des Bundesamtes für den Militärischen Abschirmdienst oder des Bundesnachrichtendienstes hätte eingesetzt werden dürfen.

(2) Handelt die Verfassungsschutzbehörde auf Ersuchen, so ist eine Übermittlung nur gestattet, wenn sich die tatsächlichen Anhaltspunkte aus den Angaben der ersuchenden Behörde ergeben.

**§ 81 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener
personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zur
Gefahrenabwehr**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies nach Bewertung der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte erforderlich ist zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr

1. für ein besonders gewichtiges Rechtsgut nach § 78 Absatz 2 oder
2. der Begehung einer besonders schweren Straftat nach § 78 Absatz 3.

(2) Eine konkretisierte Gefahr nach Absatz 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung der konkreten Gefahr hinweisen.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf die durch Wohnraumüberwachung erlangten personenbezogenen Informationen an eine inländische öffentliche Stelle zum Zweck des Rechtsgüterschutzes nur übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter erforderlich ist.

**§ 82 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener
personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zum
administrativen Rechtsgüterschutz**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter erforderlich ist

1. zur Überprüfung der Verfassungstreue von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sowie von früheren Beschäftigten, soweit sie Anspruch auf Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153, 219), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. Schl. H. 2025/17, S. 5) haben,

2. zur Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Vereinsgesetz vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600),

3. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,

4. zur Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,

5. zur Durchführung einer Eignungs- oder Zuverlässigkeitsüberprüfung,

a) die bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen ist, insbesondere nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerberecht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgesetzen oder

b) für gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes,

6. zur Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der auf Grund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde,

7. zur Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen des Empfängers beim aufsichtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung,

8. zur Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die verurteilte Person oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Gefährdungen durch diese Person oder

9. zur Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen, die sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, an eine inländische öffentliche Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter erforderlich ist.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf über § 77 hinaus auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen auf Anfrage an personalführende öffentliche Stellen übermitteln zur Überprüfung der Verfassungstreue von Personen, die sich um Einstellung in den öffentlichen Dienst bewerben. Eine Übermittlung erfolgt nur hinsichtlich der konkret für eine Einstellung ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist vierteljährlich über die nach Satz 1 und 2 durchgeführten Übermittlungen zu unterrichten.

(4) § 81 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 83 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine zuständige inländische Strafverfolgungsbehörde, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat gemäß § 78 Absatz 3 begründen. Die Übermittlung ist auf den Teil der Informationen zu beschränken, der zur Verfolgung der Straftat erforderlich ist.

(2) Die Übermittlung von Informationen, die durch Wohnraumüberwachung erhoben worden sind, ist nur zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung begangen wurde und soweit die Informationen zur Bewertung über die Strafbarkeit und zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(3) Für Übermittlungen an andere als schleswig-holsteinische Strafverfolgungsbehörden gilt § 26a Absatz 1 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332).

§ 84 Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zu sonstigen Zwecken

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zur eigenen Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach §§ 8 bis 14, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Besonderen Auskunftsverlangens, erforderlich ist. Darf die Verfassungsschutzbehörde ein Erhebungsmittel nur zur Aufklärung einer besonders beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf sie die durch den Einsatz dieses Mittels erhobenen personenbezogenen Informationen nach Satz 1 nur zur Aufklärung einer ebenso beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit übermitteln.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zum Schutz der in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter vor Bestrebungen oder Tätigkeiten in dem konkreten Einzelfall für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zu Lasten der Person, zu der Informationen übermittelt wurden, wahrnimmt. Liegen die Voraussetzungen der §§ 81 und 82 nicht vor, darf die empfangende Stelle die übermittelten Informationen nicht für Maßnahmen nutzen, um diese Person mit unmittelbarer Außenwirkung zu belasten.

§ 85 Übermittlung personenbezogener Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen nicht übermitteln, es sei denn, dass dies im Einzelfall zum Schutz der in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter zwingend erforderlich ist

1. zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein solches Rechtsgut,
2. zur Beobachtung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines besonderen Auskunftsverlangens, oder
3. zur Erreichung einer der folgenden Zwecke:
 - a) Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen sowie kritischer Infrastrukturen,

b) Verhütung oder Beseitigung sonstiger erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder

c) Wahrung schutzwürdiger Interessen der empfangenden Stelle, sofern die Person, deren personenbezogene Informationen übermittelt wurden, kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

(2) Eine nichtöffentliche Stelle, die personenbezogene Informationen nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b und c erhalten hat, darf die Informationen für Handlungen, die für die Person, deren personenbezogene Informationen übermittelt wurden, eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, soweit dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für die in § 78 Absatz 2 genannten Rechtsgüter erforderlich ist und die Verfassungsschutzbehörde vorher zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde entbehrlich. Die nichtöffentliche Stelle hat in diesen Fällen die Verfassungsschutzbehörde im Nachgang zu informieren und die besondere Eilbedürftigkeit dieser gegenüber zu begründen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Informationen an nichtöffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt. Die Mitteilung der Übermittlung an die Person, deren personenbezogene Informationen übermittelt wurden, richtet sich nach § 23.

§ 86 Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische öffentliche und nichtöffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gelten die §§ 81 bis 85 entsprechend.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn im Einzelfall

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen,

2. überwiegende schutzwürdige Interessen der Person, zu der Informationen übermittelt werden sollen, entgegenstehen, insbesondere, wenn hierdurch Leib, Leben oder Freiheit der Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen oder

3. ein datenschutzrechtlich angemessener Umgang mit den Informationen beim Empfänger nicht hinreichend gesichert ist.

Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt die Verfassungsschutzbehörde insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stellen mit übermittelten Informationen.

(3) Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Informationen nur mit Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde an Dritte übermittelt werden dürfen und die Verfassungsschutzbehörde sich eine Auskunft über die Weiterverarbeitung der Informationen vorbehält.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen bedarf der Zustimmung der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt.

§ 87 Übermittlung personenbezogener Informationen bei mutmaßlicher Einwilligung in die Übermittlung

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen auch übermitteln, wenn offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der Person liegt, deren Einwilligung in die Übermittlung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die Person in Kenntnis der Übermittlung ihre Einwilligung verweigern würde. Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Informationen insbesondere für Zwecke der Jugendhilfe übermitteln.

Titel 3

Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle

§ 88 Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen durch die empfangende Stelle

(1) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach § 77 sowie §§ 81 bis 85 übermittelten personenbezogenen Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass dies nicht der Fall ist, hat die empfangende Stelle die Informationen zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung kann unterbleiben, soweit die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall sind die übermittelten Informationen in ihrer Verarbeitung einzuschränken oder unkenntlich zu machen und entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Informationen abweichend von § 74 nur dann zu einem anderen Zweck, als zu dem sie ihr übermittelt wurden,

weiterverarbeiten, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck hätten übermittelt werden dürften unter der Voraussetzung, dass die Verfassungsschutzbehörde der Verarbeitung zu dem abgeänderten Zweck für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle zustimmt.

(3) Die empfangende Stelle ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben.

(4) Hat die Übermittlung personenbezogener Informationen in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung nachteilige Folgen für die überprüfte Person, so schließt deren Auskunftsrecht auch das Recht auf Auskunft ein, dass die Folge durch eine Übermittlung der Verfassungsschutzbehörde veranlasst ist. Diese Auskunft kann im Einzelfall unterbleiben, wenn überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere solche des Staatswohls, des Quellenschutzes und des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern.

Unterabschnitt 3

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

§ 89 Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann von den Behörden des Landes und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übermittlung sowohl von nicht personenbezogenen als auch von personenbezogenen Informationen verlangen, soweit sie diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegen und wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall erforderlich sein können. Satz 1 gilt entsprechend für Ersuchen an die Behörden des Bundes und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie für die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizeien des Bundes und anderer Länder.

(2) Absatz 1 gilt nicht für besondere Ersuchen um solche Informationen, die bei der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben bekannt werden und durch Bundesrecht gesondert geregelt sind.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde braucht Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz der Person, zu der Informationen übermittelt werden sollen, dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen sind befugt, der Verfassungsschutzbehörde die Informationen, um die sie ersucht hat, zu übermitteln, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(5) Soweit spezialgesetzliche Übermittlungsverbote nicht entgegenstehen, haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen von sich aus der Verfassungsschutzbehörde alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegenden nicht personenbezogenen und personenbezogenen Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 unverzüglich zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall erforderlich sein können. Die Übermittlung personenbezogener Informationen durch die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, durch die Polizei, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10 Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Die Übermittlung personenbezogener Informationen, die aufgrund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen bekanntgeworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für geheimdienstliche oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten oder gewalttätige Bestrebungen bestehen. Auf die nach Satz 2 und 3 übermittelten Informationen findet § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Die nach Satz 3 übermittelten Informationen dürfen nur zur Erforschung geheimdienstlicher oder sicherheitsgefährdender Tätigkeiten oder gewalttätiger Bestrebungen genutzt werden.

§ 90 Verarbeitung der an die Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat die ihr übermittelten Informationen nach ihrem Eingang unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie für die Erfüllung ihrer in §§ 8 bis 14 genannten Aufgaben erforderlich sind und zu Zwecken des Verfassungsschutzes unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes neu erhoben werden dürfen.

(2) Bei übermittelten Informationen, die die übermittelnden Stellen durch Mittel mit besonderer Eingriffsintensität erhoben haben, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erhebung mit vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mitteln mit besonderer Eingriffsintensität nach den Vorschriften der §§ 35 bis 46 erfüllt wären.

(3) Ergibt die Prüfung, dass die übermittelten Informationen nicht erforderlich oder sonstige Erhebungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, sind diese unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung kann unterbleiben, wenn diese Informationen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden

können; in diesem Fall sind sie in ihrer Verarbeitung einzuschränken oder unkenntlich zu machen und entsprechend zu kennzeichnen.

(4) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Teil 4

Auskunftserteilung und Datenschutz

§ 91 Datenschutzrechtliche Auskunftserteilung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt einer Person auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihr gespeicherten personenbezogenen Informationen. In dem Antrag soll die Art dieser Informationen, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Sofern in dem Antrag ein Bezug zum räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes weder dargelegt noch erkennbar ist, bedarf es eines besonderen Interesses an der Auskunftserteilung, das in dem Antrag zu erläutern ist; anderenfalls entscheidet die Verfassungsschutzbehörde über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Sind die personenbezogenen Informationen weder automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert, wird die Auskunft nur erteilt, soweit der Antrag Angaben enthält, die das Auffinden der Informationen ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geltend gemachten Informationsinteresse steht. Das Gleiche gilt für die Auskunft aus Akten oder Dateien, die nicht explizit zur Antragstellerin oder zum Antragsteller geführt werden.

(3) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. die Auskunft die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde gefährden würde,
2. durch die Auskunft eine Gefährdung von Nachrichtenzugängen oder die Gefahr einer Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise oder –mittel der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,
3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Informationen oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten, geheim gehalten werden müssen

und deswegen das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Auskunftserteilung zurücktreten muss.

(4) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Informationen und die empfangenden Stellen von Übermittlungen.

(5) Eine Auskunftsverweigerung braucht die Verfassungsschutzbehörde nicht zu begründen, soweit hierdurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Ablehnungsgründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden kann.

(7) Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht. Akten zu Auskunftserteilungen sind nach Ablauf von vier Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem im jeweiligen Auskunftsverfahren die letzte Auskunft erteilt wurde.

§ 92 Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person, die der Auffassung ist, bei der Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Soweit die Einhaltung von Vorschriften der richterlichen Kontrolle nach § 36 oder der Kontrolle durch die G 10-Kommission nach §§ 101 und 102 unterliegt, fällt sie nicht unter die Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz, es sei denn, das zuständige Gericht oder die G 10-Kommission ersucht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihm oder ihr darüber zu berichten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und ihre oder seine Beschäftigten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu erteilen sowie Einsicht in Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen,

2. zu diesen Zwecken Zutritt zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde zu gewähren.

Die Verfassungsschutzbehörde kann die Auskunft oder Einsicht nach Satz 2 Nummer 1 unterlassen oder verweigern, soweit dies aus zwingenden Gründen des Staatswohls, insbesondere des Nachrichtenzugangs, oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist. Macht die Verfassungsschutzbehörde von diesem Recht Gebrauch, hat sie dies der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz gegenüber zu begründen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Informationen durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 5 Absatz 1 Satz 1 dient.

§ 93 Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 durch die Verfassungsschutzbehörde gilt für die Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts:

1. die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72) und § 3, § 4 Absatz 1 bis 4, §§ 8 bis 12, §§ 13 bis 16 und 18 Absatz 2 und Abschnitt 3 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) finden keine Anwendung,

2. die §§ 5 bis 7, 16 Absatz 2, §§ 42, 46, 51 Absatz 1 bis 4 und die §§ 52 bis 54, 62, 64, 67 und 83 des Bundesdatenschutzgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

Teil 5

Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

Abschnitt 1

Parlamentarisches Kontrollgremium

§ 94 Parlamentarisches Kontrollgremium

In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung der parlamentarischen Kontrolle. Diese wird durch das Parlamentarische Kontrollgremium ausgeübt. Es nimmt überdies die Aufgabe des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 14 des Artikel 10-Gesetzes wahr. § 14 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

§ 95 Zusammensetzung

(1) Der Landtag bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums.

(2) Er wählt die Mitglieder des Gremiums aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereint. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied gewählt, welches bei Verhinderung des Mitglieds dessen Rechte und Pflichten wahrnimmt. Die Verhinderung muss auf dringenden Gründen beruhen.

(3) Auf Antrag von zwei Fraktionen oder 18 Abgeordneten kann der Landtag die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Verlauf einer Wahlperiode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder neu bestimmen. Wird die Zahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums neu bestimmt, ist eine Neuwahl nach Maßgabe des Absatzes 2 durchzuführen. Mit der Neuwahl erlischt die Mitgliedschaft der bis zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Parlamentarischen Kontrollgremium.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderen Gründen aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet. Für stellvertretende Mitglieder finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium übt mit Ausnahme der Mitglieder, die dem Landtag nicht mehr angehören, seine Tätigkeit auch nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages so lange aus, bis die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums nach Absatz 2 neu gewählt wurden.

§ 96 Beratungen

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(3) Die Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums sind geheim. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Parlamentarischen Kontrollgremium bekanntgeworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Für stellvertretende Mitglieder finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

(4) Einzelne Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums können im Einzelfall von der Teilnahme an der Sitzung zu einem bestimmten Gegenstand ausgeschlossen werden, wenn bei objektiver Betrachtung die Gefahr besteht, das Mitglied werde die Kontrolle in der Sache nicht unvoreingenommen und unbefangen ausüben. Das Parlamentarische Kontrollgremium entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss. Das Mitglied, das vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden soll, darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem hiervon betroffenen Mitglied bekanntzugeben und zu protokollieren. Sofern und soweit ein Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen wird, ist eine Bekanntgabe jeglicher Inhalte mit Bezug zu dem Sitzungsausschluss auch im Nachgang unzulässig. Dem ausgeschlossenen Mitglied sind hinsichtlich des Sitzungsgegenstandes, wegen dessen der Ausschluss erfolgte, Auskünfte sowie Einsicht in Akten, Schriftstücke oder Dateien und Zutritt zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde nach § 98 nicht zu gewähren. Für stellvertretende Mitglieder finden die Sätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

(5) Über die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums werden Protokolle angefertigt. Diese müssen die Tagesordnung, die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung, die Angabe der behandelten Gegenstände, in der Regel mit kurzer Sachdarstellung, sowie die getroffenen Beschlüsse enthalten. Sie sollen innerhalb eines Monats nach Sitzungsschluss fertiggestellt werden. Die an den Sitzungen beteiligten Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie die beteiligten Vertreterinnen oder Vertreter der Landesregierung können innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellung bei der oder dem Vorsitzenden eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Lehnt die oder der Vorsitzende dies ab, so kann das Kontrollgremium angerufen werden, welches endgültig entscheidet.

(6) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können dort von den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums eingesehen werden.

§ 97 Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) Die Landesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde und über Vorgänge von

besonderer Bedeutung zu unterrichten; sie berichtet auch über den Erlass und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften. Auf Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums berichtet die Landesregierung auch über konkrete Themen aus dem Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörde.

(2) Ist nach diesem Gesetz eine Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums über Mittel mit besonderer Eingriffsintensität vorgesehen, erfolgt jene durch die Verfassungsschutzbehörde im Abstand von längstens sechs Monaten nach erstmaliger Anordnung des Mittels. Dabei ist insbesondere ein Überblick über den Anlass, den Umfang, die Dauer, das Ergebnis und die Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(3) Die Landesregierung kann die Unterrichtung gemäß Absatz 1 unterlassen oder verweigern, soweit dies aus zwingenden Gründen des Staatswohls, insbesondere des Nachrichtenzugangs, oder des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist. Macht die Landesregierung von diesem Recht Gebrauch, hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium gegenüber zu begründen.

§ 98 Befugnisse

(1) Soweit sein Recht auf Kontrolle reicht, kann das Parlamentarische Kontrollgremium von der Landesregierung die erforderlichen Auskünfte sowie Einsicht in Akten, Schriftstücke oder Dateien der Verfassungsschutzbehörde verlangen. Ihm ist zu diesen Zwecken nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde zu gewähren.

(2) Diesen Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. § 97 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 99 Geschäftsstelle, Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) Dem Parlamentarischen Kontrollgremium wird eine bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags einzurichtende Geschäftsstelle zugeordnet. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums zu koordinieren und es in der Ausübung seiner Kontrollbefugnisse zu unterstützen.

(2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist einer Person zu übertragen, die die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz besitzt. Die Bestellung dieser Person erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums teil. Sie unterliegt der Dienstaufsicht durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags.

(3) Die Leitung der Geschäftsstelle wird auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums und in Eilfällen auf Weisung der oder des Vorsitzenden tätig. Sie unterstützt die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums in ihrer Arbeit und bereitet die Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums fachlich und organisatorisch sowie dessen Bericht an den Landtag vor. Hierzu kann sie sich auch weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle bedienen.

(4) Voraussetzung für eine Tätigkeit in der Geschäftsstelle ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung.

§ 100 Berichterstattung an den Landtag

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag einmal im Jahr einen zusammenfassenden Bericht über seine Kontrolltätigkeit. Dieser wird zuvor vom Parlamentarischen Kontrollgremium beraten und der Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Die Grundsätze des § 96 Absatz 3 sind zu beachten.

Abschnitt 2

G 10-Kommission

§ 101 G 10-Kommission

(1) Die G 10-Kommission nimmt die Aufgaben des gleichnamigen Kontrollorgans nach § 15 des Artikel 10-Gesetzes wahr. § 15 Absatz 5 bis 8 sowie § 15a des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend.

(2) Die G 10-Kommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt und zwei Beisitzenden. Sie werden vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode, endet. Für jedes Mitglied der Kommission wird eine Vertreterin oder ein Vertreter bestellt, die oder der an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen kann. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsausführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Für die Geheimhaltung gilt § 96 Absatz 3 entsprechend. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf.

§ 102 Kontrolle durch die G 10-Kommission

(1) Neben ihren Aufgaben als Kontrollorgan nach § 15 des Artikel 10-Gesetzes sind der G 10-Kommission darüber hinaus nach diesem Gesetz zur Kontrolle vorzulegen:

1. Anordnungen des Einsatzes technischer Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes (§ 44) und

2. Anordnungen von Auskunftspflichten zu Bestandsdaten aus Verträgen über digitale Dienste (§ 51), Telekommunikationsbestandsdaten (§ 52), zu Postverkehrsdaten (§ 56), sowie zu Nutzungsdaten bei digitalen Diensten (§ 57).

(2) Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Maßnahme. Die Kontrollbefugnisse der G 10-Kommission richten sich hierbei nach § 15 Absatz 5 des Artikel 10-Gesetzes.

(3) Die Maßnahme darf erst nach Bestätigung der Anordnung durch die G 10-Kommission vollzogen werden. Wird die Bestätigung nicht erteilt, ist die Anordnung unverzüglich aufzuheben.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann die Innenministerin oder der Innenminister den Vollzug der Maßnahme bereits vor der Kontrolle durch die G 10-Kommission anordnen (Eilanordnung). § 15a Absatz 2 bis 4 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend.

Teil 6

Schlussvorschrift

§ 103 Einschränkungen von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Versammlungsfreiheit und Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 8 und 13 des Grundgesetzes sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis aus Artikel 10 des Grundgesetzes eingeschränkt werden.

Artikel 2

Folgeänderungen

(1) Das Landesdatenschutzgesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 7 erhält folgende Fassung: „(7) Bei Erfüllung der Aufgaben nach § 5 des Landesverfassungsschutzgesetzes vom [bitte eintragen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle] gilt für die Datenverarbeitung das Landesverfassungsschutzgesetz.“

(2) Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/76), wird wie folgt geändert:

In § 181a Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 874)“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 und 2 Landesverfassungsschutzgesetz vom [bitte eintragen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes und Fundstelle]“ ersetzt.

(3) Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27 Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „ § 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

2. In § 22 Absatz 1 die Angabe „ des § 6 Abs. 1“ durch die Angabe „der §§ 8 bis 13“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [bitte eintragen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 874),

Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVObI. Schl.-H. S. 514, 528), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres,
Kommunales, Wohnen und
Sport

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – das Grundgesetz – gibt den Rahmen des demokratischen Rechtsstaates vor. Danach ist die Demokratie wehrhaft gegenüber Personen oder Organisationen, die bestrebt sind, wesentliche Verfassungsgrundsätze zu beseitigen. Den Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes kommt hierbei gemäß Artikel 73 Nummer 10 Buchstabe b und c Grundgesetz (GG) eine zentrale Aufgabe zu. Als Früherkennungs- und Frühwarnsystem der wehrhaften Demokratie sollen sie Gefahren durch politischen Extremismus, Terrorismus sowie Bedrohungen durch Spionageaktivitäten bereits im Vorfeld polizeilicher Zuständigkeiten erkennen, einschätzen und die politisch Verantwortlichen, die Polizei, andere staatliche Stellen und die Öffentlichkeit darüber unterrichten. Dadurch sollen diese Stellen in die Lage versetzt werden, rechtzeitig mögliche Gefahren für unser demokratisches System zu erkennen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Zur Erfüllung dieser verfassungsrechtlichen Funktion bedarf es einer sicheren, zeitgemäßen und verständlichen Gesetzesgrundlage für den Verfassungsschutz im Land Schleswig-Holstein. In den zurückliegenden Jahren sind die Anforderungen an die Gewährleistung der Inneren Sicherheit aufgrund einer verschärften Sicherheitslage stark angestiegen. Die Fälle politisch motivierter Kriminalität – wie beispielsweise der Mord am Kasseler Regierungspräsidenten im Juni 2019, der Anschlag auf eine Synagoge in Halle/Saale im Oktober selben Jahres oder jüngst der Anschlag von Solingen am Abend des 23. August 2024 – sind gestiegen oder verharren auf einem konstant hohen Niveau. Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung gehen dabei neben dem Rechtsextremismus weiterhin auch vom Islamismus und islamistischen Terrorismus aus sowie durch eine gesteigerte Gewaltbereitschaft im Linksextremismus. Hinzu treten neue Gefahren durch Spionage, Wirtschaftsspionage und hybride Bedrohungen. Die Demokratie muss sich auf all diesen Gebieten als wehrhaft und handlungsfähig zeigen. Um diesen Gefahren weiterhin wirksam begegnen zu können, bedarf es materiell-rechtlich zeitgemäßer Befugnisse für den schleswig-holsteinischen Verfassungsschutz.

Hierbei gilt es zugleich in den Blick zu nehmen, dass die der Verfassungsschutzbehörde zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zugewiesenen Kompetenzen selbst zur Beeinträchtigung von Individualrechten führen können. Dabei gebietet es das in Artikel 20 Absatz 3 GG verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatsprinzip, dass der Staat nur dann in die Rechte seiner Bürgerinnen und Bürger eingreifen darf, wenn er hierzu durch Gesetze legitimiert ist, die ihm in klarer und verständlicher Form seine Aufgaben und Mittel zuweisen. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer Stärkung der Rechtsklarheit und -verständlichkeit durch eine klarere Herausstellung der Regelungsinhalte der Vorschriften sowie eine Reduktion der Normenverweise.

Darüber hinaus gilt es, das Recht des Verfassungsschutzes gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung der letzten Jahre fortzuentwickeln. Hierbei sind in erster Linie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) sowie der Beschluss vom 28. September 2022 (1 BvR 2354/13) maßgeblich. Mit dem genannten Urteil vom 26. April 2022 hat das BVerfG mehrere Vorschriften des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Dies betrifft unter anderem die Befugnisse zur Wohnraumüberwachung, zur Ortung von Mobilfunkgeräten, zum Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Vertrauensleuten, zu Observationen und zur Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten. Der angeführte Beschluss vom 28. September 2022 befasste sich erneut mit der Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Daten, vor allem zum Zweck der Gefahrenabwehr und zur Strafverfolgung. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus dem Beschluss des BVerfG zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 – 1 BvR 1345/21), in dem das BVerfG erstmals umfassende Erwägungen zum Kernbereichsschutz beim Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Vertrauensleuten angestellt hat. Darüber hinaus sind die Urteile zum ersten NPD-Verbotsverfahren (BVerfGE 107, 339), demgemäß verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur steuernden Einflussnahme auf verfassungsfeindliche oder staatsgefährdende Bestrebungen im Sinne eingesetzt werden dürfen, zum sog. „Großen Lauschangriff“ (BVerfGE 109, 279), wonach die Wohnraumüberwachung als äußerstes Mittel der Gefahrenabwehr unter strengen Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig ist, sowie zur „Anti-Terror-Datei“ (BVerfGE 133, 277), demzufolge der Austausch von Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden bei hinreichender Beachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung verfassungsmäßig ist, einzubeziehen. Mit vorliegendem Gesetzentwurf sollen die aus diesen sowie weiteren gerichtlichen Entscheidungen folgenden Vorgaben umgesetzt werden.

Dieser entstandene Bedarf wird zum Anlass genommen, das Verfassungsschutzgesetz insgesamt zu erneuern, wie es auch im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode (2022-2027) zwischen CDU und Bündnis90/Die Grünen vom 22.06.2022 „Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten.“ (Rn. 3530-3577) vorgesehen ist.

Die im folgenden dargestellten Neuerungen sowie der Entwurf eines neuen Verfassungsschutzgesetzes insgesamt stehen unter dem Grundgedanken, einen bedachtsamen Ausgleich von Freiheit und Sicherheit umzusetzen. Es gilt, legitime sowie grundrechtlich geschützte Opposition einerseits und verfassungsfeindliche Bestrebungen andererseits voneinander abzugrenzen und dabei sicherzustellen, dass der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes nicht zu einer übermäßigen Beeinträchtigung von Grundrechten führt. Freiheitsrechte sollen nur eingeschränkt

werden, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks des Verfassungsschutzes als Früherkennungs- und Frühwarnsystem der wehrhaften Demokratie zwingend erforderlich ist. Die Betroffenenrechte werden durch entsprechende Verfahrensausgestaltung unter Beachtung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben geschützt; die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes wird durch erweiterte Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums zusätzlich gestärkt.

Im Sinne einer auch vom BVerfG geforderten, stärkeren Rechtsklarheit und -verständlichkeit enthält der Entwurf eines neuen Verfassungsschutzgesetzes zunächst eine überarbeitete und feiner strukturierte Gliederung in Teile, Abschnitte und Unterabschnitte. In seiner Grundstruktur orientiert sich der Entwurf an den Kernprozessen der Aufgabenwahrnehmung – Informationserhebung, -verarbeitung und -übermittlung. Im Ersten Teil werden zunächst der Zweck des Verfassungsschutzes sowie die organisatorischen Rahmenbedingungen normiert. Der Zweite Teil beschreibt die Aufgaben des Verfassungsschutzes. Im Dritten Teil sind die Befugnisse geregelt, die dem schleswig-holsteinischen Verfassungsschutz zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen. Abschnitt 1 dieses Teils enthält die Befugnisnormen zur Informationserhebung (§§ 19-47) und regelt somit das „Wie“ der Informationserhebung näher. Der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dabei als zentrale Schranke jeder Eingriffsbefugnis vor die Klammer gezogen (§ 20). Weiterhin erfolgt ein gesetzlicher Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (§ 21). Abschnitt 2 des Dritten Teils betrifft die Besonderen Auskunftsverlangen (§§ 48-62); Abschnitt 3 die Informationsverarbeitung in der Verfassungsschutzbehörde (§§ 63-69). Abschnitt 4 regelt die Befugnisse bei der Informationsübermittlung (§§ 70-90). Hierbei differenziert der Entwurf nach verschiedenen Informationsarten, Übermittlungsempfängern und Übermittlungszwecken. Der Vierte Teil normiert Auskunftsrechte (§ 91) sowie die den Datenschutz (§§ 92-93). Der Fünfte Teil befasst sich mit der Kontrolle des Verfassungsschutzes durch das Parlamentarische Kontrollgremium (§§ 94-100) sowie die G10-Kommission (§§ 101-102). Der Sechste Teil enthält Schlussvorschriften (§§ 103-104). Durch die Verteilung der derzeitigen Regelungsinhalte auf eine größere Zahl an Einzelnormen werden das Auffinden von Inhalten sowie die Lesbarkeit und Handhabung des Gesetzes erleichtert, zumal die einzelnen Vorschriften oftmals kürzer als im geltenden LVerfSchG gefasst und zahlreiche Normenverweise gestrichen werden konnten. Der Entwurf trägt in diesem Zuge auch den Bedenken Rechnung, die das BVerfG zur Regelungstechnik der dynamischen Verweisung auf Bundesrecht geäußert hat (BVerfG, Urt. v. 26.04.2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 383 ff.) und verzichtet für die Bestimmung materiellen Eingriffsvoraussetzungen darauf, dynamisch auf veränderliche, katalogartige Aufzählungen im Bundesrecht zu verweisen. Die Rechtslage erschließt sich damit insgesamt sowohl für Anwenderinnen und Anwender als auch für Bürgerinnen und Bürger leichter als bisher.

Unter sachlich-rechtlichen Gesichtspunkten löst sich der Gesetzentwurf in § 6 im Hinblick auf den Begriff der verfassungsfeindlichen Bestrebung von der bisher

festgeschriebenen „Aggressionsklausel“, der zufolge eine Bestrebung auf eine kämpferisch-aggressive Haltung gerichtet sein muss, und definiert stattdessen unter rechtsstaatlich klaren Merkmalen die Bestrebung neu. Grund hierfür ist, dass nicht alleine eine kämpferische, aggressive Haltung, sondern auch anderweitig verfassungsfeindliche Handlungen den demokratischen Rechtsstaat gefährden können, etwa im Bereich legalistisch operierender Bestrebungen. Zudem bestand der Bedarf, im Rahmen neben verfassungsfeindlichen Personenzusammenschlüssen (Bestrebungen) Einzelpersonen stärker als bisher in den Blick nehmen zu können. War bislang eine Beobachtung von Einzelpersonen nur dann zulässig, wenn die Verhaltensweisen der Person auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind, wird zukünftig auf diese verzichtet, weil in der Praxis, etwa im Bereich des Islamismus, vermehrt Einzeltäterinnen und Einzeltäter, die nicht in oder für eine Gruppierung tätig werden, in Erscheinung treten und deren Aktivitäten in vielen Fällen noch nicht erkennbar auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind, hier jedoch auf ein entsprechendes Gewaltpotential zu schließen ist.

Weiter ist dem Gesetzgeber durch die Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, aufgegeben, den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, vor allem solcher mit besonderer Eingriffsintensität, detailliert und normenklar zu regeln. Aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ergibt sich hierbei, dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beobachtungsbedürftigkeit mit der Eingriffsintensität der Überwachungsmaßnahme steigen. Deshalb werden Mittel mit besonderer Eingriffsintensität (§§ 35-46), wie etwa der Einsatz von Vertrauenspersonen oder langandauernde Observationen, an eine besondere Beobachtungsbedürftigkeit der Bestrebung (z. B. gesellschaftliche Bedeutung u. Einfluss, Gewaltorientierung, verdecktes Vorgehen) geknüpft (§ 35). Zudem steht die Anwendung dieser Mittel unter dem Vorbehalt einer unabhängigen Vorab- und Begleitkontrolle durch Gerichte (§ 36). Sie können damit grundsätzlich nur auf richterliche Anordnung eingesetzt werden. Zuständig hierfür ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verfassungsschutzbehörde ihren Sitz hat. Beschwerdegericht ist nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) das Oberlandesgericht.

Bei den nachrichtendienstlichen Mitteln mit besonderer Eingriffsintensität liegt ein Schwerpunkt der Novellierung auf der Regelung des Einsatzes verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Einsatzes von Vertrauenspersonen. Die vorgenommenen Änderungen dienen der Schaffung von mehr Rechts- und Handlungssicherheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Umsetzung von Vorgaben des BVerfG sowie dem Zweck einer verbesserten Transparenz des Handelns der Verfassungsschutzbehörde. Hierbei geht es zum einen darum, den Einsatz und dessen rechtliche Grenzen genauer zu normieren. Dies umfasst etwa die rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit, dass verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur steuernden Einflussnahme auf verfassungsfeindliche oder staatsgefährdende Bestrebungen eingesetzt werden dürfen, wie es das BVerfG bereits in seinem ersten Urteil zum NPD-Verbot (BVerfGE 107, 339) ausgesprochen

hat (§ 38). Ein weiteres Beispiel sind Fälle, in denen es der Verfassungsschutzbehörde aus rechtsstaatlichen Gründen untersagt ist, diese Personen als Quellen zu werben und führen, etwa wegen Unzuverlässigkeit, geistiger oder wirtschaftlicher Abhängigkeit oder berufsständischer Aspekte (§ 39). Dies ist bislang nur in Dienstvorschriften normiert und wird nunmehr im Gesetz festgeschrieben. Zum anderen werden Regelungen aufgenommen, welche die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel auch im Umfeld strafbarer Vereinigungen ermöglichen und straffrei stellen (§ 38). Um eine effektive Bekämpfung gewaltbereiter Extremistinnen und Extremisten oder Terroristinnen und Terroristinnen zu gewährleisten, dürfen nicht ausgerechnet diese Organisationen vor nachrichtendienstlichen Ermittlungen geschützt sein. Eine etwaige Strafverfolgung der in anderen Kontexten für den Verfassungsschutz tätig werdenden Personen ist gemäß § 9a Absatz 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) in das Ermessen der Staatsanwaltschaft gestellt. Ferner darf zur effektiven Bekämpfung gewaltbereiter Extremistinnen und Extremisten sowie Terroristinnen und Terroristen auch die Wohnung kein „von Entdeckungsrisiko freies Aktionsfeld“ sein. Der Entwurf sieht deshalb eine neue Kompetenz zur Wohnraumüberwachung vor (§ 46), die zugleich ein wesentliches Instrument zur Eigensicherung der Personen darstellt, welche für den Verfassungsschutz in Wohnungen tätig sind. Entsprechend den Vorgaben des BVerfG sind Wohnraumüberwachungen regelmäßig nur subsidiär zulässig, d. h., wenn geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut nicht rechtzeitig erlangt werden kann. Auch gelten besondere Regelungen für den hier besonders relevanten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.

Weitere erhebliche materiell-rechtliche Änderungen erfolgen auf dem Gebiet der Informationsübermittlung (§§ 70-90). Dabei gilt es zum einen als Lehre aus dem Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin im Jahr 2016 Informationsdefizite auf Seiten der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden durch fehlende Übermittlung der Verfassungsschutzbehörde und umgekehrt zu vermeiden. Zum anderen sind hierbei das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das informationelle Trennungsgebot zu beachten. Ausgehend von diesen Grundsätzen sowie den Vorgaben des BVerfG zur Informationsübermittlung ist die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Informationen nur dann zulässig, wenn die Informationen zu den gesetzlichen Zwecken von den jeweiligen Stellen auch mit vergleichbar eingriffsintensiven Mitteln hätten selbst erhoben werden dürfen (Grundsatz der „hypothetischen Datenneuerhebung“). Zudem muss eine Übermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsguts bzw. der Verfolgung einer besonders schweren Straftat dienen (§ 78). Ist die Empfängerin eine Gefahrenabwehrbehörde, der Befugnisse zustehen für Maßnahmen, die mit unmittelbarer Zwangswirkung vollzogen werden, so muss zudem eine konkretisierte Gefahr für das besonders gewichtige Rechtsgut vorliegen (§ 81). Ist die Empfängerin eine Strafverfolgungsbehörde, darf eine Übermittlung nur erfolgen, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen (§ 83).

Ein moderner, rechtsstaatlicher Verfassungsschutz bedarf neben zeitgemäßer Befugnisse jedoch ebenfalls einer effektiven Kontrolle durch das Volk als Souverän. Zwar kennzeichnen das geltende LVerfSchG – gemessen an seiner Entstehungszeit – diesbezüglich bereits recht fortschrittliche Regelungen, allerdings sind auch in diesem Bereich bedeutende Verbesserungen erfolgt (§§ 94-102). Inhaltlich werden zunächst die Informations- und Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums gestärkt, beispielsweise in Gestalt eines Rechts auf Akten- und Dateieneinsicht sowie eines Zutrittsrechts zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde (§ 98). Durch diese erweiterten Befugnisse soll auch zukünftig eine effektive Kontrolle der Exekutive auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes durch die Legislative gewährleistet werden. Flankiert werden diese neuen Befugnisse durch eine personelle Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums, indem dessen Geschäftsstelle mit einer Volljuristin bzw. einem Volljuristen verstärkt wird, um die Mitglieder des Gremiums in ihrer Arbeit zu unterstützen (§ 99).

Über die Novellierung des Landesverfassungsschutzgesetzes hinaus erfolgen redaktionelle Änderungen der Verweisungen im Landesdatenschutzgesetz (LD SG), Landesverwaltungsgesetz (LVwG) und Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein (Landesverfassungsschutzgesetz – LVerfSchG –)):

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 (Zweck des Verfassungsschutzes):

§ 1 entspricht dem § 1 Absatz 1 BVerfSchG sowie den ersten Paragraphen zahlreicher Verfassungsschutzgesetze der Länder, z. B. Nordrhein-Westfalens und Bremens. Er normiert ausdrücklich das auch in Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b GG verfassungsrechtlich niedergelegte Ziel des Verfassungsschutzes bzw. was mit ihm erreicht werden soll. Damit lässt die Vorschrift die Aufgabe der Behörde klarer werden und stellt eine Verbindung der nachfolgenden Regelungen zu dieser Aufgabe her.

Zu § 2 (Verfassungsschutzbehörde):Zu § 2 Absatz 1:

Die Regelung ist neu und benennt zum Zwecke der Rechtsklarheit die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde für die Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Zu § 2 Absatz 2:

Die Regelung ist neu und benennt zum Zwecke der Rechtsklarheit die Zuständigkeit der Verfassungsschutzbehörde für die Aufgaben des Verfassungsschutzes.

Zu § 2 Absatz 3:

Abweichend von der derzeitigen Regelung im bisherigen § 3 Satz 2 ist für die Leitung der Verfassungsschutzabteilung die Befähigung zum Richteramt nunmehr zwingend vorschreibt, da sich dies in der Praxis bewährt hat.

Zu § 2 Absatz 4:

Abweichend von der derzeitigen Regelung im bisherigen § 3 Satz 2 ist für die Leitung der Verfassungsschutzabteilung die Befähigung zum Richteramt nunmehr zwingend vorschreibt, da sich dies in der Praxis bewährt hat.

Zu § 3 (Trennung von Polizei und Verfassungsschutz):Zu § 3 Absatz 1:

Die Norm beschreibt das verfassungsrechtliche Gebot der organisatorischen Trennung von Polizei und Verfassungsschutz. In Ergänzung zur bisherigen Regelung des § 2 Absatz 2 stellt die gewählte Formulierung nunmehr klar, dass weder die Verfassungsschutzbehörde Polizeibehörden, noch umgekehrt Polizeibehörden der Verfassungsschutzbehörde angegliedert werden dürfen. Sie nehmen ihre Aufgaben und Dienstpflichten getrennt voneinander wahr. Teilabordnungen aus anderen Dienststellen als der Verfassungsschutzbehörde und gleichzeitige, operativ ausgerichtete Dienstverpflichtungen gegenüber anderen Behörden sind nicht möglich. Die Regelung lehnt sich in ihrer konkreten Ausgestaltung an § 2 Absatz 2 LVerfSchG RP sowie § 2 Absatz 2 LVerfSchG M-V an.

Zu § 3 Absatz 2:

Die Regelung entspricht unter redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 9 und umschreibt das verfassungsrechtliche Gebot der funktionellen Trennung von Polizei und Verfassungsschutz.

Zu § 4 (Zusammenarbeit):Zu § 4 Absatz 1:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1. Über die Zusammenarbeit im Verfassungsschutzverbund hinaus umfasst die Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörde zur Zusammenarbeit insbesondere auch die Tätigkeit im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ) und im Gemeinsamen Extremismus und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ).

Zu § 4 Absatz 2:

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 Absatz 2.

Zu § 4 Absatz 3:

Der Entwurf will mit dieser Vorschrift die Kooperation zwischen Verfassungsschutz und Polizei normativ festigen und zugleich klare gesetzliche Grenzen vorschreiben der Gestalt, dass diese Zusammenarbeit nur unter strenger Beachtung des organisatorischen und kompetenziellen Trennungsgebotes, des informationellen Trennungsprinzips sowie der in diesem Gesetz kodifizierten Übermittlungsvorschriften möglich sein darf.

Teil 2**Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde****Abschnitt 1****Allgemeine Bestimmungen****Zu § 5 (Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde):**Zu § 5 Absatz 1:

Hier wird neu ausgesprochen, dass es sich beim Verfassungsschutz um einen Nachrichtendienst handelt und dass die Tätigkeit der Behörde kein Selbstzweck ist, sondern insbesondere dazu dient, verfassungsfeindliche Bestrebungen und Tätigkeiten zu beobachten und dadurch im Vorfeld von Gefahren für die Schutzgüter des Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10b) GG Erkenntnisse zu gewinnen, die die Landesregierung sodann in die Lage versetzen, die rechtlich und politisch gebotenen Maßnahmen zu treffen. Die Norm orientiert sich dabei systematisch auch an § 3

LVSG BW sowie § 1 BremVerfSchG, indem sie aus dem Zweck des Verfassungsschutzes die daraus folgenden Aufgaben ableitet.

Zu § 5 Absatz 2:

Hier wurde die Regelung des bisherigen § 5 Absatz 1 sprachlich angepasst und ergänzend zu Klarstellungszwecken eingefügt, dass die Informationserhebung sowohl offen als auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erfolgen kann.

Zu § 5 Absatz 3:

Diese neu hinzugefügte Vorschrift stellt sicher, dass im Sinne eines wirksamen Grundrechts- und Datenschutzes die Übermittlung von Erkenntnissen ausschließlich in den durch den Gesetzgeber festgelegten Fällen und Grenzen möglich ist.

Zu § 6 (Beobachtungsrelevante Bestrebungen und Tätigkeiten):

Zu § 6 Absatz 1:

Die Regelung des Absatz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Absatz 1 mit den sprachlichen Änderungen, dass das Adverb „dort“ durch die Formulierung „in diesem Gesetz“ ersetzt und das Wort „nur“ vor „tätig werden“ sowie der Normverweis hinter dem Nomen „Aufgaben“ gestrichen wurde.

Zu 6 Absatz 2:

Die Regelung in Satz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Absatz 1 Satz 1 unter Anpassung der Fundstellen der in Bezug genommenen Normen.

Die Regelung des Satz 2 löst sich von der bisher in § 6 Absatz 4 niedergelegten „Aggressionsklausel“, der zufolge eine Bestrebung auf Gewaltanwendung oder eine sonst kämpferisch-aggressive Haltung gerichtet sein musste, und definiert stattdessen unter rechtsstaatlich klaren Merkmalen die Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen neu. Grund hierfür ist, dass nicht alleine eine kämpferische, aggressive Haltung, sondern auch anderweitig verfassungsfeindliche Handlungen den demokratischen Rechtsstaat gefährden können, etwa im Bereich legalistisch operierender Bestrebungen. Damit steht der Entwurf in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die eine aggressiv-kämpferische Haltung ebenfalls nicht als notwendige Voraussetzung für eine verfassungsfeindliche Bestrebung ansieht (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 185 f.; BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2020, 6 C 11/18, Rn. 20). Zweck der Regelung ist es, eine aktive politische Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als Voraussetzung für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz von einem bloßen „Dagegensein“ abzugrenzen.

Die Regelung in Satz 3 schafft die Möglichkeit zur generellen Beobachtung auch von Einzelpersonen. Bislang regelt § 6 Absatz 1 Satz 2 die Beobachtung von Einzelpersonen nur für den Fall, dass deren Verhaltensweisen auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind. Auf diese Voraussetzung verzichtet der Entwurf, weil in der Praxis vermehrt einzelne Personen, die nicht in oder für eine Gruppierung tätig werden, aktiv in Erscheinung treten und deren Handlungen in vielen Fällen noch nicht erkennbar auf die Anwendung von Gewalt gerichtet sind, jedoch aufgrund konkreter Feststellungen auf ein entsprechendes Gefährdungspotential zu schließen ist – etwa im Bereich Rechtsextremismus / Delegitimierung des Staates oder Islamismus / Jihadismus. Die Vorschrift wurde daher in Anlehnung an § 4 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG weiter gefasst.

Zu § 6 Absatz 3:

Die Vorschrift ist neu und definiert beobachtungsrelevante Tätigkeiten auf Grundlage des § 14 als sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des Grundgesetzes für eine fremde Macht.

Zu § 7 (Beobachtungsrelevanter Personenkreis):

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 2. Zur besseren Lesbarkeit wurde zunächst einleitend „Ferner ist im Sinne des Gesetzes [...]“ durch „Im Sinne dieses Gesetzes ist [...]“ ersetzt. Überdies konnte unter Nummer 2 Buchstabe c sowie Nummer 3 Buchstabe b der Passus „[...] und nicht zur Zielperson in einem gesetzlich geschützten Vertrauensverhältnis steht“ entfallen, da für die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel der Adressatenkreis nunmehr in der allgemeinen Vorschrift des § 30 Absatz 2 näher bestimmt und eingegrenzt wird (vgl. auch die Begründung zu § 30 Absatz 2). Schließlich wurden unter Nummer 1 Buchstabe c redaktionelle Anpassung zu Klarstellungszwecken vorgenommen und das Redaktionsversehen des Gesetzgebers im bisherigen § 6 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe d, der nur auf die Konstellationen unter Nummer 1 Buchstabe b und c verwies, bereinigt.

Zu § 8 (Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung):

Zu § 8 Absatz 1:

Zu Zwecken der bereits erwähnten Normenklarheit führt der Entwurf die bislang in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zusammengefassten Beobachtungsaufgaben des Verfassungsschutzes nunmehr in einzelnen Paragraphen getrennt auf. Dementsprechend war der bisherige § 5 Absatz 1 Nummer 1 sprachlich anzupassen.

Zu § 8 Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 4 Absatz 3 Satz 1 LVerfSchG RP, welcher dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts im zweiten NPD-Verbotsverfahren (BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13) entnommen ist. Er konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf schlechthin unentbehrliche Grundprinzipien des freiheitlichen Verfassungsstaates.

Satz 2 füllt im Sinne der Normenklarheit das Schutzgut der freiheitlichen demokratischen Grundordnung soweit als möglich definitorisch aus. Wie das Bundesverfassungsgericht in der Begründung seines o. g. Urteils vom 17. Januar 2017 (Rn. 535 ff. und Leitsatz zu 3.), zutreffend ausgeführt hat, kann der Regelungsgehalt des Begriffs der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht durch einen pauschalen Rückgriff auf Artikel 79 Absatz 3 GG bestimmt werden, sondern beschränkt sich auf die für den freiheitlichen demokratischen Verfassungsstaat schlechthin unverzichtbaren Grundsätze.

Die freiheitliche demokratische Grundordnung und die verfassungsmäßige Ordnung sind zu unterscheiden. Die freiheitliche demokratische Grundordnung beschränkt sich auf diejenigen Prinzipien, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit gewährleisten. Dabei steht das Prinzip der Menschenwürde aus Artikel 1 Absatz 1 GG im Vordergrund, das durch die beiden Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Die Menschenwürde ist unverfügbar. Die Staatsgewalt hat sie in allen ihren Erscheinungsformen zu achten und zu schützen.

Zu § 9 (Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes):

Die Regelung entspricht unter Zusammenführung beider Normen und Verwendung einer aktiven sprachlichen Formulierung dem Grunde nach den bisherigen §§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und 6 Absatz 3 Nummer 1. Die weiteren vorgenommenen Ergänzungen dienen in erster Linie einer besseren Verständlichkeit des Normeninhalts.

Zu § 10 (Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes):

Die Regelung entspricht unter Zusammenführung beider Normen und Verwendung einer aktiven sprachlichen Formulierung dem bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 6 Absatz 3 Nummer 2.

Zu § 11 (Bestrebungen gegen eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane):

Die Regelung entspricht unter Verwendung einer aktiven sprachlichen Formulierung dem bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 1.

Zu § 12 (Bestrebungen gegen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland):

Die Regelung entspricht unter Zusammenführung beider Normen und Verwendung einer aktiven sprachlichen Formulierung den bisherigen §§ 5 Absatz 1 Nummer 3 und 6 Absatz 5.

Zu § 13 (Bestrebungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung):

Die Regelung entspricht unter Zusammenführung beider Normen und Verwendung einer aktiven sprachlichen Formulierung den bisherigen §§ 5 Absatz 1 Nummer 4 und 6 Absatz 3 Nummer 3.

Zu § 14 (Beobachtung sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten):

Die Regelung entspricht unter Verwendung einer aktiven sprachlichen Formulierung dem bisherigen § 5 Absatz 1 Nummer 2.

Abschnitt 3

Mitwirkungsaufgaben

Zu § 15 (Mitwirkungsaufgaben):

Zu § 15 Absatz 1:

Die Regelung entspricht unter Nummer 1 bis 3 zunächst dem bisherigen § 5 Absatz 2.

Die Ergänzung unter Nummer 4 zur Mitwirkungen bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen oder mit deren Einwilligung ist erforderlich geworden, um für in anderen Gesetzen geregelte Fälle der Mitwirkung, etwa im neu gefassten § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 WaffG, eine entsprechende Kompetenznorm im LVerfSchG zu schaffen. Der Entwurf folgt hiermit den Regelungen in Ländern, z. B. § 6 Absatz 2 LVerfSchG RP oder § 3 Absatz 4 VSG

NRW, sowie der entsprechenden Norm des Bundes in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BVerfSchG.

Zu § 15 Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde bei Mitwirkungsaufgaben und beschränkt diese im Sinne eines wirksamen Grundrechtsschutzes auf die in den jeweils einschlägigen Gesetzen normierten Kompetenzen.

Abschnitt 4

Unterrichtungsaufgaben

Zu § 16 (Unterrichtung der Landesregierung und anderer zuständiger Stellen):

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 1. Sprachlich wurde der Satzanfang der Systematik der übrigen Vorschriften in diesem Teil angeglichen.

Zu § 17 (Unterrichtung des Landtages):

Die Regelung ist inhaltlich weitgehend an den bisherigen § 21 Absatz 1 angelehnt. Zu Klarstellungszwecken wurde das Adverb „öffentlich“ ergänzt, sodass der Text der Norm die bestehende Praxis der öffentlichen Unterrichtung genau wiedergibt.

Zu § 18 (Unterrichtung der Öffentlichkeit):

Zu § 18 Absatz 1:

Im bisherigen LVerfSchG fehlt es an einer speziellen Vorschrift, die die Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Unterrichtung der Öffentlichkeit explizit regelt. Diese Lücke wird durch den neu eingeführten Absatz 1, der sich an § 16 Absatz 1 BVerfSchG anlehnt, geschlossen. Die hier ausdrücklich festgeschriebene Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit bietet eine Grundlage für zusätzliche Transparenz hinsichtlich der Arbeitsweise und Aufgabenfelder der Verfassungsschutzbehörde und stärkt dadurch das öffentliche Bewusstsein. Ihre Grenzen werden dabei durch die nachfolgenden Regelungen sowie das Persönlichkeitsrecht von Menschen gezogen.

Neu ist auch die Vorschrift zum präventiven Wirtschaftsschutz als Teil der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden, die sich an § 16 Absatz 1 BVerfSchG anlehnt. Die zunehmende Vernetzung und Digitalisierung schaffen immer neue Möglichkeiten für Attacken aller Art, z. B. durch vom Ausland gesteuerte IT-Angriffe, die auch vor der

Wirtschaft, insbesondere auch Unternehmen aus dem Bereich kritischer Infrastrukturen (KRITIS) nicht Halt machen. Sich vor diesen Gefahren zu schützen, stellt die Unternehmen vor große Herausforderungen. Zwar sind Sicherheitsmanagement und Knowhow-Schutz grundsätzlich Aufgabe der Unternehmen und Forschungseinrichtungen selbst, doch diese Aufgabe ist alleine kaum zu bewältigen. Die Verfassungsschutzbehörde unterstützt deshalb Unternehmen mit einer zielgerichteten Aufklärung sowie ihrer Expertise.

Zu § 18 Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 2.

Zu § 18 Absatz 3:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 21 Absatz 3.

Teil 3

Befugnisse

Abschnitt 1

Informationserhebung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 19 (Allgemeine Ermächtigungen):

Zu § 19 Absatz 1:

Die Regelung entspricht unter redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 8 Absatz 1.

Zu § 19 Absatz 2:

Der Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 1 und 2. Die konkretisierenden Regelungen zu den nachrichtendienstlichen Mitteln finden sich aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr in einem eigenen Unterabschnitt.

Zu § 19 Absatz 3:

Absatz 3 ist neu und beschreibt im allgemeiner Form die Zulässigkeit der Erstellung und Verwendung von Hilfsmitteln. Die konkretisierenden Regelungen zu den Hilfsmitteln finden sich aus Gründen der Übersichtlichkeit ebenfalls in einem eigenen Unterabschnitt. Hilfsmittel dienen in Abgrenzung zu nachrichtendienstlichen Mittel nicht der (heimlichen) Informationsbeschaffung, sondern ausschließlich dem Schutz des Dienstes, insbesondere der persönlichen Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Da diese Mittel auch zur heimlichen Informationsbeschaffung verwendet werden können, regelt Satz 2, dass im Sinne eines wirksamen Grundrechtsschutzes in diesen Fällen Hilfsmittel wie andere nachrichtendienstliche Mittel nach den entsprechenden Vorschriften sowie deren gesonderten Voraussetzungen zu behandeln sind.

Zu § 20 (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz):

Zu § 20 Absatz 1:

Die Norm spricht eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit aus. Sie entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 1.

Zu § 20 Absatz 2:

Diese Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 2. Begrifflich wurden „die einzelnen“ durch den Relativsatz „ die die hierdurch betroffenen Personen“ ersetzt, um den Grundrechtseingriff zu verdeutlichen.

Zu § 20 Absatz 3:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 3.

Zu § 20 Absatz 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 7 Absatz 2 Satz 4.

Zu § 21 (Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung):

Zu § 21 Absatz 1:

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 1. „Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel“ wurde durch den Begriff der „Maßnahme“ ersetzt.

Zu § 21 Absatz 2:

Die Regelung entspricht unter redaktioneller Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 2.

Zu § 21 Absatz 3:

Die Regelung entspricht unter redaktioneller Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 2.

Zu § 21 Absatz 4:

Die Regelung entspricht unter sprachlicher Ergänzung einer expliziten Regelung auch für verkörperte Informationen im Übrigen dem bisherigen § 8 Absatz 4 Satz 3 und 4.

Zu § 22 (Anordnungen von Maßnahmen durch die Innenministerin oder den Innenminister):Zu § 22 Absatz 1:

Die Regelung entspricht unter geringfügiger Bearbeitung dem bisherigen § 8b Absatz 1 Satz 1. Zum Zwecke der Präzisierung wird bezüglich der Vertretung der Leitung der Verfassungsschutzabteilung fortan von „Vertretung im Amt“ gesprochen, damit klar ist, welche Person und in welche Rolle gemeint ist. Ebenso wird die Vertretung im Fall der Verhinderung der Innenministerin oder des Innenministers nunmehr normenklar geregelt.

Zu § 22 Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8b Absatz 1 Satz 2.

Zu § 22 Absatz 3:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8b Absatz 1 Satz 3 und 4.

Zu § 23 (Mitteilung an betroffene Personen):

Die Regelung baut auf dem bisherigen § 8b Absatz 3 Satz 1 auf und normiert nunmehr detaillierter die Voraussetzungen nachträgliche Benachrichtigungspflichten. Diese gehören nach ständiger Rechtsprechung zu den Anforderungen an die verhältnismäßige Ausgestaltung heimlicher Überwachungsmaßnahmen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966, 1140/09 - BVerfGE 141, 220 Rn. 136 m. w. N.; BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 2618/13 - BVerfGE 155, 119 Rn. 245 ff.).

Zu § 23 Absatz 1:

Absatz 1 normiert daher zunächst diese grundsätzliche Verpflichtung der Verfassungsschutzbehörde nebst Ausnahmetatbeständen, denen zufolge eine

Mitteilung unterbleiben muss. Mitzuteilen ist dann, dass ein nachrichtendienstliches Mittel gegen die betroffene Person eingesetzt wurde, nicht aber welche Erkenntnisse durch die Anwendung des nachrichtendienstlichen Mittels gewonnen wurden.

Im Folgenden verweist die Norm auf Gründe, die der Benachrichtigung entgegenstehen können. Diese Ausnahmeregelungen decken sich in ihrem inhaltlichen Kern mit den Geheimhaltungsbedürfnissen wie sie sich etwa auch in § 12 G 10-Gesetz oder gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium (§ 97 Absatz 3) finden und vom BVerfG in ständiger Rechtsprechung anerkannt sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.07.1999 – 1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95, 1 BvR 2437/95 – BVerfGE 100, 313, 361, 399 und vom 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 – BVerfGE 109, 279, 365; und vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 – BVerfGE 125, 260, 336; und vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 - BVerfGE 141, 220, 283).

Neu ist eine jährliche Prüfpflicht vorgesehen, ob die Gründe, die einer Benachrichtigung entgegenstehen, weiterhin bestehen.

Zu § 23 Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 ist erforderlich um zu verhindern, dass eventuelle Anschlussmaßnahmen des Empfängers durch die Mitteilung vereitelt werden.

Zu § 23 Absatz 3:

Die Regelung entspricht zunächst dem bisherigen § 8b Absatz 3 Satz 2 und 3. Die Bezugnahme auf Absatz 1 wurde folgerichtig angepasst und die bisherige Regelung, die ein Absehen von einer Mitteilung ermöglichte, wenn die Voraussetzungen für eine Mitteilung nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme nicht vorliegen, um eine Prognoseentscheidung ergänzt. Zudem wurden ergänzende Verfahrensregelungen getroffen für den Fall, dass von einer Mitteilung abgesehen wird.

Zu § 23 Absatz 4:

Die Regelung lehnt sich an den bisherigen § 8b Absatz 3 Satz 4 an und regelt die Hinweispflicht auf Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen im Rahmen der Mitteilung.

Zu § 24 (Unterstützung durch andere Behörden):

Die neue hinzugefügte Vorschrift regelt die Unterstützung der Verfassungsschutzbehörde die Behörden des Landes und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z. B. bei Tarnungsmaßnahmen. Die Unterstützung unterliegt dem Vorbehalt sachlicher und personeller Ressourcen.

Zu § 25 (Gewaltbegriff):

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 7 Absatz 3.

Unterabschnitt 2**Hilfsmittel****Zu § 26 (Legenden):**

Die Regelung entspricht unter Verwendung einer aktiven sprachlichen Formulierung dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1.

Zu § 27 (Tarnnamen):

Die Vorschrift ergänzt die vorstehende Regelung zur Verwendung von Legenden. Sie erfasst Konstellationen, in denen im Unterschied zur Legende kein systematischer Aufbau und Einsatz einer fiktiven oder anderen Identität erfolgt, sondern lediglich eine fingierte Identität, der sog. Tarnname, verwendet wird.

Zweck dieser Neuerung ist zunächst ein verbesserter Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Verfassungsschutzbehörde im Rahmen der Beobachtung tätig sind. Beispielsweise durch Zeichnung von Vorgängen mit Außenwirkung, wie etwa Informationsgesuchen (z. B. Sozialdatenabfragen), unter Klarnamen können für sie erhebliche Risiken entstehen. Hiergegen bietet die Verwendung eines Arbeitsnamens den erforderlichen Schutz. Gleichzeitig will die Vorschrift die Verfassungsschutzbehörde vor Kompromittierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewahren.

Zu § 28 (Tarnpapiere und Tarnkennzeichen):

Die Regelung entspricht unter geringfügiger sprachlicher Anpassung dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2.

Zu § 29 (Urkunden):

Diese neu hinzugefügte Vorschrift beschreibt das Verfahren hinsichtlich der Erstellung von Urkunden zum Zweck der Legendierung. Zugleich schließt sie Regelungslücken, die in Praxis dadurch auftreten können, dass nicht jede im Rahmen einer Legendierung notwendige Urkunde die Qualität eines Tarnpapiers hat,

da es sich nicht immer um ein eine fingierte Identität des Inhabers vermittelndes Ausweispapier, z. B. Dienst- oder Personalausweise, handelt. Die Norm entspricht inhaltlich § 185 Absatz 4 LVwG SH.

Unterabschnitt 3

Nachrichtendienstliche Mittel

Titel 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 30 (Allgemeine Voraussetzungen):

Zu § 30 Absatz 1:

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 3 Satz 2. In Übereinstimmung mit verfassungsgerichtlichen Vorgaben des Beschlusses vom 19. April 2021 - 1 BvR 1732/14 - (BVerfGE 155, 119, Rn. 151, 218, 269;) sowie des Urteils vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 - (Rn. 182, 187) wurde zur weiteren Verdeutlichung, dass eine Informationsbeschaffung unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel bei bloß vagem Verdacht, dass bestimmte Gruppierungen sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten könnten, ausgeschlossen ist, das Adjektiv „bestimmte“ ergänzt. Darüber hinaus wurden die Fundstellen der in Bezug genommenen Normen angepasst.

Der Schutz journalistischer Quellen und der vertraulichen journalistischen Kommunikation gemäß der Vorgaben des Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1083 vom 11. April 2024 (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) sind auch beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach diesem Gesetz gewahrt.

Zu § 30 Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 entspricht in Satz 1 zunächst weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 5 Satz 2 und 3. Sie wurde lediglich um die in den folgenden Vorschriften ebenfalls auftretenden nachrichtenübermittelnden Personen im Sinne einer klaren Systematik ergänzt. Ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine weitere Eingrenzung des beobachtungsrelevanten Personenkreises angezeigt, erfolgt eine entsprechende Regelung bei den jeweiligen Maßnahmen.

Der neu hinzugefügte Satz 2 trägt Vorgaben des BVerfG zum BayVSG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 209 ff.) Rechnung, wonach der Gesetzgeber für den Schutz Dritter Sorge zu tragen habe, die in die

nachrichtendienstliche Überwachung einbezogen sind, ohne selbst in der Bestrebung oder für die Bestrebung tätig zu sein. Deshalb legt der Entwurf für die nachfolgenden, besonders eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mittel fest, dass der Kontakt einen Bezug zum Ermittlungsziel aufweisen muss und damit eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Maßnahme der Aufklärung der Bestrebung dienlich sein wird.

Zu § 30 Absatz 3:

Absatz 3 trifft die Vorgabe, bei der Einsatzplanung besonders kernbereichsgeneigte Situationen weitestgehend zu vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21 – Rn. 111) hat dies zwar explizit nur für die Einsatzplanung bei Vertrauenspersonen sowie verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgegeben, jedoch dürfte dieser Grundsatz gleichermaßen für andere nachrichtendienstliche Mittel, speziell optische oder akustische Überwachungen mit technischen Mitteln gelten. Er wird daher in der allgemeinen Schrankennorm aufgenommen.

Zweck der Vorschrift ist es, im Sinne eines wirksamen Kernbereichsschutzes insbesondere intime Gedanken wie auch die nichtöffentliche Kommunikation, wenn sie in höchstpersönlichen Vertrauensbeziehungen unter besonders schutzwürdigen Umständen erfolgt (wie etwa Gespräche unter nahen Angehörigen in der gemeinsamen Wohnung zu höchstpersönlichen Angelegenheiten), gegen die Beschaffung und Auswertung durch den Verfassungsschutz (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 175 ff.) abzuschirmen. Nicht umfasst sind dagegen Informationen mit Sozialbezug. Kommunikation hierüber ist nicht geschützt, selbst wenn sie auch Höchstpersönliches zum Gegenstand hat. Die Besprechung und Planung von Straftaten oder Gefährdungen beispielsweise gehört ihrem Inhalt nach nicht zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, sondern hat Sozialbezug (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966, 1140/09 - BVerfGE 141, 220 – Rn. 122). Ein solcher Sozialbezug ist außerdem z. B. gegeben, wenn bei Aufklärungsmaßnahmen durch Verhalten und Äußerungen der Zielperson Erkenntnisse über eine psychische Störung mit resultierenden Gewaltphantasien anfallen.

In ihrem Wortlaut orientiert sich die Norm des Absatz 3 hierbei an Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss zum SOG Mecklenburg-Vorpommerns (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 111).

Zu § 30 Absatz 4:

Absatz 4 flankiert den in § 21 sowie Absatz 3 niedergelegten Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung, dessen besonderen Bedeutung für den Bereich des Verfassungsschutzrechts die höchstrichterliche Rechtsprechung wiederholt betont (vgl. z. B. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966, 1140/09 - BVerfGE 141, 220- Rn. 275).

Die nichtöffentliche Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen bzw. besonderen Vertrauens, die in der berechtigten Annahme geführt wird, nicht zu überwacht zu werden, bedarf in besonderem Maße des Schutzes auch durch den Gesetzgeber. Deshalb untersagt die Vorschrift die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel bei nach § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgerinnen und Geheimnisträger sowie bei denen gemäß § 53a StPO gleichgestellten Personen bzw. lässt dies nur in bestimmten Fällen zu, insbesondere bei eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten dieser Personen.

Zu § 31 (Zweckbindung):

Zu § 31 Absatz 1:

Die Regelung entspricht weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 3 Satz 3. Weil die Zweckbindung nunmehr in einem gesonderten Paragraphen normiert ist, wurde die Bezugnahme auf § 30 Absatz 1 neu angepasst und „die so gewonnenen Informationen“ redaktionell durch „die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Informationen“ ersetzt. Im zweiten Halbsatz wird ergänzend klargestellt, dass die mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnenen Informationen unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes auch zweckändernd weitergenutzt werden können.

Zu § 31 Absatz 2:

Die Regelung entspricht im seinem Wesensgehalt unter redaktioneller Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs sowie dem des aktuellen Datenschutzrechts dem bisherigen § 8 Absatz 3 Satz 4 und 5.

Titel 2

Standardmittel

Zu § 32 (Maßnahmen ohne besondere Eingriffsintensität):

Die neu gestaltete Vorschrift des § 32 schafft eine Grundlagenkompetenz für nachrichtendienstliche Mittel ohne besondere Eingriffsintensität und ist damit zugleich Ausprägung des vom BVerfG in seinem Urteil zum BayVSG geforderten Stufenmodells (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 191 ff.; vgl. auch unten die Begründung zu § 35 Absatz 2).

Heimliche Überwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes können in ihrem Eingriffsgewicht erheblich variieren. Dies hängt von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme, u. a. insbesondere von deren Dauer, ab (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022

- 1 BvR 1619/17 -, Rn. 341). Der Gesetzgeber kann deshalb differenzierte Eingriffsschwellen in Abhängigkeit vom Eingriffsgewicht als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vorsehen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 343, 351 u. 359).

Da es sich um Mittel ohne besondere Eingriffsintensität handelt, ergibt sich die verfahrensmäßige Konklusion, dass eine Vorab- und Begleitkontrolle nach § 36 in diesen Fällen nicht stattfindet, da diese wegen der noch geringen Eingriffsintensität verfassungsrechtlich nicht geboten ist.

Zu § 32 Absatz 1:

Unter Fortentwicklung dieser Maßstäbe regelt Absatz 1 Satz 1 insbesondere Fälle kurzzeitiger Observationen sowie kurzzeitiger Einsätze verdeckt mitarbeitender Personen, die unterhalb der in den §§ 38 bis 43 beschriebenen Schwellen liegen. Als allgemeine Umschreibung wird hierfür eine Legaldefinition (kurzzeitige Maßnahme) eingeführt. Als Maßstab der maximal zulässigen Zeitspanne zieht der Entwurf die Regelung des bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 heran. Da aufgrund der Kurzfristigkeit nicht zu erwarten ist, dass durch die Beobachtung ein umfassendes Persönlichkeitsprofil erstellt werden kann, unterliegen kurzzeitige Maßnahmen nicht den zusätzlichen Voraussetzungen der §§ 35 und 36.

Zu § 32 Absatz 2:

Absatz 2 macht im Zusammenspiel mit Absatz 1 deutlich, dass nachrichtendienstliche Mittel, vor allem die Observation sowie der Einsatz verdeckt mitarbeitender Personen, regelmäßig von besonderer Eingriffsintensität sind. Nur wenn dies nicht der Fall ist und entsprechend begründet werden kann, kann auf die Kompetenz des Absatz 1 Satz 1 zurückgegriffen werden. Zu Zwecken der Nachprüfung ist dies entsprechend zu dokumentieren. Damit erfüllt die Vorschrift zugleich eine Warnfunktion der Gestalt, dass die Eingriffsintensität der Maßnahme im Einzelfall stets sorgfältig zu prüfen ist.

Zu § 33 (Beobachtung des Funkverkehrs):

Die Regelung entspricht unter geringfügiger sprachlicher Anpassung dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3.

Zu § 34 (Informationserhebung aus elektronischen Quellen):

Die Regelung findet ihren Ausgangspunkt im bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4. Die Überschrift des Paragraphen wurde im Sinne eines modernen Sprachgebrauchs von „Heimliches Aufklären des Internets“ in „Informationserhebung

aus elektronischen Quellen“ abgeändert. Zudem wurde der Gesetzesverweis aktualisiert.

Gegenstand der Norm sind Quellen, die auf elektronischem Weg empfangen und wiedergegeben werden, wie vor allem das Internet sowie ferner elektronische Zeitungen/Zeitschriften, Internetradio oder CD-ROMs. Der Entwurf verwendet dabei - auch im Unterschied zu den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, beispielsweise § 20 LVerfSchG RP, - das Adjektiv „elektronisch“ und nicht „digital“, da noch nicht alle durch elektronische Quellen übertragenen Inhalte und Mitteilungen digital codiert sind und diese Fälle folglich von dem Begriff „digitale Quellen“ nicht erfasst wären. Zur Klarstellung und als Warnfunktion wurde zum Schutz der Daten Dritter deklaratorisch eine Löschpflicht aufgenommen.

Der Regelungsinhalt will zudem gerade angesichts der Bedeutung der Beobachtung der Internets im digitalen Zeitalter genauer als bislang umschreiben, welche Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde hier zur Erfüllung ihrer Aufgaben zustehen, wodurch die Norm sowohl für Anwenderinnen und Anwender als auch für Bürgerinnen und Bürger klarer wird. Der Entwurf orientiert sich hierbei grundsätzlich an den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, insbesondere § 20 LVerfSchG RP, § 7 Absatz 3 Nummer 10 VerfSchG-LSA sowie § 10 Absatz 1 Nummer 12 LVerfSchG M-V.

Titel 3

Mittel mit besonderer Eingriffsintensität

Zu § 35 (Besondere Voraussetzungen):

Zu § 35 Absatz 1:

Die Regelung ist an den bisherigen § 8 Absatz 5 Satz 1 angelehnt und ersetzt lediglich die Fundstellen der in Bezug genommenen Normen durch eine Umschreibung mit den Worten „mit besonderer Eingriffsintensität“. Systematisch stellt sie nunmehr allgemeine Voraussetzungen allen nachfolgenden Befugnisnormen voran.

Zu § 35 Absatz 2:

Die Regelungen des Absatz 2 sind neu und beschränken Überwachungsmaßnahmen mit hohem bzw. sehr hohem Eingriffsgewicht auf solche Bestrebungen, die besonders beobachtungsbedürftig sind.

Neben dem Bestehen tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Bestrebung oder Tätigkeit nach §§ 8 bis 14 des Entwurfs als Grundvoraussetzung für

eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz ist die Beobachtungsbedürftigkeit zentraler Anknüpfungspunkt für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel. Sie steht als legitimer Zweck im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung dem Eingriffsgewicht der jeweiligen Überwachungsmaßnahme gegenüber. Dabei ergibt sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit i. e. S., dass die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beobachtungsbedürftigkeit mit der Eingriffsintensität der Überwachungsmaßnahme steigen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 164, 183).

Die nachfolgenden, besonders eingriffsintensiven Mittel dürfen deshalb nur zur Aufklärung von Tätigkeiten oder solcher Bestrebungen eingesetzt werden, bei denen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass die in §§ 8 bis 14 genannten Schutzgüter durch bestimmte ziel- und zweckgerichtete Verhaltens- oder Wirkungsweisen der Bestrebungen konkret bedroht sind und das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann, die Tätigkeiten oder Bestrebungen mithin eine gewisse Potentialität entfalten (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 190 ff; BVerfG, Beschluss vom 17.0.2022 - 1 BvR 2133/22 -, Rn. 155 f.).

Hierzu entwickelt Satz 2 konkrete materielle Kriterien, die mit Blick auf die beobachteten Bestrebungen sowohl alternativ als auch kumulativ vorliegen können. Sie orientieren sich an den vom BVerfG in seinem Urteil zum BayVSG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 190 ff.) aufgestellten Maßstäben. Das Gericht führt hierin unter anderem die Gewaltorientierung, volksverhetzende Ausrichtung, Größe und gesellschaftlichen Einfluss sowie das Maß der Abschottung der Bestrebungen an. Diese Gesichtspunkte greift der Entwurf auf, um die jeweils erforderliche Beobachtungsbedürftigkeit hinreichend bestimmt und normenklar zu regeln, wie es das BVerfG im o. g. Urteil (Rn. 199) fordert. Sprachlich konnte hierfür teilweise (Nummer 1 und Nummer 2) auf bereits im geltenden Gesetz, etwa in §§ 8 Absatz 7 und 8 a Absatz 2 Satz 1 und 2, verwendete Formulierungen zurückgegriffen werden. Im Falle der Nummer 4, 2. Variante, genügt es nicht, dass die Bestrebungen lediglich in dilettantischer Weise gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, sondern mit Blick auf ihre Zielrichtung die Möglichkeit eines erfolgreichen Agierens der Bestrebungen bestehen muss (BVerfG, Beschluss vom 17.0.2022 - 1 BvR 2133/22 -, Rn. 155 f.).

Damit setzt die Norm zugleich den verfassungsgerichtlichen Regelungsauftrag eines Stufenmodells der Beobachtungsbedürftigkeit um. Insoweit fordert das BVerfG die Bestimmung je eingriffsangemessener Stufen der Beobachtungsbedürftigkeit von Bestrebungen und Aktionen sowie von Kriterien, die für die Zuordnung einer Bestrebung zu einer bestimmten Stufe der Beobachtungsbedürftigkeit sprechen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 204). Das Gericht verwendet in diesem Zusammenhang nebeneinander verschiedene Begriffe, nämlich „gesteigerte“ (Rn. 194), „besonder[e]“ (Rn. 197) sowie „besonders gesteigert[e]“ (Rn. 359) Beobachtungsbedürftigkeit, ohne dass sich hieraus zwingend eine

dreigliedrige oder weitere Unterteilung der Beobachtungsbedürftigkeit sowie zugeordneter nachrichtendienstlicher Maßnahmen ableiten lässt. Vielmehr stehen dem Gesetzgeber hierfür verschiedene Regelungsmöglichkeiten offen (Rn. 204).

Der Entwurf entwickelt deshalb diesen Regelungsauftrag des Urteils dahingehend fort, dass er eine Unterteilung in Allgemeine Einsatzmittel und Mittel mit besonderer Eingriffsintensität erfolgt, wobei letztere systematisch weiter untergliedert werden in solche mit nachrichtendienstlichen Einsatzschwellen einerseits sowie die Wohnraumüberwachung andererseits, die gleichermaßen wie polizeiliche Maßnahmen erst durch eine dringende bzw. konkretisierte Gefahr zu rechtfertigen ist.

Ergänzt werden die hier umschriebenen allgemeinen Grundsätze dabei durch nähere Regelungen in den jeweiligen Vorschriften.

Zu § 35 Absatz 3:

Absatz 3 beschreibt näher den verwaltungspraktischen Prozess der verfassungsrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung in Bezug auf Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel mit besonderer Eingriffsintensität. Der Gesetzgeber gibt damit der Praxis zusätzliche Leitlinien als Entscheidungshilfe im Einzelfall an die Hand. Die in Satz 2 angeführten materiellen Kriterien orientieren sich dabei an dem vom BVerfG in seinem Urteil zum BayVSG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 341) entwickelten Katalog. Für das Eingriffsgewicht einer Maßnahme der Verfassungsschutzbehörde kommt es hiernach stets auf deren konkrete Ausgestaltung im Einzelfall an.

Das Gewicht hängt zunächst vor allem von der Dauer des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel ab (Nummer 1). Darüber hinaus kann es für dessen Beurteilung eine entscheidende Rolle spielen, welche quantitative und qualitative Intensität bestehende Beziehungen, Beobachtungen sowie Interaktionen aufweisen. So macht es z. B. im Rahmen des Einsatzes von Personen einen Unterschied, ob eine verdeckte mitarbeitende Person lediglich einmal im Monat an einer Sitzung eines großen Gremiums teilnimmt oder aber täglich in einem kleinen, vertrauten Personenkreis in intensivem Austausch agiert. Neben solchen objektiv feststellbaren Kriterien kann es außerdem in subjektiver Hinsicht insbesondere darauf ankommen, in welcher Intensität eine vermeintliche Vertrauensbeziehung zwischen einer von der Verfassungsschutzbehörde eingesetzten Person und einzelnen Personen der beobachteten Bestrebung aufgebaut und anschließend zur Informationsabschöpfung genutzt wurde. Je tiefer die Begründung der vermeintlichen Vertrauensbeziehung dabei geht, desto schwerer wiegt der Grundrechtseingriff (Nummer 2). Weiter ist für das Eingriffsgewicht einer Maßnahme von Bedeutung, ob der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel lediglich organisationsbezogen, mithin auf das Beobachtungsobjekt insgesamt, oder aber konkret auf eine bestimmte Person gerichtet ist (Nummer 3). Dies ist darüber hinaus auch dann der Fall, wenn die Maßnahme auch Personen außerhalb des beobachtungsrelevanten Personenkreises

betrifft, die entweder Teil der Bestrebung („andere“) oder selbst nicht Teil der Bestrebung („Dritte“) sind (Nummer 4). Schließlich ist ein Eingriff in die Grundrechte Betroffener umso tiefer, desto mehr private Informationen die betroffenen Personen preisgeben (Nummer 5).

Im Sinne einer rechtssicheren sowie transparenten Verwaltungspraxis ist dieser Prüfungsprozess vor jeder Maßnahme, bei langandauernden Maßnahmen mindestens halbjährlich durchzuführen. Zudem ist er mit einer entsprechenden Nachweis- und Vorlagepflicht an das Gericht (§ 36 Absatz 2 Satz 7) versehen. Damit erfüllt die Vorschrift zugleich eine an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde gerichtete Warnfunktion, sich das jeweilige Eingriffsgewicht im Rahmen der konkreten Ausgestaltung der Maßnahme bewusst zu machen.

§ 35 Absatz 4:

Die ebenfalls neue Vorschrift des Absatz 4 enthält eine allgemeine Regelung zur Mitteilungspflicht bei der Anwendung besonders eingriffsintensiver nachrichtendienstlicher Mittel. In den folgenden Vorschriften oftmals rechtlich notwendige Mitteilungspflichten, insbesondere bei G 10-Maßnahmen unter Verweis auf § 12 G 10-Gesetz, konnten so im Zusammenspiel mit § 23 (Mitteilung an betroffene Personen) durch eine vorangestellte, eigene landesgesetzliche Vorschrift ersetzt werden. Dadurch werden diese Pflichten nunmehr deutlicher herausgestellt und somit zugleich den angedeuteten Bedenken der höchstrichterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen, dass Mitteilungen an betroffene Personen bei einer lediglich auf § 12 G 10-Gesetz verweisenden Regelungstechnik im Gesetz nur schwer zu erkennen seien (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 134).

Soll die Mitteilung dauerhaft unterbleiben, ist diese Entscheidung nicht durch die Verfassungsschutzbehörde zu treffen, sondern gemäß Satz 2 nach durch das für die Anordnung der Maßnahme geltenden Verfahren herbeizuführen.

Zu § 36 (Richterliche Anordnung):

Mit dieser neu hinzugefügten Vorschrift zum Richtervorbehalt setzt der Entwurf eine weitere zentrale Forderung höchstrichterlicher Rechtsprechung um. In seinem Urteil zum BayVSG hat das BVerfG klargestellt, dass heimliche Überwachungsmaßnahmen des Verfassungsschutzes von hoher Eingriffsintensität einer unabhängigen Vorabkontrolle bedürfen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 213 ff.; vgl. dazu auch EGMR, Klassunda. v. Deutschland, Urteil vom 6. September 1978, Nr. 5029/71, § 56; EGMR, Zakharov v. Russland, Urteil vom 4. Dezember 2015, Nr. 47143/06, §§ 258, 275; EGMR, Szabó und Vissy v. Ungarn, Urteil vom 12. Januar 2016, Nr. 37138/14, § 77).

Die Notwendigkeit einer solchen Kontrolle folgt bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 - BVerfGE 120, 274, 331 ff.; und vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 – BVerfGE 125, 260, 337 ff.; und vom 20.04.2016 – 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09 – BVerwGE 141, 220, 275, Rn. 117; und vom 19.05.2020 – 1 BvR 2835/17 – BVerfGE 154, 152, 292, Rn. 278; BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – BVerfGE 155, 119, 229, Rn. 253). Denn eine vorbeugende Kontrolle ist ein bedeutsames Element eines effektiven Grundrechtsschutzes und gewährleistet, dass die Entscheidung über eine heimliche Maßnahme auf die Interessen der betroffenen Personen hinreichend Rücksicht nimmt, wenn diese selbst ihre Interessen aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahme im Vorwege nicht wahrnehmen können (vgl. BVerfG, Urteil vom 27.02.2008 – 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07 - BVerfGE 120, 274, 331 f.; BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 – BVerfGE 155, 119, 229, Rn. 253). Die konkrete Ausgestaltung dieser Kontrolle ist dem Gesetzgeber nicht verfassungsrechtlich vorgegeben (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 224).

Zu § 36 Absatz 1:

Eine Vorabkontrolle ist im geltenden LVerfSchG bislang nur für Eingriffe in das Post- und Fernmeldegeheimnis vorgesehen in Gestalt der Zustimmung durch die G 10-Kommission. In anderen Fällen ist bisher keine entsprechende Vorab- und Begleitkontrolle bestimmt. Hier schafft die vorliegende Norm Abhilfe. Sie entscheidet sich dabei in Absatz 1 für den Weg über eine richterliche Anordnung, wie sie das BVerfG in seinem Urteil zum BayVSG auch explizit als mögliche Lösung anführt (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 214). Für die neu eingeführte Kompetenz der Wohnraumüberwachung ist gemäß Artikel 13 Absatz 2 GG zudem eine richterliche Vorabkontrolle ohnehin zwingend, sofern sie nicht gemäß Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 GG zur Eigensicherung erfolgt. Im Zusammenspiel dieser beiden Überwachungsmechanismen schafft der Entwurf ein Regelungsregime der unabhängigen Vorab- und Begleitkontrolle für besonders eingriffsintensive nachrichtendienstliche Maßnahmen, wie es der Forderung des BVerfG zum BayVSG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 213 ff.) entspricht.

Zu § 36 Absatz 2:

Das Verfahren wird in den Absätzen 2 und 3 geregelt. Hierbei orientiert sich der Entwurf an den vom BVerfG aufgestellten Leitlinien (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 215 ff.).

Es gilt zu verhindern, dass aufgrund bloßer Vermutungen, Spekulationen oder Hypothesen gehandelt werden könnte, die sich nicht auf beobachtbare Fakten stützen ließen. Die Anhaltspunkte für einen verfassungsschutzspezifischen Beobachtungsbedarf müssen vielmehr in Form konkreter und hinreichend verdichteter Umstände als Tatsachenbasis geeignet sein, den Verdacht verfassungsfeindlicher

Bestrebungen zu begründen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 222). Die Verfassungsschutzbehörde hat ihr nachrichtendienstliches Erfahrungswissen und ihre daraus anhand konkreter Tatsachen abgeleitete Interpretation der Verdachtssituation in einer Weise darzulegen, dass deren Plausibilität vom Gericht wenigstens nachvollziehend geprüft werden kann (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 221).

Absatz 2 enthält nähere Regelungen zu dem erforderlichen Antrag (Satz 1), insbesondere die Begrenzung der Antragsbefugnis (Satz 2), das Schriftformerfordernis (Satz 3), die Begründungspflicht (Satz 3) und den Mindestinhalt (Satz 4). Der Antrag muss, seinem Zweck entsprechend, Art, Umfang und Dauer der anzuordnenden Maßgabe bezeichnen und nach Satz 4 alle Tatsachen darlegen, die für die Beurteilung erforderlich sind, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des Mitteleinsatzes – darunter auch die Verhältnismäßigkeit – vorliegen. Dazu gehören neben der Darlegung des Sachverhalts auch die Gründe, aus denen die weitere Sachverhaltserforschung auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die ergänzende Bezugnahme auf Akten wird dadurch nicht ausgeschlossen. Bei gezielt gegen eine Person gerichteten Maßnahmen ist grundsätzlich auch diese Person namentlich zu benennen, soweit dies nicht den Erfolg der Maßnahme gefährden würde (Satz 5). Die Identifizierung von Personen, die nach §§ 37 bis 39 zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden, ist nach Satz 6 wegen des gebotenen Quellenschutzes stets unzulässig. Falls eine Bewertung des Eingriffsgewichts nach § 35 Absatz 3 Satz 3 vorliegt, ist sie nach Satz 7 dem Antrag beizufügen, um dem Gericht die Beurteilung zu erleichtern.

Zu § 36 Absatz 3:

Die weiteren Verfahrensregelungen sind in Absatz 3 enthalten. Dabei wird von der Möglichkeit aus § 40 Absatz 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung Gebrauch gemacht, öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts der ordentlichen Gerichtsbarkeit zuzuweisen, und zwar auch für die Rechtsmittelinstanz und für die nachträgliche Überprüfung bereits erledigter Maßnahmen.

Die sachliche Zuständigkeit wird in Satz 1 dem Amtsgericht zugewiesen, das bereits bei entsprechenden Ermittlungsmaßnahmen nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG) und der Strafprozessordnung (StPO) zuständig ist und zudem einen Bereitschaftsdienst vorhält. Die örtliche Zuständigkeit wird an einem Standort konzentriert, um ausreichende Erfahrung mit der Spezialmaterie des Verfassungsschutzrechts zu gewährleisten und um den organisatorischen Aufwand für erforderliche Geheimschutzmaßnahmen zu begrenzen.

Nach Satz 2 ist für das Verfahren grundsätzlich das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) entsprechend anwendbar, das bereits für gefahrenabwehrrechtliche Richtervorbehalte nach dem LVwG zur Anwendung kommt. Einschlägig ist Buch 1 (Allgemeiner Teil) des FamFG, soweit nicht das LVerfSchG selbst eigenständige

Regelungen enthält. Anwendbar sind etwa die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen aus § 6 FamFG, der Grundsatz der Amtsermittlung aus § 26 FamFG und die Mitwirkungsobliegenheiten aus § 27 FamFG. Nach § 28 FamFG hat das Gericht darauf hinzuwirken, dass die Verfassungsschutzbehörde sich über alle erheblichen Tatsachen erklärt und Formfehler beseitigt; in diesem Rahmen können etwaige Unvollständigkeiten nachgebessert werden. § 38 FamFG enthält Vorgaben zur gerichtlichen Beschlussfassung, namentlich das Schriftformerfordernis und die Begründungspflicht. Danach ist auch eine teilweise Ablehnung des Antrags möglich, so dass beantragte Maßnahmen auch nur unter bestimmten Bedingungen angeordnet werden können. Statthaftes Rechtsmittel gegen die gerichtliche Entscheidung ist nach §§ 58 ff. FamFG die Beschwerde. Dies gilt gemäß § 62 FamFG auch noch nach Erledigung der Hauptsache, so dass auch insoweit der Verwaltungsrechtsweg abbedungen ist. Beschwerdegericht ist nach § 119 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) das Oberlandesgericht. Die Anwendbarkeit des GVG folgt aus § 2 des Einführungsgesetzes zum GVG. Aus § 170 GVG ergibt sich die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens.

Der Verweis auf die Vorschriften des FamFG steht unter dem allgemeinen Vorbehalt, dass das Gericht die Belange des Geheimschutzes angemessen berücksichtigen muss. Die Regelung ist erforderlich, weil das FamFG nicht darauf angelegt ist, dem Schutz staatlicher Geheimhaltungsinteressen Rechnung zu tragen. Sie ermöglicht es dem Gericht, im konkreten Einzelfall von einer Regelung des FamFG abzuweichen, soweit ihre uneingeschränkte Anwendung den Belangen des Geheimschutzes zuwiderlaufen würde.

Die Sätze 3 bis 6 enthalten speziellere Verfahrensregelungen, die denen des FamFG vorgehen und überwiegend dem Geheimschutz dienen: Dazu werden sowohl die elektronische Aktenführung durch das Gericht (Satz 3) als auch die Pflicht zum elektronischen Rechtsverkehr mit dem Gericht (Satz 4) ausgeschlossen. In Satz 5 wird die strafprozessuale Regelung aus § 96 StPO übernommen, wonach die Verfassungsschutzbehörde die Vorlage besonders geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen verweigern kann.

Zur Wahrung des heimlichen Charakters der Maßnahmen regelt Satz 6, dass während des gesamten Verfahrens keine Unterrichtung oder Anhörung der betroffenen Person erfolgt. Danach finden insbesondere § 3 Absatz 1 Satz 2, §§ 15, 23 Absatz 2 sowie § 34 FamFG in Bezug auf die betroffene Person keine Anwendung.

Zu § 36 Absatz 4:

Absatz 4 enthält besondere Regelungen zur gerichtlichen Anordnung selbst. Nach Satz 1 handelt es sich dabei um eine gebundene Entscheidung, bei der dem Gericht kein Ermessen zusteht. Durch den Begriff „soweit“ wird klargestellt, dass eine

Anordnung auch ergeht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nur teilweise oder nur unter bestimmten Bedingungen vorliegen; in diesen Fällen wird der Antrag nur im Übrigen zurückgewiesen. Satz 2 regelt den Mindestinhalt des Beschlusses. Durch den Verweis auf Absatz 2 Satz 5 und 6 wird sichergestellt, dass für die namentliche Benennung von Personen dieselben Einschränkungen gelten wie bei der Antragstellung.

Die Sätze 3 und 4 betreffen den Geltungszeitraum der gerichtlichen Anordnung. Sie hat nach Satz 2 stets das zeitliche Ende ihrer Geltung anzugeben, entweder in Form einer Zeitspanne oder einer Datumsangabe. Dies entspricht den verfassungsgerichtlichen Vorgaben, denen zufolge bei länger dauernden Einsätzen eine wiederholte Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen vorzusehen ist (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 348). Bei dieser in Satz 3 vorgesehenen Prüfung sind in besonderer Weise die Gesamtdauer der Maßnahme und der in dieser Zeit erlangte Erkenntnisgewinn gegeneinander abzuwägen. Der zeitliche Abstand der Wiederholungsprüfungen von höchstens sechs Monaten orientiert sich dabei ebenfalls an Vorgaben des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 406), wobei ggf. nach den besonderen Regelungen der einzelnen Maßnahmen spezielle kürzere Höchstfristen maßgeblich sind.

Im Interesse der Geheimhaltung reicht die Bekanntgabe an die Verfassungsschutzbehörde für die Wirksamkeit des Beschlusses aus (Satz 5). § 41 FamFG gilt entsprechend. In Fällen, in denen die schriftliche oder mündliche Bekanntgabe nach § 41 Absatz 1, 2 FamFG zu einer den Erfolg der Maßnahme gefährdenden Verzögerung führen würde, kann das Gericht nach Satz 6 die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses anordnen. Satz 7 schließt eine Bekanntgabe an die betroffenen Personen in Abweichung von § 41 Absatz 1 Satz 1 und 2 FamFG aus Gründen des Geheimschutzes aus. Davon unberührt bleibt die Mitteilungspflicht der Verfassungsschutzbehörde nach Maßgabe des § 23.

Gegen die Anordnung ist die Beschwerde gemäß § 58 FamFG statthaft. Beschwerdeberechtigt sind die Verfassungsschutzbehörde und die betroffenen Personen. Soweit die Beschwerde durch die betroffene Person infolge einer Mitteilung nach § 23 eingelegt wird, ist nach Satz 8 für den Fristbeginn in Abweichung von § 63 FamFG auf den Zeitpunkt der Mitteilung abzustellen. Für die Einlegung der Beschwerde genügt abweichend von § 64 Absatz 2 Satz 3 FamFG die Bezugnahme auf die Mitteilung sowie die Erklärung, dass Beschwerde dagegen eingelegt wird.

Durch Satz 9 wird die in §§ 70 ff. FamFG geregelte Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof ausgeschlossen.

Zu § 36 Absatz 5:

Absatz 5 normiert die Zulässigkeit sowie die verfahrensmäßigen Regelungen einer ausnahmsweisen Eilkompetenz der Innenministerin oder des Innenministers. Sie

setzt nach Satz 1 Gefahr im Verzug voraus, der insbesondere durch die Abfassung und Übermittlung eines schriftlichen Antrags an das Gericht und die dort voraussichtlich zur Prüfung erforderliche Zeit eintritt. Der Inhalt der Eilanordnung entspricht – mit Ausnahme der Befristung nach Absatz 4 – derjenigen einer gerichtlichen Anordnung; im Übrigen finden die in Absätzen 2 und 3 enthaltenen Verfahrensvorschriften keine Anwendung. Die Verfassungsschutzbehörde ist nach Satz 2 verpflichtet, unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) einen Antrag auf gerichtliche Anordnung zu stellen.

Zu § 36 Absatz 6:

Absatz 6 regelt das Außerkrafttreten der Eilanordnung. Nach Satz 1 tritt sie außer Kraft, sobald das Gericht über einen darauf gerichteten Antrag entschieden hat. Soweit die Maßnahme gerichtlich angeordnet wird, bedarf es der fortdauernden Geltung der Eilanordnung als Rechtsgrundlage für die Maßnahme nicht mehr. Soweit das Gericht den Antrag auf Anordnung der Maßnahme dagegen zurückweist, ist die Entscheidung der Innenministerin oder des Innenministers obsolet. Ergeht bis zum Ablauf des dritten Werktages keine gerichtliche Entscheidung, tritt die Eilanordnung ohne Weiteres außer Kraft. Die Frist beginnt mit dem Erlass der Eilanordnung durch die Innenministerin oder den Innenminister, und zwar auch dann, wenn sich der Beginn der darauf gestützten Maßnahme verzögert. Soweit nicht das Gericht bis zum Fristablauf eine entsprechende Anordnung erlassen hat, darf die durch die Eilanordnung angeordnete Maßnahme nicht über 24:00 Uhr hinaus fortgeführt werden. Die Verfassungsschutzbehörde hat Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Maßnahme rechtzeitig abgebrochen werden kann.

Durch Satz 2 wird der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt, die nicht richterlich getroffene Eilmaßnahme einer gerichtlichen Prüfung zu unterziehen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass die betroffene Person aufgrund der hohen Eingriffsintensität auch nach Erledigung einer nur kurzzeitig geltenden Eilmaßnahme ein berechtigtes Interesse an der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit haben kann. Hinsichtlich Zuständigkeit und Verfahren verweist Satz 2 auf Absatz 3 Satz 1 bis 5. Das Gericht hat zu prüfen, ob im Zeitpunkt der Anordnung die Voraussetzungen für den Erlass der Eilanordnung einschließlich des Merkmals der Gefahr im Verzug gegeben waren. Für den Inhalt der Entscheidung wird in Satz 2 auf § 62 FamFG verwiesen. Dabei wird das berechtigte Interesse an der Feststellung einer etwaigen Rechtsverletzung regelmäßig schon aufgrund der hohen Eingriffsintensität der Maßnahme vorliegen.

Zu § 36 Absatz 7:

Absatz 7 enthält nähere Bestimmungen dazu, wie mit den mit der Maßnahme erhobenen Informationen zu verfahren ist, soweit im Eilfall der Antrag auf eine gerichtliche Anordnung abgelehnt worden ist.

Zu § 37 (Einsatz von Personen zur Informationsbeschaffung):

Der Einsatz menschlicher Quellen zur verdeckten Informationsgewinnung ist zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde unverzichtbar. Die hier vorgeschlagene Regelung ist insgesamt dem Grunde nach angelehnt an den bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1. Einleitend ersetzt der Entwurf aus sprachlichen Gründen den Ausdruck „Nachrichtendienstliche Mittel sind ferner [...]“ durch die aktivere Formulierung „Die Verfassungsschutzbehörde darf [...]“.

Zu § 37 Absatz 1:

Die unter Absatz 1 Nummer 1 bis 5 abschließend geregelte Aufzählung möglicher Personen zur Informationsbeschaffung folgt inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1. Aus Gründen der Normenbestimmtheit und -klarheit führt der Entwurf jedoch soweit möglich (Nummer 1, 2, 3 und 5) zusätzlich Legaldefinitionen ein.

Unter Nummer 1 wurde zudem die Bezeichnung „Ermittlerinnen und Ermittler“ in „verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ abgeändert, da dies dem Sprachgebrauch des Rechts der Nachrichtendienste besser entspricht als die bisherige Bezeichnung, welche eher dem polizeilichen Bereich entstammt.

Die unter Nummer 3 angeführten geheimen Informanten sind spontane Hinweisgeber oder solche Personen, die anlassbezogen abgeschöpft werden. Zwischen ihnen und der Verfassungsschutzbehörde erfolgt im Unterschied zu Vertrauenspersonen keine regelmäßige Zusammenarbeit im Sinne dauerhafter Wechselbeziehungen. Werden über einen Zeitraum von sechs Monaten oder mehr wiederholt Informationen erhoben, so ist aufgrund des Charakters einer Zusammenarbeit die Person als Vertrauensperson zu führen.

Zu § 37 Absatz 2:

Die Norm verschärft im Sinne einer transparenten Arbeit des Verfassungsschutzes die bisherige Regelung in § 8 Absatz 6 Satz 1 der Gestalt, dass gemäß Satz 1 fortan nicht nur der Einsatz, sondern auch der jeweilige Einsatzbereich von Personen zur Informationsbeschaffung von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt zu genehmigen sind. Sprachlich wurde zudem in Satz 1 das Verb „angeordnet“ durch „genehmigen“ ersetzt, da dies den Ablauf des Verwaltungsvorgangs besser wiedergibt.

Dem Anliegen einer transparenten Arbeit des Verfassungsschutzes entspricht auch die Einführung der Dokumentationspflicht gemäß Satz 2.

Zu § 37 Absatz 3:

Die Einschränkung in Absatz 3 für Fälle des Absatz 1 Nummer 3, und 5 erfolgt aus rechtssystematischen Gründen, weil diese Konstellationen mangels besonderer

Eingriffsintensität nicht dem Regelungsregime des § 36 (Richterliche Anordnung) unterfallen, denn diese Personen geben lediglich Hinweise an oder unterstützen die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall, sodass durch ihren Einsatz kein Persönlichkeitsprofil von Betroffenen erstellt werden kann. Hieraus folgt, dass es hier keiner vorherigen Anordnung durch das zuständige Gericht bedarf und mithin bereits die Genehmigung durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt ausreichend ist. Auch bei überwundenen Agentinnen und Agenten kann nach Nummer 4 kann sinngemäß keine richterliche Anordnung erfolgen.

Zu § 38 (Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern):

Die Vorschrift ist neu und regelt im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie einer verbesserten Transparenz des Handelns der Verfassungsschutzbehörde den Einsatz von verdeckten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als nachrichtendienstliches Mittel nunmehr detailliert in einer gesonderten Norm. Diese entspricht in weiten Teilen den Regelungen des Bundes in § 9a BVerfSchG.

Zu § 38 Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 spricht der Entwurf die rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit aus, dass verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zur steuernden Einflussnahme auf verfassungsfeindliche oder staatsgefährdende Bestrebungen eingesetzt werden dürfen, wie es auch das BVerfG in seinem ersten Urteil zum NPD-Verbot (BVerfG, Beschluss vom 18.03.2003 – 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01 - BVerfGE 107, 339) ausgesprochen hat.

Satz 2 ist aus Gründen der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich, denn ob eine strafbare Vereinigung vorliegt oder nicht, entscheidet sich in der Praxis oftmals auch erst in der ex-post-Betrachtung. Bestünde keine Kompetenz, in oder für eine solche Vereinigung tätig zu werden, müssten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Vorsicht bereits im Vorfeld abgezogen werden. Seiner Aufgabe als Frühwarnsystem könnte der Verfassungsschutz dann nicht mehr in ausreichender Weise nachkommen.

Satz 3 hat die klarstellende Funktion, dass diese Norm auch für den Bereich des Internets gilt, das als wesentlicher Teilbereich der modernen Kommunikation nicht willkürlich ausgelassen werden darf, zumal sich die Kommunikation zwischen Extremisten und Terroristen fast ausschließlich hier abspielt.

Zu § 38 Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Befugnis zum Betreten von zu privaten Wohnzwecken genutzten Räumlichkeiten durch verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil das durch Täuschung über die Identität erwirkte

Einverständnis zum Betreten der vom Grundgesetz besonders geschützten räumlichen Privatsphäre eingriffsschwerend wirkt. Vergleichbare Regelungen existieren bereits im Bundes- und Landesrecht für den Einsatz von verdeckt Ermittelnden durch die Polizei (vgl. § 45 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 BKAG, § 110c Satz 1 StPO, § 185 Absatz 3 LVwG SH) sowie ebenfalls für den Verfassungsschutz, etwa in Art. 18 Absatz 1 Satz 4 und 5 BayVSG.

Zu § 38 Absatz 3:

Der Absatz ergänzt die allgemeinen Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in §§ 21 sowie 30 Absatz 3 um spezielle Maßgaben zum besonderen Einsatzmittel verdeckte mitarbeitende Personen. Er konkretisiert den Kernbereichsschutz gemäß den Vorgaben höchstrichterlicher Rechtsprechung im Beschluss zum SOG Mecklenburg-Vorpommerns (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 107, 110) mit einem vorbeugenden Ausschluss solcher Vertrauensbeziehungen, in denen geradezu zwangsläufig höchstpersönliche Informationen gewonnen würden, wie es bei intimen Beziehungen oder vergleichbar engen persönlichen Bindungen, etwa im allerengsten Freundes- und Familienkreis, regelmäßig der Fall ist. Unabhängig vom absoluten Schutz informationeller Selbstbestimmung im Kernbereich privater Lebensgestaltung ist auch im Lichte der grundrechtlichen Garantie der Menschenwürde ausgeschlossen, dass der Staat eine für ihn tätige Person zur Eingehung intimer Beziehungen anhält, um damit staatliche Aufklärungszwecke zu verfolgen, sei es auch mit einer Aufklärungsrichtung, die nicht gegen den Intimpartner gerichtet ist, sondern diese Partnerschaft instrumentell zum Zugang zu einem Beobachtungsobjekt betreibt.

Zu § 38 Absatz 4:

Die Vorschrift des Absatz 4 regelt die Grenzen der Handlungen verdeckt mitarbeitender Personen im Einsatz. Damit schafft sie Rechtssicherheit sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde als auch für die betroffenen Personen. Zudem erfüllt sie eine Warnfunktion, indem sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die zu beachtenden rechtlichen Grenzen des Einsatzes nochmals aufzeigt.

Die Norm befasst sich dabei in Angrenzung zu Absatz 1 mit sonstigen Maßnahmen, die rechtlich geschützte Interessen berühren. Unterschieden wird hierbei zwischen Individualrechten und Kollektivrechten bzw. öffentlichen Interessen (BT-Drucks. 18/4654 S. 26; vgl. zum Weiteren auch Schenke/Graulich/Ruthig/Graulich BVerfSchG, § 9a Rn. 14-16).

Falls öffentliche Interessen berührt sind, ist die Maßnahme nur zulässig, wenn sie für die Durchführung der Aufklärung erforderlich ist, weil sie für die Akzeptanz im aufzuklärenden Umfeld unerlässlich (Nummer 2), und nicht unverhältnismäßig ist (Nummer 3), sog. „szenetypisches Verhalten“. Beispiele sind etwa das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) oder ein Verstoß

gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot. Solche zugehörigkeitsstiftenden Verhaltensmuster sind subkulturell in den unterschiedlichen Phänomenbereichen sehr unterschiedlich ausgeprägt und auch entwicklungs offen. Eine nähere gesetzliche Umschreibung oder katalogmäßige Auflistung ist daher nicht möglich.

Die grundrechtswesentliche Regelung zu Individualrechtseingriffen erfolgt allerdings bereits im Gesetz durch einen generellen Ausschluss aus der Befugnis (Absatz 4 Nummer 1). Damit wird insbesondere auf eine generalklauselartige Öffnung auch zu Begleiteingriffen in Grundrechte bewusst verzichtet.

Der Entwurf setzt hiermit die Vorschläge länderoffenen Arbeitsgruppe des AK IV zur Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 29.08.2017 um, die sich auch in der Regelung des Bundes in § 9a Absatz 2 Satz 3 BVerfSchG sowie diverser Länder, z. B. § 8a Absatz 2 VerfSchG-LSA oder § 12 Absatz 8 HVSG wiederfinden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zum SOG M-V (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 109), der diesbezüglich auch auf das Recht der Nachrichtendienste sinngemäß anzuwenden ist, festgestellt, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit dem Einsatz von verdeckt ermittelnden Personen sowie von Vertrauenspersonen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung Maßgaben für die Erhebungsebene vorsehen muss, (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 109 Satz 1). In der Entscheidung werden drei relevante Regelungsfelder genannt: der Kernbereich darf erstens nicht zum Ziel staatlicher Beobachtungen gemacht werden, bei verletzungsgeneigten Maßnahmen muss zweitens durch eine vorgelagerte Prüfung der Verfassungsschutzbehörde die Erhebung kernbereichsspezifischer Informationen ausgeschlossen werden, soweit sich das mit praktisch zu bewältigendem Aufwand vermeiden lässt und drittens ein Abbruch der Maßnahme zu erfolgen hat, wenn erkennbar wird, dass eine Beobachtung in den Kernbereich eindringt. Das Regelungsfeld 1 ist durch § 21 Absatz 1 und den Absatz 3 Satz 1 abgedeckt.

Zu § 38 Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 regelt nun neu die erforderliche Vorabprüfung durch die Verfassungsschutzbehörde, (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 111 Satz 4).

Satz 2 entspricht dem vom Gericht so genannten „Abbruchgebot“, (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 113 Satz 2). Die Formulierung „soweit gefahrlos möglich“ trägt ebenfalls den Gründen der Entscheidung (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 114 Satz 5, Rn. 115 Satz 1), Rechnung: Eine mögliche Enttarnung oder die Inkaufnahme einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben von verdeckt ermittelnden Personen oder Vertrauenspersonen kann eine Ausnahme vom Abbruchgebot rechtfertigen.

Kann die Erfassung von kernbereichsrelevanten Informationen nicht vermieden werden, muss der Gesetzgeber für diese Fälle Vorkehrungen treffen, dass diese Informationen vor Weitergabe jeweils herausgefiltert werden (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 117 Satz 1).

Zu § 38 Absatz 6:

Absatz 6 Satz 1 entspricht den Anforderungen in der Entscheidung (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 118 Satz 1), wonach eine Prüfung der Kernbereichsrelevanz bereits durch die verdeckt mitarbeitende Person bzw. auch Vertrauensperson selbst erfolgen muss.

Im Anschluss hat jede mit der weiteren Informationsverarbeitung befasste Person immer auch zu überprüfen, ob in der vorgelegten Informationssammlung auch kernbereichsrelevante Informationen enthalten und gegebenenfalls zu löschen sind. Diese Verpflichtung regelt Satz 2 (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 118).

Nach BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 119 Satz 3 ist zumindest „sicherzustellen“, dass in Zweifelsfällen zumindest eine Klärung durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgt. Da eine inhaltliche Prüfung von operativen Vorgängen jedoch nicht zu der Rolle der oder des Datenschutzbeauftragten als Kontrollposition passt, es sich aber zugleich um grundrechtssensible Vorgänge handelt, wird die Prüfung in Zweifelsfällen einer hierfür bestimmten Person mit der Befähigung zum Richteramt übertragen. Dieser Anforderung trägt Satz 4 Rechnung.

Eine vorherige Verschriftlichung kernbereichsrelevanter Aussagen könnte die Kernbereichsbeeinträchtigung weiter vertiefen, so dass sie zu unterbleiben hat, (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 119 Satz 2 Halbsatz 2).

Zu § 39 (Einsatz von Vertrauenspersonen):

Auch diese Vorschrift ist neu und regelt ebenfalls im Sinne einer erhöhten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie einer verbesserten Transparenz des Handelns der Verfassungsschutzbehörde den Einsatz von Vertrauenspersonen als nachrichtendienstliches Mittel nunmehr detailliert in einer gesonderten Norm. Diese orientiert sich in Teilen den Regelungen des Bundes in § 9b BVerfSchG sowie den Verfassungsschutzgesetzen verschiedener Länder, zum Beispiel § 7 VSG NRW oder § 11 LVerfSchG RP.

Zu § 39 Absatz 1:

In Absatz 1 Satz 1 spricht der Entwurf zunächst klarstellend eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit aus (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz). Satz 2 regelt, dass die

Voraussetzungen und Grenzen des § 38 auch für den Einsatz von Vertrauenspersonen gelten, soweit § 39 hierzu keine eigenständigen Regelungen trifft.

Zu § 39 Absatz 2:

Absatz 2 erlegt im Sinne einer rechtsstaatlichen sowie effektiven Beschaffung der Verfassungsschutzbehörde die Pflicht auf, nur solche Personen als Vertrauenspersonen auszuwählen, die nach ihren persönlichen und charakterlichen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit geeignet sind. Diese sind fortwährend auf ihre nachrichtendienstliche Zuverlässigkeit hin zu kontrollieren. Damit wird die bereits bestehende Praxis nunmehr gesetzlich kodifiziert.

Zu § 39 Absatz 3:

Absatz 3 regelt Fälle, in denen es der Verfassungsschutzbehörde aus rechtsstaatlichen Gründen untersagt ist, diese Personen als Quellen zu werben und führen, etwa wegen Unzuverlässigkeit, geistiger oder wirtschaftlicher Abhängigkeit oder berufsständischer Aspekte. Die angeführten Fallkonstellationen lehnen sich dabei an Beschlüsse der 196. Sitzung der Innenministerkonferenz (2012) sowie die Regelungen des Bundes in § 9b Absatz 2 BVerfSchG sowie die Verfassungsschutzgesetze anderer Länder, zum Beispiel § 11 Absatz 2 LVerfSchG RP, an.

Im Einzelnen wurde unter Nummer 3 die Art der möglichen Ausstiegsprogramme sowie der Zeitpunkt, ab welchem eine Anwerbung als Vertrauensperson bei einer Ausstiegsabsicht nicht mehr möglich ist, nochmals näher konkretisiert. Unter Nummer 7 wird der Grundsatz des personellen Trennungsgebots aus § 3 Absatz 2 für den Bereich der Vertrauenspersonen klarstellend fortgeschrieben.

Zu § 39 Absatz 4:

Absatz 4 schafft eine Ausnahme zur Regelvermutung der Unzuverlässigkeit einer Quelle in den Fällen des Absatz 2 Nummer 1. Dies ist erforderlich, weil in der Praxis Fälle auftreten können, in denen erhebliche Vorteile bei der Informationsgewinnung durch Führung der Quelle entstehen können und diese zugleich durch eine enge Kontrolle sicher geführt werden kann. Die Regelung entspricht auch der des Bundes in § 9b Absatz 2 Satz 2 BVerfSchG.

Zu § 39 Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 ist neu und trägt den Anforderungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zum SOG Mecklenburg-Vorpommerns (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21, Rn. 107 Satz 2) Rechnung. Diese Entscheidung wendet sich nicht generell gegen Liebesbeziehungen oder engste persönliche Beziehungen von Vertrauenspersonen zu Personen der beobachteten Szene. Entscheidend ist der Kausalzusammenhang. Privateste Beziehungen dürfen

nicht staatlich veranlasst auf täuschungsbedingter Grundlage entstehen oder anhalten. Ein irrtumsbefangenes Eingehen oder Aufrechterhalten allerengster persönlicher Beziehungen kann tief in den Kernbereich der privaten Lebensgestaltung eingreifen. Diesem Grundsatz trägt Satz 1 des Absatzes 5 Rechnung.

Satz 2 stellt klar, dass in diesen Fällen nicht nur der Einsatz von Vertrauenspersonen zu nachrichtendienstlichen Zwecken durch die Verfassungsschutzbehörde ausgeschlossen ist, sondern auch entsprechende Initiativhandlungen von Vertrauenspersonen. Vertrauenspersonen müssen wissen, dass sie mit dem Ziel der Erhöhung ihres nachrichtendienstlichen Wertes keine Beziehungen eingehen dürfen.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass tatsächliche Liebesbeziehungen und allerengste Freundschaften in der beobachteten Szene der Lebenswirklichkeit entsprechen, dies aber Auswirkungen auf den erforderlichen Kernbereichsschutz hat.

Zu § 39 Absatz 6:

Absatz 6 sieht im Einklang mit den Ausführungen des BVerfG in dessen Urteil zum BayVSG eine Anwerbungs- und Erprobungsphase von bis zu sechs Monaten vor, die der dauerhaften Verpflichtung von Vertrauensleuten in der Praxis üblicherweise vorausgeht (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 353 f.). Dies entspricht darüber hinaus auch dem Zeitraum, den das LVwG SH für die Informationserhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen im polizeilichen Bereich vorsieht, vgl. § 185c Absatz 2 Satz 2 LVwG SH. Während dieser Überprüfungsperiode steht nicht die Erhebung von tiefergehenden personenbezogenen Informationen über die Protagonistinnen und Protagonisten des Beobachtungsobjekts im Vordergrund der Arbeit mit der Quelle, sondern Vertrauensgewinn, Schulung und Überprüfung ihrer Arbeit anhand einfacher Sachverhalte. Eine besondere Eingriffstiefe liegt daher nicht vor, sodass in diesen Fällen eine Anordnung durch die Abteilungsleitung oder bei Verhinderung durch deren Vertretung im Amt genügt.

Zu § 40 (Bildaufzeichnungen):

Die Regelung entspricht unter geringfügiger sprachlicher Anpassung dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2.

Zu § 41 (Langandauernde Observation):

Zu § 41 Absatz 1:

Die Regelung entspricht unter Verwendung einer aktiven Formulierung sowie einer Zusammenführung beider Normen zwecks besserer Lesbarkeit den bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 und § 8 Absatz 6 Satz 1.

Die bislang in § 8 Absatz 6 Satz 2 geregelte Befristung der Maßnahme bedurfte aufgrund der neuen Systematik des Entwurfs an dieser Stelle keiner Normierung mehr, da § 36 Absatz 4 Satz 3 nunmehr für alle nachrichtendienstlichen Mittel mit besonderer Eingriffsintensität eine halbjährlich wiederkehrende Begleitkontrolle vorsieht.

Zu § 41 Absatz 2:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 6 Satz 3 und 4. Lediglich sprachlich erfolgte einleitend eine Abänderung der Formulierung „Die Verlängerung der Maßnahme [...]“ hin zu einer der neuen Systematik angeglichenen Ausdrucksform. Außerdem wurden die Fundstellen der in Bezug genommenen Normen angepasst.

Zu § 42 (Mithören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel):

Zu § 42 Absatz 1:

Die Regelung entspricht ihrem inhaltlichen Grundgedanken nach den bisherigen §§ 8 Absatz 7 und 8a Absatz 2 Satz 1 und 2, indem sie eine Kompetenz der Verfassungsschutzbehörde zur akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen normiert.

Der Einschränkung des bisherigen § 8a Absatz 2 Satz 2 auf besonders beobachtungsbedürftige Bestrebungen bedurfte es hier nicht mehr, weil infolge der Vorgaben des BVerfG in seinem Urteil zum BayVSG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 190 ff.) sämtliche nachrichtendienstlichen Mittel mit besonderer Eingriffsintensität nur noch bei solchen Bestrebungen Anwendung finden dürfen, sodass die Erfordernisse des bisherigen § 8a Absatz 2 Satz 2 nunmehr in der allgemeinen Vorschrift des § 35 Absatz 2 mit aufgenommen wurden.

Zu § 42 Absatz 2:

Die Regelung entspricht unter redaktioneller Überarbeitung dem bisherigen § 8 Absatz 7 Satz 5 und 6.

Zu § 43 (Sonstige technische Mittel zur Observationsunterstützung):

Die Regelung entspricht unter Verwendung einer aktiven Formulierung dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 5.

Zu § 44 (Technische Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes):

Zu § 44 Absatz 1:

Die Vorschrift regelt gegenüber dem bisherigen § 8 Absatz 2 Satz 3 Nr. 6 die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes neu. Bislang sind die Voraussetzungen hierfür strenger als bei einer Maßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz und dies obgleich die Ermittlung des Standortes eines Mobilfunkgerätes im Vergleich zu einer Maßnahme nach dem Artikel 10-Gesetz, wie z. B. einer Telekommunikationsüberwachung, der weniger grundrechtsintensive Eingriff ist. Diesen Wertungswiderspruch löst die neue Regelung des Absatz 1 mit der Einführung niedrighschwelliger Voraussetzungen auf. Hierbei orientiert sich der Entwurf an den Vorschriften der Verfassungsschutzgesetze anderer Länder, wie z. B. § 15 LVerfSchG RP. Zugleich erhöht die Neufassung der Norm durch den Verweis auf § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes die Anwendungsfreundlichkeit in der Praxis durch eine Verringerung des Begründungsaufwands.

Zu § 44 Absatz 2:

Die Regelung entspricht unter geringfügiger redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 8 Absatz 8 Satz 2.

Zu § 44 Absatz 3:

Die Regelung entspricht in Satz 1 zunächst unter geringfügiger redaktioneller Anpassung inhaltlich dem bisherigen § 8 Absatz 8 Satz 3. Die weiteren Sätze entsprechen ihrem Sinn nach dem bisherigen § 8 Absatz 8 Satz 4. Um im Gesetzestext zu verdeutlichen, dass die Maßnahme der Prüfung durch die G 10-Kommission, also einer unabhängigen Kontrolle, bedarf, wurde der bisherige Ausdruck, wonach die G 10-Kommission zu „unterrichten“ ist, umformuliert.

Zu § 44 Absatz 4:

Absatz 4 entspricht unter Anpassung der Fundstellen der in Bezug genommenen Normen dem bisherigen § 8 Absatz 8 Satz 8 und 9.

Zu § 44 Absatz 5:

Die Regelung orientiert sich am bisherigen § 8 Absatz 8 Satz 7. Ergänzend stellt sie klar, dass die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums nicht nur die Initiierung, sondern auch den weiteren Verlauf der Maßnahme umfasst.

Zu § 45 (Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung einschließlich Quellentelekommunikationsüberwachung nach dem Artikel 10-Gesetz):

Die Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Überwachung des Brief- und Postverkehrs sowie der Telekommunikation richtet sich nach den Bestimmungen und Voraussetzungen des Artikel 10-Gesetzes und somit nach Bundesrecht. Um eine einheitliche Systematik herzustellen, wird diese Kompetenz jedoch klarstellend mit in den Katalog des LVerfSchG eingegliedert.

Zu § 45 Absatz 1:

In Absatz 1 beschreibt der Entwurf daher ausgehend vom bisherigen § 8 Absatz 9 das Recht der Verfassungsschutzbehörde zur Brief-, Post- und Telekommunikationsüberwachung einschließlich der Quellentelekommunikationsüberwachung und verweist hierfür sowie für die dabei geltenden Voraussetzungen und Beschränkungen auf das Artikel 10-Gesetz. In ihrer Ausgestaltung orientiert sich die Norm damit an den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, insbesondere § 11 NVerfSchG sowie § 12 LVerfSchG RP.

Zu § 45 Absatz 2 und 3:

Die Regelungen der Absätze 2 und 3 entsprechen weitgehend dem bisherigen § 8 Absatz 9. Es erfolgte eine Anpassung der Fundstellen der in Bezug genommenen Normen und das Wort „Fernmeldekommunikationsüberwachung“ wurde im Sinne eines modernen Sprachgebrauchs in „Telekommunikationsüberwachung“ abgeändert. Um im Gesetzestext zu verdeutlichen, dass die Maßnahme der Prüfung und Zustimmung durch die G 10- Kommission, also einer unabhängigen Kontrolle, bedarf (Vgl. § 15 Absatz 6 Artikel 10-Gesetz), wurde der bisherige Ausdruck, wonach die G 10-Kommission zu „unterrichten“ ist, entsprechend umformuliert.

Zu § 45 Absatz 4:

Absatz 4 sichert die parlamentarische Kontrolle der Post- und Telekommunikationsüberwachung ab.

Zu § 46 (Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung):

Die Vorschrift ist neu und normiert eine Kompetenz der Verfassungsschutzbehörde zu Wohnraumüberwachung. Dies ist erforderlich, weil zur effektiven Bekämpfung gewaltbereiter Extremisten und Terroristen auch die Wohnung kein „von Entdeckungsrisiko freies Aktionsfeld“ sein darf. Das BVerfG hat in seinem Urteil zum sog. „Großen Lauschangriff“ (BVerfGE 109, 279) die Wohnraumüberwachung als äußerstes Mittel der Strafverfolgung unter bestimmten Voraussetzungen für verfassungskonform erachtet. In seinem Urteil zum Bayerischen VerfSchG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, insb. Rn. 292 ff.) gesteht das Gericht eine

solche Kompetenz explizit auch dem Verfassungsschutz zu, da Artikel 13 Absatz 5 GG ihn von der grundsätzlich eröffneten Möglichkeit der Wohnraumüberwachung nicht ausnimmt (Rn. 300). Diese ist jedoch an entsprechende rechtliche Voraussetzungen zu knüpfen. Die hier vorgelegte Vorschrift folgt dem Grunde nach Vorbildern in anderen Landesverfassungsschutzgesetzen, insbesondere § 6 Absatz 1 LVerfSchG Baden-Württemberg und § 18 LVerfSchG Rheinland-Pfalz.

Zu § 46 Absatz 1:

Angesichts der Eingriffsintensität und des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes der Wohnung gemäß Artikel 13 GG ist die Mittelanwendung nur in Ausnahmefällen zum Zweck der Abwehr einer dringenden Gefahr für gewichtige Rechtsgüter, namentlich den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Eigensicherung zulässig. Eine dringende Gefahr im Sinne des Artikel 13 Absatz 4 GG liegt vor, wenn eine konkrete Sachlage oder ein Verhalten bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in allernächster Zukunft einen größeren Schaden verursachen wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 - Rn. 297). Das Kriterium der Dringlichkeit bezieht sich dabei auf das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit des Schadens (vgl. BVerfGE 130, 1, 32; BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17, Rn. 297).

Der zweite Halbsatz setzt die Vorgabe höchstrichterlicher Rechtsprechung um, dass die Wohnraumüberwachung dem Verfassungsschutz nur als subsidiäre Befugnis für den Fall eingeräumt werden darf, dass geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 178 ff., 303). Für Nummer 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass der Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erforderlich sein muss. Im Gegensatz zu Nummer 1 besteht hier gegenüber polizeilichen Maßnahmen keine Subsidiarität. Dies findet seinen Grund darin, dass bei einer bereits zu Einsatzbeginn bestehenden Gefahrenlage von vorneherein die polizeiliche Zuständigkeit gegeben wäre. Erfolgt die Maßnahme hingegen im Vorfeld und es ergibt sich im weiteren Verlauf eine unmittelbare Gefahrenlage, so ist polizeiliche Hilfe regelmäßig nicht mehr erreichbar, ohne die betroffenen Personen erheblich zu gefährden. Diese Situationen müssen daher durch die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde selbst im Rahmen der Eigensicherung geklärt und vermieden werden können. Um eine Zuspitzung einer derartigen Gefahrenlage vermeiden zu können, ist der Einsatz technischer Mittel zum Zweck der Eigensicherung erforderlich.

Zu § 46 Absatz 2:

Absatz 2 regelt, gegen welche Personen sich die Wohnraumüberwachung richten darf. Vor dem Hintergrund des besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes der Wohnung wurden hier strenge Maßstäbe angelegt und der Adressatenkreis auf

Zielpersonen begrenzt, wie es auch die Rechtsprechung des BVerfG vorgibt (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 211).

Zu § 46 Absatz 3:

Da Maßnahmen der technischen Wohnraumüberwachung besonders tief in die Privatsphäre und den persönlichen, zur Wahrung der Menschenwürde besonders wichtigen Rückzugsraum des Einzelnen eindringen können, gilt die Vermutung, dass Gespräche, die in Privaträumen mit Personen des besonderen persönlichen Vertrauens geführt werden, dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterfallen. Zu diesen Personen gehören insbesondere Ehe- oder Lebenspartner sowie Geschwister und Verwandte in gerader Linie (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1345/21 -, Rn. 102). In diesen Fällen ist die Maßnahme unzulässig (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 279 f.). Diese Vermutung kann entsprechend der Vorgaben des BVerfG widerlegt werden, wenn für bestimmte Gespräche konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass sie einen unmittelbaren Bezug zu einer Gefahr für Verfassungsschutzgüter nach Absatz 1 aufweisen oder ihnen der höchstvertrauliche Charakter fehlen wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 280). Nur dann ist eine Wohnraumüberwachung gesetzlich zulässig.

Zu § 46 Absatz 4:

Aufgrund der besonderen Eingriffsintensität steht die Anordnung der Maßnahme gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG grundsätzlich unter Richtervorbehalt. Hierzu trifft § 36 (Richterliche Anordnung) als allgemeine Vorschrift die notwendigen Regelungen. Die hier ausnahmsweise vorgesehene Kompetenz der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt zum Zweck eines sicheren und effektiven Eigenschutzes entspricht ebenfalls dem verfassungsrechtlichen Regelungsschema in Artikel 13 Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz. Aus dieser ausnahmsweisen Anordnungscompetenz für Exekutive folgt jedoch zugleich, dass die Informationsverwertung von vornherein auf den Schutz der einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen beschränkt bleiben muss. Sollen die gewonnenen Erkenntnisse nicht ausschließlich zum Personenschutz verwendet werden, sondern einer anderweitigen Verwertung im Rahmen der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr zugeführt werden, so ist eine nachträgliche richterliche Prüfung der Wohnraumüberwachungsmaßnahme des Verfassungsschutzes gemäß den Vorschriften des § 36 erforderlich. Die Regelungen über die Verwertung von Informationen durch die Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt (z. B. § 161 Absatz 3 StPO).

Zu § 46 Absatz 5:

Wegen der besonderen Eingriffsintensität kann die Maßnahme nur befristet für den Zeitraum von einem Monat, ggf. mit anschließender Verlängerung, angeordnet werden. Damit trifft der Entwurf eine weitere verfahrensmäßige Sicherung für das Wohnungsgrundrecht. Hierbei orientiert er sich in der Ausgestaltung grundsätzlich an

den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, z. B. § 6 Absatz 1 LVerfSchG Baden-Württemberg oder § 9 Absatz 5 LVerfSchG Bremen.

Zu § 46 Absatz 6:

Absatz 6 setzt weitere Vorgaben des BVerfG zu Maßnahmen der Wohnraumüberwachung durch die Verfassungsschutzbehörde um. Hiernach sind sämtliche personenbezogenen Informationen aus optischer und akustischer Wohnraumüberwachung zur Sichtung vollständig einer unabhängigen Stelle vorzulegen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 306). Dies gilt lediglich nicht für solche Informationen, die nur in einem technischen Zwischenschritt zunächst unvermeidbar miterfasst, im unmittelbaren Anschluss aber vor einer inhaltlichen Kenntnisnahme wieder gelöscht werden (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 283). Eine Vorlage an die G 10-Kommission zur Entscheidung über Anhaltspunkte, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, ist damit entbehrlich. Die Löschung von Informationen hat stets unter Aufsicht der G 10-Aufsichtsperson zu erfolgen, die gemäß § 11 Absatz 1 Artikel 10-Gesetz die Befähigung zum Richteramt haben muss.

Darüber hinaus ist eine weitere Nutzung von Informationen aus Wohnraumüberwachungen in einem neuen Verfahren nur zur Abwehr einer den Erhebungszwecken entsprechenden dringenden Gefahr für höchste Rechtsgüter (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 -1 BvR 1619/17 -, Rn. 228) oder konkreten Gefahr für Leib und Leben zulässig. Eine solche Weiternutzung kommt zudem nur für den Fall der nach Absatz 1 Nummer 1 gezielt erhobenen Informationen in Betracht, nicht jedoch für Beifang bzw. Zufallsfunde, in die im Rahmen einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 erhoben wurden. Dies betrifft sowohl die Übermittlung der Informationen an andere Stellen als auch die (zweckändernde) Weiternutzung durch die Verfassungsschutzbehörde selbst (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 228, 248, 271).

Satz 2 normiert die Weiterverarbeitung zu Strafverfolgungszwecken (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 -1 BvR 1619/17 -, Rn. 388). Die Übermittlung an eine Strafverfolgungsbehörde kommt nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht und setzt voraus, dass ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 -1 BvR 1619/17 -, Leitsatz d) und Rn. 249 ff.).

Eine Übermittlung nachrichtendienstlich ersterhobener Informationen darf generell nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses erfolgen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 -1 BvR 1619/17 -, Rn. 236 ff.).

Dies wird in den Übermittlungsvorschriften (§§ 70-90) näher bestimmt und orientiert sich streng an den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Eine Übermittlung von Informationen, die eine Verfassungsschutzbehörde erhoben hat,

kommt nur zum Schutz eines herausragenden öffentlichen Interesses und daher nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht (vgl. BVerfGE 154, 152, 269, Rn. 221).

Als Schwelle für die Übermittlung nachrichtendienstlich ersterhobener Informationen zur Strafverfolgung verlangt das Bundesverfassungsgericht zudem, dass bestimmte, den Verdacht begründende Tatsachen vorliegen. Insoweit müssen konkrete und in gewissem Umfang verdichtete Umstände als Tatsachenbasis für den Verdacht vorhanden sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 -1 BvR 1619/17 -, Rn. 252 ff.; BVerfGE 154, 152, 269 f., Rn. 222; 156, 11, 51 f., Rn. 105, 56 Rn. 120; s. bereits BVerfGE 100, 313, 392).

Zu § 46 Absatz 7:

Absatz 7 regelt das gerichtliche Verfahren zur Entscheidung über die Verwertbarkeit der durch Wohnraumüberwachung erhobenen personenbezogenen Informationen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann sich das Gericht auch der Unterstützung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde bedienen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 -1 BvR 1619/17 -, Rn. 315). Eine solche – durch gesonderte Verschwiegenheitspflichten abgesicherte – Hinzuziehung ist etwa zur Gewährleistung von ermittlungsspezifischem Fachverstand möglich. Darüber hinaus kann für die Sichtung auf technische Unterstützung durch die Verfassungsschutzbehörde zurückgegriffen werden (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 -1 BvR 1619/17 -, Rn. 315). Die tatsächliche Durchführung und Entscheidungsverantwortung liegt dabei jedoch weiterhin in den Händen des zuständigen Gerichts. Die hinzugezogenen Personen müssen über einschlägige Berufserfahrung und über die erforderlichen Kenntnisse im Verfassungsschutzrecht verfügen.

Zu § 46 Absatz 8:

Entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG zum sog. „Großen Lauschangriff“ (BVerfGE 109, 279) ist auch hier eine parlamentarische Kontrolle vorgesehen.

Titel 4

Mittel gegen Landtagsabgeordnete

Zu § 47 (Mittel gegen Landtagsabgeordnete):

Zu § 47 Absatz 1:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 28 Satz 1 und 2. Um die parlamentarische Arbeit bestmöglich zu schützen, wurde die Vorschrift auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fraktionen und Gruppen erweitert.

Zu § 47 Absatz 2:

Die Regelung entspricht inhaltlich im Kern dem bisherigen § 28 Satz 3 bis 5. Die Bezugnahme auf Absatz 1 Satz 1 sowie Satz 2 Variante 1 wurde folgerichtig angepasst.

Abschnitt 2

Besondere Auskunftsverlangen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 48 (Allgemeine Voraussetzungen):

Die bislang in § 8a zusammengefassten speziellen Auskunftersuchen gegenüber verschiedenen privatwirtschaftlichen Unternehmen sowie Behörden werden nunmehr einzeln und in einem gesonderten Abschnitt behandelt. Dies war rechtssystematisch geboten, weil diese Ersuchen eine besondere Stellung innehaben, da sie sowohl eine Erhebungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörde als auch eine Übermittlungshandlung der Unternehmen bzw. Behörden beinhalten. Sie stehen deshalb fortan in einem gesonderten Abschnitt zwischen den Abschnitten zu den Erhebungs- und Übermittlungsvorschriften.

Zu § 48 Absatz 1:

In Absatz 1 normiert der Entwurf die grundsätzliche Kompetenz der Verfassungsschutzbehörde für Auskunftsverlangen gegenüber den in diesem Abschnitt angeführten Stellen in Anlehnung an die Voraussetzungen des bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2. Die Vorschrift knüpft damit gemäß den Vorgaben des BVerfG in ständiger Rechtsprechung (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05 - BVerfGE 130, 151, 206; BVerfG, Beschluss vom 19. April 2021 -1 BvR 1732/14 155, 119, 151, -, Rn. 46) die Einholung einer solchen Auskunft explizit an das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, aus denen sich ergibt, dass das Auskunftsverlangen im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, mithin an eine verfassungsschutzspezifische Eingriffsschwelle.

Soweit insbesondere mit Blick auf Nutzungsdaten nach neuester höchstrichterlicher Rechtsprechung strengere Voraussetzungen gelten, finden sich entsprechende Regelungen in den folgenden Vorschriften (§§ 55 ff.).

Zu § 48 Absatz 2:

Absatz 2 ist neu und umschreibt parallel zu § 30 Absatz 2, der dies für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel regelt, den Personenkreis bei besonderen Auskunftsverlangen.

Zu § 48 Absatz 3:

Für die Schaffung von Nachrichtenzugängen erweitert Absatz 3 den Personenkreis besonderer Auskunftsverlangen (Absatz 2), da es in diesem Zusammenhang erforderlich sein kann, Bestandsdaten wie z. B. Telefonnummern von weiteren, auch nicht verfassungsschutzrelevanten Personen einzuholen.

Zu § 48 Absatz 4:

Der neu hinzugefügte Absatz 4 verankert das Marktortprinzip im Gesetz. Er trifft damit eine Klarstellung zum Anwendungsbereich der Auskunftsregelungen. Neben Unternehmen, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind damit auch solche erfasst, die ihren Sitz im Ausland haben, ihren Dienst jedoch in Deutschland erbringen oder hieran mitwirken. Ausländischen Unternehmen, die in Deutschland tätig sind, wird folglich zugleich im Kundenverhältnis eine eindeutige Legitimationsgrundlage für ihre Kooperation gegeben. Hiermit orientiert sich der Entwurf an den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, wie etwa § 5c Absatz 5 LVSG BW oder Artikel 14 Absatz 2 BayVSG.

Zu § 48 Absatz 5:

Absatz 5 bildet im Zusammenspiel mit Absatz 1 die Systematik der Vorschriften über Auskunftsverlangen als Erhebungsbefugnisse einer- und Übermittlungsvorgängen andererseits ab.

Seinem Wortlaut nach entspricht er weitgehend dem bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 5. Anders als dieser erstreckt sich die Vorschrift infolge ihrer veränderten systematischen Stellung in Zukunft jedoch nicht nur auf Bestandsdaten-, sondern auf sämtliche Auskünfte. Hierdurch sollen die Pflichten der Unternehmen bzw. Behörden, die die Auskunft erteilen, fortan allgemeingültig konkretisiert werden. Die Norm ergänzt damit beispielsweise die in den §§ 172 – 174 TKG für Telekommunikationsdienstleister und in § 22 TDDDG für Telemediendienstleister sowie in § 93 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 der AO für das Bundeszentralamt für Steuern bereits bundesrechtlich festgeschriebenen Verpflichtungen.

Zu § 48 Absatz 6:

Absatz 6 entspricht in Satz 1 zunächst dem bisherigen § 8a Absatz 3 Satz 2 und dient zum einen dem Zweck, den Erfolg der Arbeit der Verfassungsschutz nicht zu gefährden, sowie zum Schutz der Daten der Personen, zu denen die Auskunft eingeholt wird. Den Schutz dieser Personen beabsichtigt auch der neu hinzugefügte Satz 2. Da das Auskunftsverlangen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die Person, zu der es eingeholt wird, rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht, ist es ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, dass der Person durch das Auskunftsverlangen keinerlei Nachteile entstehen. Insbesondere dürfen alleine aufgrund der Maßnahme keine bestehenden Verträge oder Geschäftsverbindungen beendet werden, ihr Umfang beschränkt oder ein Entgelt erhoben oder erhöht werden. Damit orientiert sich die Norm an den Vorschriften des Bundes in § 8b Absatz 5 BVerfSchG und anderer Länder, etwa § 5b Absatz 7 LVSG BW.

Zu § 48 Absatz 7:

Da die besonderen Auskunftsverlangen nunmehr in einem eigenen Abschnitt geregelt sind, war es rechtssystematisch erforderlich, die allgemeinen Grundsätze des Verhältnismäßigkeitsprinzips (§ 20) und des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (§ 21) sowie die Definition des Gewaltbegriffs (§ 25) hier für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu § 49 (Verfahrensbestimmungen):

§ 49 regelt verschiedene Verfahrensgrundsätze im Rahmen besonderer Auskunftsverlangen.

Zu § 49 Absatz 1:

Absatz 1 Satz 1 übernimmt hierbei zunächst aus dem bisherigen § 8a Absatz 3 Satz 1 das Schriftformerfordernis bei Auskunftsverlangen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und späteren Nachvollziehbarkeit der Anordnung wurde dieses dahingehend weiter präzisiert, dass die Nennung der Rechtsgrundlage erforderlich ist, wie es auch bereits in der Praxis geschieht.

Zu § 49 Absatz 2:

Absatz 2 ist neu und fordert nunmehr für alle besonderen Auskunftsverlangen grundsätzlich die Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung. Durch diese gegenüber den geltenden Regelungen verschärfte Kontrolle wird der Grundrechtsschutz der Betroffenen erhöht. Für besonders eingriffsintensive Auskunftsverlangen trifft § 55 Absatz 3 eine Sonderregelung.

Zu § 49 Absatz 3:

Die Vorschrift entspricht unter geringfügiger sprachlicher Modifikation und Anpassung der in Bezug genommenen Norm dem bisherigen § 8a Absatz 7 Satz 3 und 4. Der bislang in § 8b Absatz 3 Satz 3 normierte Hinweis, dass den Personen, zu denen Auskünfte eingeholt werden, danach der Rechtsweg offenstehe, wurde gestrichen, da es sich hierbei um eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit handelt, die keiner gesonderten Normierung bedarf.

Zu § 49 Absatz 4:

Absatz 4 entspricht unter geringfügiger Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs seinem Inhalt nach dem bisherigen § 8a Absatz 9.

Unterabschnitt 2

Bestandsdatenauskünfte

Zu § 50 (Bestandsdaten aus Postdienstleistungsverträgen):

Die Regelung der Befugnis zur Abfrage von Daten, welche für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, aus Postdienstleistungsverträgen entspricht dem bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 1 1. Halbsatz. Auf eine Legaldefinition des Begriffs „Bestandsdaten“ wird verzichtet, da diese nunmehr in einem eigenen Unterabschnitt geregelt sind.

Zu § 51 (Bestandsdaten aus Verträgen über digitale Dienste):

Zu § 51 Absatz 1:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz; die Änderungen sind redaktioneller Art, da der hier zuvor aufgeführte Begriff „Telemedien“ mit Einführung des Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 sprachlich anzupassen war.

Zu § 51 Absatz 2:

Die Regelung entspricht sinngemäß in weiten Teilen dem bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz. In Satz 1 wird statt von „Auskunft“ nunmehr von „Verarbeitung“ gesprochen, da bei Auskunft noch nicht bekannt sein kann, ob das Vertragsverhältnis Aufschluss über die ethnische Herkunft, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben der Nutzenden gibt. Die bisherige Normierung war zirkulär, da sie etwas als bekannt voraussetze, das die Verfassungsschutzbehörde erst nach Erteilung der Auskunft wissen kann.

Die in Satz 2 normierte Einschränkung des bisherigen § 8a Absatz 2 Satz 2 auf solche Bestrebungen, die zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, konnte hier aufgrund der neuen Regelungstechnik des Entwurfs durch den Verweis auf besonders beobachtungsbedürftige Bestrebungen gemäß § 35 Absatz 2 ersetzt werden, da diese Vorschrift auch solche Bestrebungen inkorporiert.

Zu § 51 Absatz 3:

Neu hinzugefügt wurde Absatz 3. Er entspricht inhaltlich unter Anpassung des Normverweises der Regelung zu Auskünften anhand von Internetprotokoll-Adressen bei Telekommunikationsbestandsdaten (§ 52 Absatz 3). Er schließt damit eine Regelungslücke im geltenden LVerfSchG, da es keine sachliche Rechtfertigung gibt, hier zwischen Verträgen über digitale und Telekommunikationsdienste zu unterscheiden. Der Entwurf lehnt sich hierbei an die Verfassungsschutzgesetze anderer Länder an, vor allem § 15 Absatz 1 BayVSG.

Zu § 51 Absatz 4:

Die Vorschrift ist neu und sieht eine Kontrolle durch die G 10-Kommission nunmehr auch für die nach dieser Vorschrift beauskunfteten Daten vor. Die ist aufgrund der vergleichbaren Eingriffstiefe wie in § 52 (Telekommunikationsbestandsdaten) erforderlich, wofür ebenfalls eine Kontrolle durch die G 10-Kommission vorgesehen ist.

Zu § 52 (Telekommunikationsbestandsdaten):

Zu § 52 Absatz 1:

Die Regelung zu Auskünften über Telekommunikationsbestandsdaten entspricht dem bisherigen § 8a Absatz Satz 2. Lediglich die in Bezug genommenen Vorschriften wurden nach Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zum 01.12.2021 (BGBl. I S. 1858) redaktionell angepasst.

Zu § 52 Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 3. Die Bezugnahme auf Absatz 1 wurde folgerichtig angepasst. Die in Bezug genommenen Vorschriften wurden nach Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zum 01.12.2021 (BGBl. I S. 1858) redaktionell angepasst.

Zu § 52 Absatz 3:

Die Regelung baut auf dem bisherigen § 8a Absatz 1 Satz 4 auf. Neben der Auskunftserteilung anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen

(dynamischen) Internetprotokoll-Adresse kann die Auskunft nunmehr auch anhand einer solchen Internetprotokoll-Adresse erfolgen, die durch den Provider vergeben und einem Gerät fest zugeordnet wird, sich mithin nicht ändert (statische Internetprotokoll-Adresse). Die Vorschrift steht dabei im Einklang mit der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, Beschluss vom 24.01.2012 – 1 BvR 1299/05 - BVerfGE 130, 151, 181, 198). Infolge der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes zum 01.12.2021 (BGBl. I S. 1858) wurde zudem die in Bezug genommene Vorschriften redaktionell angepasst.

Zu § 52 Absatz 4:

Die Regelung entspricht unter Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs inhaltlich dem bisherigen § 8a Absatz 7 Satz 2.

Zu § 52 Absatz 5:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8a Absatz 7 Satz 5.

Zu § 53 (Kontostammdaten):

Die Vorschrift ist neu und beschreibt die Berechtigung der Verfassungsschutzbehörde, im Einzelfall über das Bundeszentralamt für Steuern Kontostammdaten, wie etwa die Nummer eines Kontos, Depots oder Schließfachs sowie der Tag der Eröffnung und der Tag der Beendigung oder Auflösung der Vor- und Nachname, die Anschrift, sowie bei natürlichen Personen der Tag der Geburt des Inhabers, abzurufen.

Sie ergänzt die in § 60 normierte Kompetenz zum Abruf von Kontoverbindungsdaten, um finanzielle Strukturen von Bestrebungen besser aufklären zu können. Insbesondere die rechtsextreme Szene verdient ihr Geld auch über sportliche oder „kulturelle“ Events. Deshalb muss der Verfassungsschutz über zeitgemäße Kompetenzen Personen und Strukturen aufdecken können.

Der Entwurf lehnt sich hiermit an die Regelungen anderer Länder an, beispielsweise § 5c Absatz 3 LVSG BW, Artikel 16 Absatz 2 BayVSG oder § 13 Absatz 1 Satz 2 LVerfSchG RP.

Zu § 54 (Bestandsdaten aus Energieversorgungsverträgen):

Die Vorschrift berechtigt die Verfassungsschutzbehörde im Einzelfall zur Bestandsdatenabfrage aus Energieversorgungsverträgen gem. § 3 Nummer 18a EnWG bei Energieversorgungsunternehmen i. S. d. § 3 Nummer 18 EnWG. Hiermit schließt der Entwurf eine Regelungslücke, da Extremistinnen und Extremisten, die „im Untergrund“ tätig sind, unter Umständen kaum anderweitig Verträge abschließen,

um nicht enttarnt zu werden, Energieversorgungsverträge jedoch zwingend benötigt werden.

Unterabschnitt 3

Verkehrs- und Nutzungsdatenauskünfte

Zu § 55 (Besondere Voraussetzungen):

Die in diesem Unterabschnitt geregelten Auskunftersuchen zu Verkehrs- und Nutzungsdaten weisen im Vergleich zu der Abfrage von Bestandsdaten eine erhöhte Eingriffsintensität auf. Daher werden diese Auskunftersuchen dahingehend stärker eingeeht, als dass sie nur unter qualifizierten Voraussetzungen zulässig sind.

Zu § 55 Absatz 1:

In Absatz 1 finden sich dementsprechend verschärfte Anforderungen an die Eingriffsschwelle, die sich der Sache nach am bisherigen § 8a Absatz 2 Satz 2 orientieren. Insbesondere sind demnach Auskunftersuchen zu Verkehrs- und Nutzungsdaten nur zwecks Aufklärung von Tätigkeiten oder besonders beobachtungsbedürftiger Bestrebungen zulässig. Durch die neue Systematik des Entwurfs konnte die bisherige Einzelaufzählung besonders beobachtungsbedürftiger Bestrebungen aus § 8a Absatz 2 Satz 2 durch den Verweis auf § 34 Absatz 2 ersetzt werden. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art in der Weise, dass der Hinweis auf die Art der Daten (Verkehrs- und Nutzungsdaten) zum besseren Verständnis an den Anfang des Paragraphen gestellt wurde und die in Bezug genommenen Paragraphen aktualisiert wurden.

Zu § 55 Absatz 2:

Absatz 2 umschreibt in inhaltlicher Anlehnung an den bisherigen § 8a Absatz 4 den Kreis der Personen, gegen die sich Auskunftsverlangen richten können. Mit dieser Eingrenzung stellt die Vorschrift sicher, dass Auskunftersuchen nur hinsichtlich der Daten solcher Personen zulässig sind, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie verfassungsfeindliche Handlungen ausüben, unterstützen oder sich sonst an ihnen beteiligen. Damit ist Voraussetzung solcher Auskunftersuchen ein verfassungsschutzspezifischer Anlass, wie er auch vom BVerfG in seiner Entscheidung zum BayVSG gefordert wurde (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 181 und 389 ff.). Die vorgenommenen Änderungen dienen lediglich der sprachlichen Anpassung an die Neuregelung und den Sprachgebrauch des Entwurfs.

Zu § 55 Absatz 3:

In Anlehnung an den bisherigen § 8a Absatz 7 Satz 1 sieht Absatz 3 unter Anpassung der in Bezug genommen Norm nunmehr einheitlich für sämtliche besondere Auskunftsverlangen zu Verkehrs- und Nutzungsdaten die Anordnung durch die Innenministerin oder den Innenminister vor. Die bislang z. T. bestehende Anordnungskompetenz der Abteilungsleitung (§ 8a Absatz 5) entfällt; womit die Voraussetzungen für die Anordnung eines solchen Auskunftsverlangens nochmals angehoben wurden.

Zu § 55 Absatz 4:

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8a Absatz 8. Redaktionell geändert wurden die Ressortbezeichnung sowie die in Bezug genommene Norm.

Zu § 56 (Postverkehrsdaten):

Zu § 56 Absatz 1:

Die Regelung entspricht unter redaktioneller Änderung des Satzbaus dem bisherigen § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3.

Zu § 56 Absatz 2:

Die Regelung entspricht unter Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs im Grundsatz dem bisherigen § 8a Absatz 7 Satz 2.

Zu § 56 Absatz 3:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8a Absatz 7 Satz 5.

Zu § 57 (Nutzungsdaten digitaler Dienste):

Zu § 57 Absatz 1:

Die Regelung entspricht der Sache nach grundsätzlich dem bisherigen § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5. Die Änderungen sind lediglich redaktioneller Art, da der hier zuvor aufgeführte Begriff „Telemedien“ mit Einführung des Telekommunikations-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 sprachlich anzupassen war.

Zu § 57 Absatz 2:

Die Regelung entspricht unter Anpassung an den Sprachgebrauch des Entwurfs prinzipiell dem bisherigen § 8a Absatz 7 Satz 2.

Zu § 57 Absatz 3:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 8a Absatz 7 Satz 5.

Zu § 58 (Funkzellenabfrage):

Die Vorschrift ist neu und schafft für die Verfassungsschutzbehörde eine Kompetenz zur Funkzellenabfrage. Ihren materiellen Regelungsgehalt sowie den Aufbau betreffend orientiert sich die Norm an den Vorschriften des Bundes auf dem Gebiet der Strafverfolgung, § 100g Absatz 3 StPO, sowie der Regelung in § 14 LVerfSchG RP.

Zu § 58 Absatz 1:

Funkzellenabfragen sind ein Mittel zur verdeckten Erhebung von Verkehrsdaten in einem räumlich und zeitlich eingegrenzten Gebiet und auf die Erhebung der Daten aller in der Funkzelle anwesenden Personen mit Mobilfunkendgerät gerichtet. Sie bieten den Sicherheitsbehörden vielfältige Aufklärungsansätze. Durch dieses Instrument können insbesondere effektiv Verbleibkontrollen durchgeführt werden; zudem lässt sich beispielsweise das Kontaktnetzwerk einer Zielperson aufhellen, sodass neue Erkenntnisse generiert werden können. Da je nach Umständen des Einzelfalls eine erhebliche Zahl an Personen, auch Dritten, von der Informationserhebung betroffen sein kann, ist die Funkzellenabfrage nur unter den engen Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes sowie den weiteren Anforderungen gemäß Absatz 1 zulässig.

Zu § 58 Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt den Inhalt der Entscheidungsformel und die Anforderungen an die Begründung der Anordnung einer Funkzellenabfrage, wie es vergleichbar auch die StPO verlangt, vgl. § 101a Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 StPO. So sind bei der Anordnung oder Verlängerung einer entsprechenden Maßnahme in der Begründung einzelfallbezogen insbesondere die wesentlichen Erwägungen zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme, auch hinsichtlich des Umfangs der zu erhebenden Daten und des Zeitraums, für den sie erhoben werden sollen, darzulegen.

Zu § 58 Absatz 3:

Absatz 3 normiert die Verpflichtung der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen zur Auskunftserteilung über die im Rahmen der Funkzellenabfrage erbetenen Auskünfte über Verkehrsdaten.

Zu § 58 Absatz 4:

In Anlehnung an § 100g Absatz 3 StPO unterliegt die Maßnahme der richterlichen Anordnung nach § 36.

Zu § 58 Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Verarbeitung der erhobenen Daten entsprechend den Vorgaben des § 4 des Artikel 10-Gesetzes.

Zu § 59 (Passagierdaten):

Die Regelung baut auf dem bisherigen § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 auf und regelt nun nicht nur speziell für die Luftfahrtbranche, sondern erweiternd auf alle Verkehrsunternehmen eine Auskunftspflicht über Passagierdaten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass schwerwiegende extremistische und terroristische Bedrohungen im Zeitalter der Globalisierung verstärkt durch nationale wie internationale Netzwerke und damit einhergehendem Reiseverkehr entstehen. Zusätzlich entstehen zunehmend Gefahren durch den Missbrauch von Transportmitteln als Waffe. Der Entwurf lehnt sich hierbei an die Verfassungsschutzgesetze anderer Länder an, vor allem § 13 Absatz 2 LVerfSchG RP und § 10 Absatz 2 Nummer 1 HVSG.

Zu § 60 (Kontoverbindungsdaten):Zu § 60 Absatz 1:

Die Regelung entspricht in Absatz 1 zunächst dem bisherigen § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2. Die Abfrage dieser Daten durch die Verfassungsschutzbehörde kann ohne Richtervorbehalt erfolgen, da dies in anderen Vorschriften, etwa der StPO, bei vergleichbarer Eingriffstiefe ebenfalls nicht vorgesehen ist.

Zu § 60 Absatz 2:

Absatz 2 will mit dem 1. Halbsatz zusätzlich sog. „unregulierte“ Finanzdienstleister erfassen, wie etwa die Beteiligten des Hawala-Bankings. Da sich Extremisten und Terroristen zur Verschleierung ihrer Finanzen überdies zunehmend virtueller Währungen bedienen, wurde die Norm im 2. Halbsatz außerdem um eine Auskunfts- und Beteiligungskompetenz der Verfassungsschutzbehörde im virtuellen Raum ergänzt.

Zu § 61 (Daten aus privaten Bildaufzeichnungen):

Die Vorschrift ist neu und ermöglicht es der Verfassungsschutzbehörde Übermittlungersuchen an private Betreiber von Videoüberwachungsanlagen in öffentlich zugänglichen Bereichen stellen zu können. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Ausweitung von Videoüberwachung inzwischen auch von privater Seite erfolgt und sich nicht nur auf Einkaufszentren, Stadien oder den

öffentlichen Nahverkehr beschränkt. Mit diesen Daten können effektiv Verbleibkontrollen der Zielpersonen durchgeführt werden.

Zu § 61 Absatz 1:

Da die Weitergabe von Videomaterial, zudem meist unter Änderung des Zwecks der Datenerhebung, in Bezug auf die Rechte der Betroffenen aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG in Gestalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in seiner Ausprägung als Schutz der informationellen Selbstbestimmung als erheblicher Eingriff zu werten ist, handelt es sich um eine vergleichbare Eingriffsintensität wie bei Nutzungsdatenauskünften. Es ist deshalb ein Gebot der Verhältnismäßigkeit, Auskunftsverlangen zu Daten aus privaten Bildaufzeichnungen in öffentlich zugänglichen Bereichen den besonderen Voraussetzungen des § 55 zu unterstellen. Sie dürfen daher insbesondere nur zur Aufklärung von Tätigkeiten oder besonders beobachtungsbedürftige Bestrebungen eingeholt werden und bedürfen der Anordnung durch die Innenministerin bzw. den Innenminister; zudem ist das Parlamentarische Kontrollgremium hierüber zu unterrichten (§ 55).

Zu § 61 Absatz 2:

Zur Klarstellung wird aufgrund der besonderen Eingriffsintensität der Maßnahme der auch in § 66 niedergelegte Grundsatz, dass Informationen nur solange zu speichern sind, wie es zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist, hier erneut aufgegriffen.

Unterabschnitt 4

Registereinsicht

Zu § 62 (Registereinsicht):

Zu § 62 Absatz 1:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 1. Entsprechend der Systematik des Entwurfs bei alternativen Fallkonstellationen wurde auch hier die Konjunktion „oder“ zwischen die vorletzte und letzte Variante gestellt

Zu § 62 Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 2.

Zu § 62 Absatz 3:

Die angepasste Vorschrift sieht einen Wechsel bei der Anordnungsbefugnis von Maßnahmen nach Absatz 1 vor. Diese soll zukünftig nicht mehr bei der

Innenministerin oder dem Innenminister bzw. deren Vertreter liegen, sondern bei der Leitung der Verfassungsschutzabteilung. Die Änderung ist verhältnismäßig, da die Eingriffstiefe in persönliche Rechte Dritter deutlich geringer ist als bei vergleichbaren Maßnahmen, die durch die Ministerin angeordnet werden müssen (beispielsweise Maßnahmen nach Artikel 10-Gesetz).

Zu § 62 Absatz 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 4.

Zu § 62 Absatz 5:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 10 Absatz 5.

Abschnitt 3

Weiterverarbeitung von Informationen

§ 63 (Akten, Dateien und Dateianordnungen):

Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 sind neu und schaffen im Sinne der Rechtsklarheit und -verständlichkeit Legaldefinitionen der Begriffe der „Akte“ und „Datei“. Die konkrete Ausgestaltung der Definitionen lehnt sich hierbei an die Regelungen des § 46 Absätze 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 01. 2003 (BGBl. I, 66) an, welche spezielle Definitionen für das Recht der Nachrichtendienste enthielten und auch nach Änderung des BDSG fortgelten.

Zu § 63 Absatz 1:

In Absatz 1 enthält zunächst die Legaldefinition des Begriffs „Akte“.

Weiter spiegeln sich in Satz 3 die bereits seit Langem vorhandenen technischen Gegebenheiten wieder, Akten nicht nur in Papierform, sondern auch elektronisch führen zu können. Es handelt sich hierbei um eine bereichsspezifische Regelung zur elektronischen Aktenführung. Die Vorschrift orientiert sich im Sinne einer harmonischen Rechtsentwicklung an der Bundesregelung in § 13 Absatz 4 Satz 1 BVerfSchG sowie den Verfassungsschutzgesetzen zahlreicher Länder, zum Beispiel § 7 Absatz 7 LVSG BW oder § 13 Absatz 2 Satz 2 LVerfSchG M-V.

Die Regelungen der Sätze 6 bis 9 entsprechen § 13 Absatz 4 BVerfSchG. Um den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Mitbetroffenen wirksam und umfänglich zu gewährleisten, ist nach Satz 3 eine Abfrage personenbezogener Daten mittels automatisierter Verarbeitung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 64 Absatz 1 oder § 65 Absatz 1 vorliegen. Sind also – beispielsweise durch das

Einscannen von Papierdokumenten – Daten über Personen mitgespeichert worden, deren Kenntnis nur zum Verständnis des Kontexts eines Sachverhalts erforderlich sind, bleibt eine datenschutzrechtlich relevante automatisierte Abfrage dieser Personen unzulässig (BT-Drucks. 18/4654).

Zu § 63 Absatz 2:

Absatz 2 regelt den Begriff der „Datei“. Dabei grenzt er insbesondere den hier verwendeten nachrichtendienstlichen Dateibegriff vom allgemeinen Sprachgebrauch ab, der hierunter nicht nur Sammlungen, sondern auch einzelne Dokumente versteht.

Zu § 63 Absatz 3:

Die Vorschrift des Absatz 3 behandelt die durch Dateianordnungen zu treffenden Vorgaben für automatisierte Dateien und entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15. Lediglich die Ressortbezeichnung wurde redaktionell angepasst.

Zu § 64 (Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen):

Zu § 64 Absatz 1:

Die Regelung entspricht in Satz 1 zunächst im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Absatz 1. Die Änderung des Verbs von „speichern“ in „weiterverarbeiten“ war erforderlich, um neben der Speicherung weitere Formen der weiteren Informationsverarbeitung, wie etwa die Nutzung oder Berichtigung, normenklar zu erfassen und damit zu Beginn des 3. Abschnitts die der Verfassungsschutzbehörde in den nachfolgenden Vorschriften zugeschriebenen Befugnisse zu konkretisieren. Im Rahmen einer zweckmäßigen Aufgabenerfüllung werden personenbezogene Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde nicht nur gespeichert, sondern selbstverständlich auch weiterverarbeitet, mithin wird die geltende Verwaltungspraxis fortan auch normativ abgebildet. Begrifflich meint zudem „speichern“ i. S. d. der nachfolgenden Vorschriften sowohl die Speicherung in Akten gemäß § 63 Absatz 1 als auch in Dateien gemäß § 63 Absatz 2. Gelten bestimmte Normen und deren Voraussetzungen nur für die Speicherung in Dateien, etwa der des nachrichtendienstlichen Informationssystems, so wird dies durch nähere Umschreibungen wie „speichern in Dateien“ oder vergleichbare Formulierungen gesondert gekennzeichnet.

Weiter nimmt der Entwurf unter Nummer 1 notwendige Änderungen redaktioneller Art in Gestalt der Anpassung der Fundstellen der in Bezug genommenen Normen vor.

Unter Nummer 2 wurde zudem das Adjektiv „gewalttätig“ in „gewaltorientiert“ abgeändert. Das in der Vergangenheit eindeutige Unterscheidungsmerkmal der Gewalttätigkeit hat durch ein verändertes Kommunikationsverhalten, insbesondere in den sozialen Medien, an Klarheit verloren. Anonymisierte Hasserkklärungen und

Gewaltaufrufe in Bestrebungen haben ein derartiges Ausmaß erreicht, das eine frühe Beobachtung erforderlich ist, um eine warnende Berichterstattung der Verfassungsschutzbehörde möglich zu machen. Überdies wurde vor dem Nomen „Tätigkeiten“ das Adjektiv „geheimdienstlich“ gestrichen und durch einen Verweis auf § 14 ergänzt. Der Begriff der Bestrebung ist durch den Normenverweis auf die §§ 8 bis 13 hinreichend umschrieben.

Die unter Nummer 3 erfolgten Änderungen sind lediglich redaktioneller Art in Gestalt der Anpassung der Fundstellen der in Bezug

Informationen über Dritte nach Satz 2 können untrennbar mit erhobenen Informationen verbunden sein; es können aber auch personenbezogene Informationen über Personen sein, die - noch nicht identifiziert - unter so genannten „fake“-Namen auftreten und für die Beobachtung einer Bestrebung für die Verfassungsschutzbehörde von Bedeutung sind.

Zu § 64 Absatz 2:

Absatz 2 knüpft zunächst unter redaktioneller Anpassung des Verweises an den bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 2 an. Es wurde jedoch die bislang vom Gesetz vorgenommene Einschränkung „nur“ gestrichen, da gemäß dem Urteil des BVerfG zum BayVSG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 270 f.) der Gesetzgeber eine zweckändernde Weiternutzung durch die Verfassungsschutzbehörde selbst erlauben kann, wenn es sich um Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte für beobachtungsbedürftige Bestrebungen oder Tätigkeiten ergeben. Umgehungsgefahren, die etwa bei der Übermittlung an andere Stellen gesteigerte gesetzliche Anforderungen erforderlich machen, bestehen hier nicht (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 270).

Zu § 64 Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 2.

Zu § 64 Absatz 4:

Die Regelung entspricht in der Sache dem bisherigen § 11 Absatz 3. Sie wurde jedoch klarstellend umformuliert, damit ein einheitlicher Bezug zu personenbezogenen Informationen hergestellt wird.

Zu § 64 Absatz 5:

Absatz 5 ist neu und normiert eine Kennzeichnungspflicht für personenbezogene Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden.

Zu § 64 Absatz 6:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 4.

Zu § 65 (Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen über Minderjährige):

Die Vorschrift regelt ausgehend vom bisherigen § 12 Satz 1 die Weiterverarbeitung von Informationen über Minderjährige.

Zu § 65 Absatz 1:

Auch Kinder und Jugendliche schließen sich inzwischen terroristischen oder verfassungsfeindlichen Vereinigungen an oder planen und begehen schwere Straftaten. Beschränkungen der Arbeit des Verfassungsschutzes durch die aktuell gültigen Mindestaltersgrenzen für die Verarbeitung von personenbezogenen Informationen gehen deshalb an der Realität vorbei. Die bislang in Schleswig-Holstein bestehende Altersgrenze von in der Regel 16 Jahren unter weiteren, strengen Speichervoraussetzungen ist mit Blick auf die vorhandenen Erkenntnisse über Minderjährige nicht mehr praxisnah. Der Verfassungsschutz Schleswig-Holstein soll deshalb zukünftig regelmäßig Informationen über Minderjährige bereits ab 14 Jahren verarbeiten können. Zudem wird nunmehr auf die bislang in § 12 Satz 1 Nummer 2 normierten weiteren Voraussetzungen des Verdachts einer geheimdienstlichen Tätigkeit oder einer Bestrebung, die wegen Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt wird, verzichtet.

Zu § 65 Absatz 2:

Die Regelung entwickelt ausgehend vom bisherigen § 12 Satz 2 einen Ausnahmetatbestand für eine ausnahmsweise Weiterverarbeitung von personenbezogenen Informationen über Minderjährige unter 14 Jahren. Diese Absenkung des Mindestalters ist notwendig, da Extremistinnen und Extremisten zunehmend auch Kinder und Jugendliche für ihre Zwecke instrumentalisieren, vor allem auf dem Gebiet des Islamismus/Jihadismus, aber auch im Bereich des Rechtsextremismus. Eine Frühradikalisierung erfolgt dabei häufig entweder im familiären Umfeld, durch Freunde oder im religiösen Bereich. Gerade im Bereich des Rechtsextremismus erfolgt häufig auch eine Frühradikalisierung im Internet. Verdächtiges Handeln kann ohne eine entsprechende Speicherung nicht erkannt werden, daher ist die Auflösung der bisherigen Altersgrenze notwendig. Damit reiht sich der Entwurf in die Regelungen des Bundes in § 11 Absatz 1 BVerfSchG sowie verschiedener Länder, etwa § 16 Absatz 3 HVSG, ein. Die neu gefasste Speicherungsregelung regelt hierbei ausdrücklich, dass die Speicherung personenbezogener Informationen über Minderjährige unter 14 Jahren nur in gesonderten Akten, nicht aber in Dateien erfolgen darf. Im Übrigen entspricht sie im Wortlaut, angepasst an die praktizierte elektronische Vorgangsverwaltung der Verfassungsschutzbehörde, vornehmlich der geltenden Regelung.

Zu § 65 Absatz 3:

Aufgrund der besonderen Sensibilität der Verarbeitung von Informationen über Minderjährige, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegt diese der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

Zu § 66 (Speicherungsdauer):

Zu § 66 Absatz 1:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 13 Satz 1 und 2.

Zu § 66 Absatz 2:

Absatz 2 Satz 1 entspricht unter Anpassung der Fundstellen der in Bezug genommenen Normen dem bisherigen § 13 Satz 3.

Neu ist hingegen die Regelung in Satz 2, die im Einzelfall eine Verlängerung der Speicherfristen ermöglicht. Die Erweiterung der Speicherfrist als Einzelfallregelung um zusätzliche fünf Jahre ist u. a. die Folge möglicherweise vorübergehenden Rückzugs beobachtungsbedürftiger Personen aus der Szene sowie zunehmender extremistischer Verbrechen mit hohen Haftstrafen. Wenn diese Straftäter bspw. nach 10 Jahre oder mehr aus der Haft entlassen werden, liegen für den Haftzeitraum i. d. R. keine Hinweise auf eine mögliche extremistische Betätigung vor. Der Datensatz und somit alle Hinweise auf Kontakte in die extremistische Szene, bestehende Netzwerke und Anlaufstellen wären nicht mehr vorhanden. Da von entlassenen Extremisten jedoch trotz längerer Haft auch weiterhin konkrete Gefahren ausgehen können, sieht der Entwurf für diese Konstellationen eine Ausnahmeregelung vor, die in ihrer Ausgestaltung an die Bundesregelung in § 12 Absatz 3 Satz 2 BVerfSchG angelehnt ist. Wird ein solcher Ausnahmefall bejaht, ist in Satz 3 die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zwecks enger Begleitung und besonderer Beobachtung dieses weiteren Eingriffs in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vorgesehen.

Zu § 66 Absatz 3:

Absatz 3 ist ebenfalls neu und trifft spezielle Regelungen zur Speicherungsdauer der Daten Minderjähriger. Im Sinne einer unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit ausdifferenzierten gesetzlichen Vorgabe greift der Entwurf die auch bereits in § 65 getroffene Unterscheidung zwischen Minderjährigen unter und über 14 Jahren wieder auf. Damit lehnt sich die Vorschrift an die Bundesregelung in § 11 Absatz 2 BVerfSchG an.

Zu § 67 (Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Informationen):

Zu § 67 Absatz 1:

Die Regelung entspricht unter redaktioneller Anpassung des Sprachgebrauchs dem bisherigen § 14 Absatz 1.

Zu § 67 Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 14 Absatz 2.

Zu § 68 (Gemeinsame Dateien):

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 16. Sie betrifft die Speicherung in Verbunddateien, insbesondere dem nachrichtendienstlichen Informationssystem.

Zu § 69 (IT-gestützte Informationsanalyse):

Die Vorschrift ist neu und behandelt die weitere Nutzung und Auswertung personenbezogene Informationen, die bereits früher erhoben und gespeichert worden sind.

Die Regelung dient dem Zweck, vor dem Hintergrund informationstechnischer Entwicklung die Wirksamkeit der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde zu erhalten und möglichst weiter zu verbessern, indem durch den Einsatz technischer Mittel, wie beispielsweise von automatisierten Verarbeitungsprogrammen, Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende Tätigkeiten gewonnen werden, die im Datenbestand der Verfassungsschutzbehörde ansonsten unerkannt blieben. Vor allem aufgrund der auch in den Bereichen terroristischer und extremistischer Bedrohungen zunehmenden Nutzung digitaler Medien und Kommunikationsmittel ist der Verfassungsschutz mit einem ständig anwachsenden und nach Qualität und Format zunehmend heterogenen Informationsaufkommen konfrontiert. Die dazu in den Beständen enthaltenen Informationen können gerade unter Zeitdruck mit dem vorhandenen Personal kaum noch manuell gewonnen werden. Eine Informationsauswertung mittels technischer Systeme ist deshalb von großer Bedeutung für eine auch zukünftig erfolgreiche Arbeit der Verfassungsschutzbehörde.

Eine solche Auswertung mit Hilfe automatisierter technischer Systeme ist gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zum Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei grundsätzlich verfassungsrechtlich zulässig, da mit ihr Erkenntnisse erschlossen werden können, die auf andere, grundrechtsschonendere Weise nicht gleichermaßen zu gewinnen wären (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 -, 1 BvR 2634/20, Rn. 53).

Da diese Form der Informationsauswertung einen erheblichen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Grundrechtsträgerinnen und -träger ermöglicht, ist sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur unter den engen Voraussetzungen abhängig vom jeweiligen Eingriffsgewicht zu rechtfertigen. Deshalb kann die Verfassungsschutzbehörde bereits gewonnene Erkenntnisse grundsätzlich nur zum Schutz derselben Rechtsgüter und im Rahmen derselben Aufgabenstellung entweder alleine oder in Verbindung mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen als Ausgangspunkt zum Gewinn weiterer Erkenntnisse nutzen (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 -, 1 BvR 2634/20, Rn. 58). Hiermit ist ausdrücklich keine unbegrenzte, willkürliche Vorratsdatennutzung eröffnet. Vielmehr hat auch eine Verwendung der Informationen als Ausgangspunkt für die Gewinnung weiterer Erkenntnisse über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach den §§ 8 bis 14 durch die Bindung an die für die Informationserhebung maßgeblichen Aufgaben und die Anforderungen des Rechtsgüterschutzes eine hinreichend konkrete Eingriffsschwelle. Diese Anforderungen sind erforderlich, aber grundsätzlich auch ausreichend, um eine weitere Nutzung der Informationen im Rahmen der Aufgabenerfüllung zu legitimieren (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 -, 1 BvR 2634/20, Rn. 58).

Die Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (Verordnung über künstliche Intelligenz) findet gemäß Artikel 2 Absatz 3 für den Bereich der nationalen Sicherheit keine Anwendung.

Zu § 69 Absatz 1:

Mit dieser Vorschrift wird die automatisierte Informationsverarbeitung durch die Verfassungsschutzbehörde zugelassen.

Die (automatisierte) IT-gestützte Informationsanalyse ermöglicht die Auswertung großer Bestände von Informationen. Die zunehmend großen Informationsbestände, gerade auch aufgrund der Internetauswertung, erschweren eine umfassende Auswertung relevanter Sachverhalte hinsichtlich gemeinsamer Strukturen, Handlungsmuster, Personengruppen sowie zeitlicher, sachlicher und personeller Zusammenhänge. Die Informationsanalyse überwindet diese Grenze mit dem Ziel, Anhaltspunkte für beobachtungsbedürftige Bestrebungen und Tätigkeiten zu identifizieren, die bislang unentdeckt blieben. Dabei löst das Zusammenführen der Informationen im ersten Schritt zunächst das strukturelle Problem, dass Informationen nicht immer im gleichen Bearbeitungskontext simultan verfügbar sind. Der angestrebte Analysevorgang umfasst als zweiter Schritt eine Reihe simultan ausgelöster und miteinander verknüpfter Suchaktionen, die auf Wenn-Dann-Operatoren basieren und den zusammengeführten Informationsbestand durchforsten. Als regelbasierte Analyse folgt dieser Prozess einem klar definierten, unveränderlichen Ablauf.

Zu § 69 Absatz 2:

Absatz 2 normiert die verfassungsschutzrechtliche Eingriffsschwelle für den Einsatz IT-gestützter Informationsauswertung. Dies muss für die Aufklärung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich sein und darf zu den ursprünglichen Erhebungszwecken der einfließenden Informationen nicht außer Verhältnis stehen. Der Einsatz wird dabei einzelfallbezogen unter die Voraussetzungen gestellt, die das Bundesverfassungsgericht auch für den Einsatz nachrichtendienstlicher Überwachungsmaßnahmen fordert (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 164). Hierdurch wird ein zielgerichteter Abgleich des Informationsbestandes zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde im konkreten Einzelfall ermöglicht. Ausgeschlossen ist mithin eine anlasslose unspezifische Suche.

Zu § 69 Absatz 3:

Die automatisierte Informationsanalyse erfolgt immer in einem „Doppelschritt“: Zunächst sind verschiedene Daten/Formate auf ein „Einheitsformat“ zusammenzuführen, um die Analysefähigkeit herzustellen. Dann wird die eigentliche Analyse durchgeführt.

Absatz 3 regelt den Einsatz der technischen Verfahren einschließlich künstlicher Intelligenz. Die getroffene Regelung erlaubt die Nutzung elaborierter technischer Verfahren zur Sortierung, Filterung und Priorisierung von Informationen. Zum Einsatz dürfen zum Beispiel Systeme maschinellen Lernens und mit künstlicher Intelligenz kommen, jedoch keine selbst weiter lernenden Systeme. Unter diesen Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

1. Mathematisch-statistische Verfahren

Mathematisch-statistische Verfahren bezeichnen Methoden zur Analyse, Modellierung und Interpretation quantitativer Daten auf der Grundlage formaler mathematischer und insbesondere statistischer Theorien. Diese Verfahren umfassen deskriptive Statistik (z. B. Mittelwerte, Varianzen), schließende Statistik (z. B. Hypothesentests, Konfidenzintervalle), Regressionsanalysen, Zeitreihenmodelle, multivariate Verfahren oder auch Wahrscheinlichkeitsmodelle. Das Ziel besteht typischerweise darin, Muster in Daten zu erkennen, Zusammenhänge zu modellieren oder Prognosen unter Unsicherheiten zu ermöglichen, stets mit expliziter Kontrolle über die Annahmen und mit nachvollziehbarer, analytischer Ableitung der Ergebnisse.

2. Maschinelles Lernen

Maschinelles Lernen ist ein Teilgebiet der Informatik und der künstlichen Intelligenz, das sich mit Algorithmen beschäftigt, die es einem System ermöglichen, aus Daten zu lernen, ohne explizit programmiert zu sein. Im Gegensatz zu klassischen statistischen Verfahren, bei denen Modelle häufig auf klaren theoretischen Annahmen beruhen und erklärungsorientiert sind, steht beim maschinellen Lernen

der empirische Erfolg im Vordergrund – also die Fähigkeit eines Modells, Vorhersagen zu treffen oder Klassifikationen vorzunehmen, basierend auf Mustern in Trainingsdaten. Hierzu zählen unter anderem Entscheidungsbäume, Random Forests, Support Vector Machines oder neuronale Netze. Mathematisch-statistische Verfahren bilden dabei vielfach die theoretische Grundlage, werden aber häufig in komplexeren, iterativen Lernprozessen operationalisiert.

3. Künstliche Intelligenz

Künstliche Intelligenz (KI) ist ein übergeordneter Begriff, der Systeme bezeichnet, die Aufgaben ausführen, die gemeinhin als Ausdruck menschlicher Intelligenz gelten – darunter Problemlösen, Sprachverarbeitung, Mustererkennung, Lernen und Planen. Maschinelles Lernen ist ein Teilbereich der KI, aber nicht gleichbedeutend mit ihr. Neben dem datengetriebenen Lernen umfasst KI auch wissensbasierte Systeme (z. B. Expertensysteme), symbolische Logik, heuristische Suchverfahren oder Planungsalgorithmen. Künstliche Intelligenz ist somit ein interdisziplinärer Begriff, der über den rein datenanalytischen Fokus hinausgeht und auch kognitive, logische und funktionale Aspekte automatisierter Intelligenz adressiert.

4. Selbst weiter lernende Systeme

Selbst weiter lernende Systeme – auch als adaptive Systeme oder continual/lifelong learning systems bezeichnet – stellen eine spezielle Klasse von KI-Systemen dar, die nicht nur einmal aus Trainingsdaten lernen, sondern fortlaufend mit neuen Daten interagieren und ihr internes Modell kontinuierlich oder in regelmäßigen Intervallen anpassen. Solche Systeme sind in der Lage, sich an veränderte Umgebungsbedingungen oder neue Aufgaben anzupassen, ohne dass ein vollständiges Re-Training erforderlich ist. Während viele klassische Verfahren des maschinellen Lernens offline trainiert werden (d. h. mit einem festen Trainingsdatensatz), sind selbst weiter lernende Systeme online- oder incremental-fähig. Sie nähern sich damit in ihrer Funktionalität menschlichem Lernen an.

Selbst weiter lernende Systeme dürfen nicht zum Einsatz kommen. Der Ausschluss selbst weiter lernender Systeme bedeutet jedoch nicht, dass bestehende Systeme nicht weiter trainiert oder angepasst werden dürfen. Dies wird durch Absatz 6 geregelt. Mit der Formulierung wird aber gewährleistet, dass innerhalb eines Systems ein für den Einsatz trainiertes Modell nicht auf Grundlage neuer Trainingsdaten (die eventuell auch maschinell erfasst wurden) automatisiert, also ohne menschliche Kontrolle, weiter trainiert wird und das daraus resultierende Modell automatisch als neues Modell im System genutzt wird. Ein Modell kann (und sollte) zu jeder Zeit weiter an ein Problemfeld angepasst werden (Training), bspw. zur stärkeren Anpassung an das ursprüngliche Problem (weiteres Training mit ursprünglichen Informationen) oder eine Anpassung an ein ähnliches Problem (Training mit neuen Informationen). Es soll aber, nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ausgeschlossen werden, dass diese weitere Anpassung automatisiert erfolgt.

Absatz 3 stellt zudem gemäß den Vorgaben des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie zum Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei sicher, dass die weitere Auswertung und Bewertung der aus mit Hilfe automatisierter technischer Systeme gewonnenen Informationen nur durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verfassungsschutzbehörde erfolgen darf (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 -, 1 BvR 2634/20, Rn. 121). Insbesondere zu beachten ist, dass ein Auswertungsergebnis durch technische Systeme immer durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachvollziehbar sein muss. Nur so kann eine Verselbständigung der Systeme sowie die Belastbarkeit dieser Analysen ausreichend überprüft und die Eingriffsintensität gemildert werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 -, 1 BvR 2634/20, Rn. 90).

Weiter soll der Vorschrift zufolge eine Nachvollziehbarkeit der Verfahren sichergestellt werden, soweit dies technisch möglich ist. Bei komplexen Formen des Informationsabgleichs ist zur Gewährleistung individuellen Rechtsschutzes und aufsichtlicher Kontrolle – und die dafür unerlässliche Möglichkeit Fehler zu erkennen und zu korrigieren – technisch so weit wie möglich die Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Algorithmen zu gewährleisten.

Zu § 69 Absatz 4:

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weiter, dass die Informationsauswertung mittels technischer Systeme, welche einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ermöglicht, nur zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter zuzulassen ist (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 -, 1 BvR 2634/20, Rn. 105) und die Eingriffsschwelle einer hinreichend konkretisierten Gefahr vorliegen muss (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 -, 1 BvR 2634/20, Rn. 106).

Die Rechtsgutsanforderung ist bereits vom Aufgabenrahmen der Verfassungsschutzbehörde gemäß § 5 generell gewährleistet (s. BVerfG, Beschluss vom 27.05.2020 – 1 BvR 1873/13, 1 BvR 2618/13 - BVerfGE 155,119, Rn. 151; BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 150).

Die konkretisierte Gefahr ist dagegen in diesen Fällen eine für die Polizei maßgebliche Einsatzschwelle, die für nachrichtendienstliche Gefahrerforschung nicht unter den gleichen Voraussetzungen gilt, auch nicht zum Einsatz besonders eingreifender heimlicher Überwachungsmaßnahmen (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 161 f.). Die Synchronisierung von Erhebungs- und Auswertungsanforderungen im nachrichtendienstlichen Verfassungsschutz erfüllt deshalb das in Absatz 4 geregelte Stufenmodell. Es entspricht in seinen Grundzügen den jeweiligen Regelungen zur Informationserhebung in den §§ 32 und 35.

Grundsätzlich dürfen demnach nur solche Informationen in die Auswertung mittels technischer Systeme einbezogen werden, die durch offene Erkenntnisse oder durch nachrichtendienstliche Mittel ohne besondere Eingriffsintensität gewonnen wurden. Informationen, die mit besonders eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, dürfen nur dann mit aufgenommen werden, wenn sie der Aufklärung besonders beobachtungsbedürftiger Bestrebungen dienen. Informationen aus G 10-Maßnahmen oder solche, die durch Wohnraumüberwachung oder durch andere Behörden zu anderen Zwecken erhoben wurden, dürfen nur dann mit in diese Form der Auswertung einbezogen werden, wenn ihre besonderen Voraussetzungen weiterhin Bestand haben.

Aufgrund der möglichen Verbindung verschiedener Informationsquellen ist ferner geregelt, dass Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, ihre Kennzeichnung durch die Zusammenführung und Analyse nicht verlieren dürfen.

Zu § 69 Absatz 5:

Absatz 5 regelt die Drittbetroffenheit.

Zu § 69 Absatz 6:

Für eine zielführende und verlässliche automatisierte Datenanalyse sind die zur Verfügung stehenden Systeme zu überwachen und auf dem Stand der Technik zu halten.

Absatz 6 stellt die für einen erfolgversprechenden KI-Einsatz durch die Verfassungsschutzbehörde elementare Befugnis bereit, personenbezogene Informationen für die Entwicklung, Überprüfung, Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten zu verwenden. Durch die Verwendung von Originalinformationen, wo dies erforderlich ist, wird sichergestellt, dass die Analyseergebnisse nicht durch zu selektive oder nach Mustern veränderte (zum Beispiel zur Anonymisierung) künstliche Trainingsdaten beeinflusst oder gar verfälscht werden. Dabei sollen primär allgemein verfügbare Informationen verwendet werden, zum Beispiel aus dem Internet, da diese ohne Grundrechtseingriff wahrgenommen werden können. Wenn jedoch Verfahren zur Analyse von spezifischen Informationen eingesetzt werden sollen, müssen diese zuvor auch mit spezifischen Informationen, zum Beispiel aus einer Telekommunikationsüberwachungsmaßnahme trainiert werden, denn artfremde Trainingsinformationen führen nicht zu validen Analyseergebnissen. In jedem Fall ist für valide Ergebnisse auf eine geeignete Auswahl der Trainingsinformationen zu achten. Besonders Trainingsdaten sind darauf zu prüfen, ob sie gruppenbezogene Merkmale enthalten, die eine systematische Verzerrung oder Diskriminierung im IT-Produkt und dessen Ausgaben begründen oder verstärken können. In keinem Fall dürfen Informationen aus einer Wohnraumüberwachung genutzt werden.

Zu § 69 Absatz 7:

Mit Absatz 7 werden die Grundsatzentscheidungen zum Einsatz automatisierter Informationsauswertungsverfahren bei der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihrer Vertretung im Amt verortet. Dies ist sachgerecht, da die Bereitstellung derartiger Verfahren ressourcen- und grundrechtsintensiv sein kann.

Zu § 69 Absatz 8:

Absatz 8 sichert die datenschutzrechtliche Nachvollziehbarkeit der Nutzung zugelassener Verfahren durch umfassende Vorgaben zu Rechte- und Rollenkonzepten und Protokollierungspflichten ab. Die technische und organisatorische gesicherte Beschränkung des Zugriffs einer begrenzten Anzahl von Mitarbeitenden und ihre besondere Qualifikation begrenzt das Eingriffsgewicht.

Zu § 69 Absatz 9:

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stellt bei der Weiterverarbeitung von Informationen mittels technischer Systeme neben Anforderungen an Transparenz und individuellen Rechtsschutz schließlich auch Ansprüche an eine sachgerechte Ausgestaltung einer entsprechenden aufsichtlichen Kontrolle (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 -, 1 BvR 2634/20, Rn. 109).

Eine diesen Anforderungen entsprechende interne Prüfung der Verfassungsschutzbehörde erfolgt durch die G 10-Aufsichtsperson, die gemäß § 11 Absatz 1 G 10-Gesetz die Befähigung zum Richteramt haben muss. Diese Kontrolle ist angesichts der möglicherweise hohen Zahl von Maßnahmen als stichprobenartiges Konzept ausgestaltet (BVerfG, Urteil vom 16. Februar 2023 - 1 BvR 1547/19 -, 1 BvR 2634/20, Rn. 109).

Zu § 69 Absatz 10:

Mit Absatz 10 wird festgelegt, dass eine Dienstanweisung, die nach Anhörung des Parlamentarischen Kontrollgremiums erlassen wird, weitere Regelungen, z. B. zum Training und zur Nutzung der Informationsauswertung mit Hilfe technischer Systeme unter Einsatz von elaborierten IT-Produkten treffen kann.

Abschnitt 4

Informationsübermittlung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 70 (Übermittlungsauftrag, Verfahren und Dokumentation):

Die nachfolgenden Übermittlungsvorschriften fasst der Entwurf in weiten Teilen neu, da die bisherigen Normen in mehrfacher Hinsicht nicht mehr mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang stehen (vor allem BVerfG, Beschluss vom 28.09.2023 - 1 BvR 2354/13 -; BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -). Leitend für die Neufassung dieses Abschnitts war zudem eine Harmonisierung mit den jüngsten Neuregelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes auf dem Gebiet der Informationsübermittlung (Gesetz zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts - NDRefG - v. 22.12.2023, BGBl. 2023 I Nr. 413).

Zu § 70 Absatz 1:

Die Eingangsvorschrift des § 70 Absatz 1 ist neu und enthält zur Klarstellung anders als das bisherige Gesetz den Auftrag, die zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderlichen Informationen an die zuständigen Stellen zu übermitteln. Im bisherigen Gesetz ergab sich diese Verpflichtung nur mittelbar durch die Unterrichtungsaufgabe aus § 1 Satz 1, den jetzigen §§ 16 bis 18. Eine Einschränkung des Opportunitätsgrundsatzes ist durch den Hinweis auf die Voraussetzungen dieses Gesetzes hiermit nicht verbunden.

Zu § 70 Absatz 2:

Die Regelungen in Absatz 2 entsprechen grundsätzlich dem bisherigen § 22. Sie genügten im Wesentlichen bereits den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Nicht ausdrücklich geregelt war bisher jedoch die Prüfung der jeweiligen gesetzlichen Übermittlungsvoraussetzungen und eine förmliche Entscheidung. Dies wird nunmehr vom Bundesverfassungsgericht gefordert, da die Übermittlung von Daten an andere Stellen einen eigenen Grundrechtseingriff begründet (BVerfG, Beschluss vom 28.09.2023 - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 138). Satz 3 sieht daher eine entsprechende Ergänzung der bisherigen Vorschriften in Anlehnung an § 19a Absatz 6 HVSG vor.

Zu § 70 Absatz 3:

Absatz 3 entspricht unter Anpassung des Satzbaus inhaltlich sinngemäß dem bisherigen § 19 Absatz 2 Satz 2. Klarstellend wurde am Schluss ein weiterer Halbsatz ergänzt, der den Anwenderinnen und Anwendern aufgibt, das Ergebnis der Informationsbewertung und dessen tragende Erwägungen mit zu übermitteln. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Bewertung ausschließlich durch die Verfassungsschutzbehörde erfolgt, da sie über eine entsprechende fachliche Expertise verfügt.

Zu § 71 (Minderjährigenschutz):

Zu § 71 Absatz 1:

Die Vorschrift knüpft grundsätzlich an das Übermittlungsverbot zum Schutz von Minderjährigen im derzeitigen § 24 Absatz 1 Nummer 5 2. Variante an, wird aber sowohl im Aufbau als auch inhaltlich differenzierter gefasst. Mit der Neuregelung wird der Schutz Minderjähriger weiter gestärkt und klarer geregelt.

Absatz 1 statuiert im 1. Halbsatz demgemäß zunächst ein grundsätzliches Übermittlungsverbot bezüglich personenbezogener Informationen über Minderjährige.

Hiermit korrespondierend lässt der 2. Halbsatz die Übermittlung solcher Daten nur in besonderen Ausnahmekonstellationen - wie sie dem Grunde nach auch bereits in § 24 Absatz 1 Nummer 5 2. Variante angelegt waren - zu, in denen der Schutz anderer Rechtsgüter, wie etwa die Abwehr einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut i. S. d. § 81 oder die Verfolgung einer besonders schweren Straftat gemäß § 83, den Minderjährigenschutz überwiegt.

Eine Besonderheit enthält dabei Nummer 3, die der Einbindung der Verfassungsschutzbehörde in den administrativen Rechtsgüterschutz Rechnung trägt. Die Regelung ist darauf beschränkt, den öffentlichen Dienst von Extremisten frei zu halten und die Gestaltung von Jugendstrafe adäquat, gerade auch im Erziehungsziel, zu unterstützen.

Abweichend von der Vorschrift des Bundes in § 24 BVerfSchG sieht der Entwurf keine generelle Altersuntergrenze von 14 Jahren vor, sondern differenziert im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nach dem Zweck der Übermittlung.

Zur Abwehr konkreter Gefahren für besonders gewichtige Rechtsgüter ist zum Zweck einer effektiven Gefahrenabwehr eine Übermittlung stets zulässig, unabhängig von einer Altersgrenze. Damit findet auch die Altersuntergrenze des § 66 Absatz 3 für diese Vorschrift keine Anwendung. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 257 Absatz 3 LVwG SH, demzufolge selbst der Schusswaffengebrauch gegenüber Personen unter 14 Jahren zulässig ist, wenn dies das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

Zu § 71 Absatz 2:

Hinsichtlich der Verfolgung besonders schwerer Straftaten ist eine Übermittlung nur zulässig, wenn die Person, zu der Informationen übermittelt werden, mindestens 14 Jahre alt ist. Dies folgt bereits aus § 19 StGB, wonach schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Folglich gibt eine Übermittlung von Informationen an Strafverfolgungsbehörden erst ab dieser Altersgrenze Sinn. Eine Einschränkung erfolgt lediglich insoweit, als dass gemäß Absatz 2 Satz 2 eine Übermittlung ausnahmsweise zulässig ist, wenn die Übermittlung nicht die strafrechtliche Verfolgung des Minderjährigen, sondern der volljährigen Täterinnen oder Täter oder Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Tat dient. Diese dürfen nicht

deshalb bessergestellt werden, weil auch Minderjährige an der Tat beteiligt waren, die womöglich sogar von diesen Personen zur Tat bestimmt oder angestiftet wurden.

Auch bei der Übermittlung von Informationen zum Zweck des administrativen Rechtsgüterschutzes sieht der Entwurf ein Mindestalter von 14 Jahren vor. Hiermit orientiert sich der Entwurf an der Regelung zur Strafverfolgung, da eine Abweichung beim Schutz anderer, im StGB nicht angeführter Rechtsgüter nicht sachgerecht erscheint.

Zu § 72 (Übermittlungsverbote):

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24 Absatz 1. Einleitend korrigiert der Entwurf ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers, indem der die Konjunktion „wenn“ durch „soweit“ ersetzt.

Der eingefügte Halbsatz unter Nummer 2 konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der „überwiegenden Sicherheitsinteressen“ gemäß den Maßstäben der Rechtsprechung des BVerfG.

Unter Nummer 4 erfolgte ebenfalls die Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Statt „entgegenstellen“ muss es „entgegenstehen“ heißen.

Unter Nummer 5 ist der Schutz kernbereichsrelevanter Informationen geregelt. In Angleichung an die Terminologie der Rechtsprechung wurde hier zunächst der bisher gebräuchliche Passus „aus der engeren Persönlichkeitssphäre“ durch den Begriff des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ersetzt. Außerdem greift der Entwurf hier deklaratorisch die Regelung des § 21 Absatz 3, wonach sich eine Übermittlung verbietet, wenn kernbereichsrelevante Informationen betroffen sind, nochmals auf, um in Sinne der Rechtsklarheit sämtliche Übermittlungsverbote in einer Vorschrift gebündelt anzuführen.

Diesem Gedanken trägt auch Nummer 6 Rechnung, indem hier ebenfalls deklaratorisch nochmals auf die Regelungen zum Minderjährigenschutz nach § 71 verwiesen wird.

Zu § 73 (Nachberichtspflicht):

Zu § 73 Absatz 1:

Die Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 24 Absatz 2 Satz 1. An der alten Fassung wird festgehalten, da sie präziser ist als der geltende § 26 BVerfSchG. Redaktionell wurde zwecks genauerer Beschreibung die Bezeichnung „betroffene Person“ durch den Relativsatz „die Person, zu der die Information übermittelt wurde“, ersetzt.

Zu § 73 Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 24 Absatz 2 Satz 2.

Zu § 74 (Zweckbindung):

Die Vorschrift lehnt sich an den bisherigen § 19 Absatz 4 an und normiert den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsatz der Zweckbindung (BVerfG, Beschluss vom 28.09.2023 - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 138). Demgemäß darf der Empfänger personenbezogener Informationen nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Hierfür tragen die Verfassungsschutzbehörden angesichts ihrer weiten Befugnisse eine besondere Verantwortung.

Zwar ist die Einhaltung der Beschränkung tatsächlich nicht zu kontrollieren. Der tatsächliche Umgang der empfangenden Stelle mit einer Beschränkung steht einer allgemein verpflichtenden gesetzlichen Regelung jedoch nicht entgegen. Zudem war ist eine entsprechende Regelung auch im geltenden Gesetz bereits vorgesehen. Der Entwurf orientiert sich hiermit dem Grunde nach an der Regelung des Bundes in § 25 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BVerfG sowie den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, z. B. Artikel 25 Absatz 5 Satz 1 BayVSG oder § 19a Absatz 4 HVSG.

Die Einschränkung in Satz 3 dient dazu, dass verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Legende erhalten können, auch wenn sie im Rahmen verdeckter Tätigkeiten Informationen übermitteln, und sich nicht durch einen Hinweis auf die Zweckbindung „enttarnen“.

Unterabschnitt 2**Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde****Titel 1****Allgemeine Voraussetzungen für verschiedene Informationsarten****Zu § 75 (Informationsarten):**

Die Vorschrift ist neu und beschreibt die drei verschiedenen Arten von Informationen, die die Verfassungsschutzbehörde erheben und sodann unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes übermitteln darf.

Je nach Informationsart unterliegt die Informationsübermittlung abhängig vom Eingriffsgewicht in der Rechte der betroffenen Grundrechtsträgerinnen und -träger

zusätzlich zu den allgemeinen (§§ 70 bis 74) den weiteren Grundvoraussetzungen der nachfolgenden Vorschriften dieses Unterabschnitts (§§ 76 bis 78).

Personenbezogene Informationen, die entweder mit nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 78) oder zwar ohne solche Mittel erhoben wurden, jedoch aufgrund ihrer systematischen Erhebung und Zusammenführung nachrichtendienstlich erhobenen Informationen gleichzustellen sind (§ 77 Absatz 2), unterliegen je nach Übermittlungsempfänger und Übermittlungszweck zudem weiteren Zusatzvoraussetzungen (§§ 81 bis 86).

Zuständige Stellen im Sinne dieser Vorschrift, die Empfänger von übermittelten Informationen sein können, umfassen sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Stellen.

Zu § 76 (Nicht personenbezogene Informationen):

Die Vorschrift regelt die Übermittlung nicht personenbezogener Informationen, also solcher Informationen, die nicht mit einer bestimmten oder identifizierbaren Person in Verbindung gebracht werden können.

Zu § 76 Absatz 1:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht inhaltlich dabei weitgehend dem bisherigen § 19 Absatz 1 mit der Ausnahme, dass in Folge der o. g. systematischen Trennung (neu § 83) der Übermittlungsvorschriften hier auf eine gesonderte Erwähnung der Strafverfolgungsbehörden verzichtet wird. Zudem wurde die Vorschrift sprachlich an die Terminologie des Entwurfs angepasst: Zum einen wurde der Terminus „gewonnenen Erkenntnisse“ durch „erhobenen Informationen“ ersetzt. Außerdem konnte hinter „andere“ auf die bisherige zusätzliche Variante „Behörden“ verzichtet werden, da diese mit unter „Stellen“ fallen. Schließlich ersetzt der Entwurf den Terminus „der empfangenden Stellen“ hinter „Aufgabenerfüllung“ durch das Pronomen „deren“.

Zu § 76 Absatz 2:

Der zweite Absatz ist neu. Er trägt in Satz 1 dem Umstand Rechnung, dass die Übermittlung personenbezogener Informationen regelmäßig mit einer Fülle nichtpersonenbezogener Informationen verbunden ist. Bei der Übermittlung gelten dann die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Informationen (vgl. auch § 25c Absatz 2 BVerfSchG).

Durch Satz 2 soll verhindert werden, dass durch die Übermittlung von Bewertungen Rückschlüsse auf Personen und ihre Daten oder auf den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gezogen werden können.

Zu § 77 (Ohne nachrichtendienstliche Mittel erhobene personenbezogene Informationen):

Die Vorschrift ist neu und regelt die Übermittlung von nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Informationen; dazu gehören auch ohne Grundrechtseingriff erhobene allgemein zugängliche Informationen.

Zu § 77 Absatz 1:

An die Übermittlung von nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Informationen sind keine besonderen Anforderungen zu stellen, da es sich in diesen Fällen bei der Informationserhebung regelmäßig um Mittel mit geringer Eingriffsintensität handelt (siehe die Stellungnahme von Frielinghaus zum Entwurf eines Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts, BT-Drucks. 20/8626, Ausschussdrucksache 20(4)324 C, Punkt 3. b), S. 16 ff.: „Schwelle für Daten, die nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden“).

Der höchstrichterlichen Rechtsprechung lässt sich auch nicht zwingend entnehmen, dass in diesen Fällen die Übermittlung – wie bei nachrichtendienstlich erhobenen personenbezogenen Informationen – ebenfalls nur zum Schutz von Rechtsgütern mit besonderem Gewicht zulässig sein soll (vgl. BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 254; BVerfG, Beschluss vom 28.09.2023 - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 138).

Die Norm entspricht inhaltlich den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, z. B. § 19a Absatz 1 HVSG und Artikel 25 Absatz 3 BayVSG, sowie der Vorschrift des Bundes in § 25d BVerfSchG.

Zu § 77 Absatz 2:

Wenn Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen jedoch systematisch erhoben und zusammengeführt, liegt ein gesteigerter Eingriff in Grundrechte vor, da die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils durch die zweck- und zielgerichtete heimliche Erhebung stärker in den Fokus rückt. In diesen Fällen gelten deshalb für die Informationsübermittlung die strengeren Voraussetzungen der mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Informationen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 256).

Zu § 78 (Mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Informationen):

Die Vorschrift bildet mit ihren gesetzlichen Definitionen Ausgangspunkt und Grundlage für die nachfolgenden, nach Übermittlungsempfängern und -zwecken unterscheidenden Regelungen.

Sie regelt allgemeine Voraussetzungen bei der Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Informationen. Hierbei gelten besonders strenge Anforderungen. Aufgrund der weitreichenden Befugnisse des Verfassungsschutzes ist deshalb der Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter grundsätzlich allgemeine Voraussetzung für Übermittlungen des Verfassungsschutzes, gleich an welche Stelle übermittelt wird und unabhängig von deren Anschlussbefugnissen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 256).

Dennoch ist der Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung nicht schematisch abschließend, sondern lässt, so das Bundesverfassungsgericht, auch die Berücksichtigung weiterer Gesichtspunkte zu (BVerfG, Beschluss vom 28.09.2023 - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 122 u. 129).

Zu § 78 Absatz 1:

Im Sinne hieran anschließender verhältnismäßiger Maßstäbe für die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Informationen trifft Absatz 1 zunächst eine Ausnahme für die Übermittlung an andere Nachrichtendienste, namentlich die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und anderer Länder, das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst sowie den Bundesnachrichtendienst. In diesen Fällen muss die Übermittlung nicht dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dienen, sondern ist bereits unter den Voraussetzungen der §§ 79 und 80 zulässig.

Für alle anderen Übermittlungsempfänger und –zwecke stellt Absatz 1 indes in der zweiten Satzhälfte klar, dass neben der allgemeinen Voraussetzung des Schutzes besonders gewichtiger Rechtsgüter auch die besonderen Voraussetzungen der jeweiligen Übermittlungsempfänger und -zwecke (§§ 81-87) erfüllt sein müssen.

Zu § 78 Absatz 2:

Die Aufzählung besonders gewichtiger Rechtsgüter in Absatz 2, an deren Vorliegen die Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener Informationen geknüpft wird, entspricht den hierzu aufgestellten Leitlinien des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 243).

Damit folgt sie im Wesentlichen der Bundesvorschrift in § 19 Absatz 3 BVerfSchG. Die dortigen Einschränkungen zu Leib und Freiheit sind den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht zu entnehmen und werden daher – wie auch in Artikel 25 Absatz 1 Nummer 1 BayVSG – nicht übernommen. Mit Sachen von bedeutendem Wert unter Nummer 4 sind etwa wesentliche Infrastruktureinrichtungen oder unmittelbar sonstige Anlagen mit Bedeutung für das Gemeinwesen gemeint (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 243).

Zu § 78 Absatz 3:

Neben der Nennung der besonders gewichtigen Rechtsgüter ist auch der Bezug auf den Zweck zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten möglich (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 244). Dies erfolgt durch Absatz 3.

Dieser legt zugrunde, dass das Bundesverfassungsgericht sich bei der Bestimmung der erforderlichen Schwere der Straftat zuvorderst an der Strafdrohung orientiert. Hiernach wiegen Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht sind, bereits als solche besonders schwer (Nummer 1) (BVerfG, Beschluss vom 09.12.2022 - 1 BvR 1234/21 -, Rn. 179). Bei Straftaten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren bedroht sind, ergibt sich die besondere Schwere nicht allein aus der Strafandrohung, sondern aus dem Hinzutreten besonderer Umstände in Form eines Zusammenhangs der Straftat mit einer verfassungsfeindlichen Betätigung sowie weiteren Voraussetzungen, in denen sich das besonders schwere Unrecht der Tat niederschlägt (Nummer 2) (BVerfG, Beschluss vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 -, Rn. 207 ff.). Hiervon unberührt bleibt die strafbewährte Pflicht, den Behörden oder den Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wenn die Verfassungsschutzbehörde glaubhaft von Straften nach § 138 StGB erfährt.

Zu § 78 Absatz 4:

Durch Absatz 4 werden die Kernelemente der erforderlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung in das Gesetz aufgenommen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 257 f.; BVerfG, Beschluss vom 28.09.2023 - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 122). Die Dokumentation des Abwägungsvorgangs ist bereits durch § 70 geregelt und bedarf hier deshalb keiner Wiederholung.

Titel 2

Besondere Voraussetzungen für verschiedene Übermittlungsempfänger und Übermittlungszwecke

Zu § 79 (Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an das Bundesamt für Verfassungsschutz und die Verfassungsschutzbehörden der Länder):

Die Regelung entwickelt ausgehend vom bisherigen § 17 zusammen mit weiteren Erfordernissen der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Leitsatz 3c, 2. Satz und Rn. 258) die Voraussetzungen für Übermittlungen innerhalb des Verfassungsschutzverbundes, die über die in §§ 5 Absatz 3, 6 BVerfSchG normierten Pflichten zur Zusammenarbeit hinausgehen.

Anders als in den Entscheidungsgründen ausgeführt, kann die übermittelnde Behörde den Verwendungswillen der empfangenen Behörde vor der Übermittlung

jedoch allenfalls „erahnen“. Als Übermittlungsvoraussetzung ist dieser Wille daher im Gesetz ungeeignet. Entscheidend muss vielmehr die in diese Richtung gehende Verwendungsprognose der übermittelnden Behörde sein.

Die vom Gericht des Weiteren in diesen Zusammenhang gewählte Wortwahl „Aktion“ enthält dem Wortgehalt nach eine eher engere zeitliche Begrenzung; die Bezugnahme auf „Aktivitäten“ schließt auch längere Zeiträume mit ein und entspricht der Vorgehensweise der Verfassungsschutzbehörden im Vorfeld konkreter Gefahren. Sie ist damit bedarfs- und sachgerechter.

Durch die Aufnahme des Wortes „benötigt“ in der Verknüpfung mit „im Rahmen eigener Verfassungsschutzaufgaben“ wird außerdem dem Zweckbindungsgrundsatz Rechnung getragen.

Da bei Übermittlungen an Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder Länder operative Folgemaßnahmen nicht zu besorgen sind, kann die Übermittlungsschwelle hier anders als bei Gefahrenabwehrbehörden (§ 81), bei denen es für die Übermittlung einer wenigstens konkretisierten Gefahr bedarf, niedriger ausfallen; es genügt insofern, dass die Informationen für eigene Verfassungsschutzaufgaben benötigt werden (BVerfG, Beschluss vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 -, Rn. 222 m. w. N.).

Zu § 80 (Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst):

Zu § 80 Absatz 1:

Die Regelung in Absatz 1 entspricht in Teilen zunächst dem bisherigen § 18.

Die Vorschrift des bisherigen § 18 knüpft die Übermittlung von Informationen an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst über die in §§ 5 Absatz 3, 6 BVerfSchG normierten Pflichten zur Zusammenarbeit hinaus an etwas engere Voraussetzungen als der bisherige § 17 für Übermittlungen im Verfassungsschutzverbund. Sie setzt bereits tatsächliche Anhaltspunkte dafür voraus, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle benötigt wird. Da dies nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Leitsatz 3c, 2. Satz und Rn. 258) nun bereits auch Voraussetzung für Übermittlungen im Verfassungsschutzverbund ist, waren im Satz 1 jedenfalls vergleichbare Anforderungen zu stellen und dementsprechend eine Ergänzung um das Wort „hinreichend“ vorzunehmen. Satz 2 enthält die notwendige Fortschreibung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung für Übermittlungen an das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst.

Zu § 80 Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem Wesensgehalt des bisherigen § 18 Satz 2. Ihr Zweck ist es, eine „Abfrage auf Zuruf“ zu unterbinden.

Zu § 81 (Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr):

Die neu gänzlich neu gefasste Vorschrift enthält den Grundtatbestand zur Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Sie ermöglicht solche Informationsübermittlungen unter den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Voraussetzungen.

Zu § 81 Absatz 1:

Gemäß diesen Voraussetzungen darf eine Informationsübermittlung von einer Verfassungsschutzbehörde an eine Behörde mit derartigen Anschlussbefugnissen zunächst nur zugelassen werden, wenn sie zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr erforderlich ist (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 235 ff.; BVerfG, Beschluss vom 28. September 2022 - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 124 ff.). Absatz 1 verlangt deshalb als Grundregel für die Übermittlung von Informationen, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erlangt wurden, an eine inländische öffentliche Stelle zur Gefahrenabwehr stets zumindest eine konkretisierte Gefahr.

Dies begründet sich insbesondere durch die operativen Anschlussbefugnisse der Gefahrenabwehrbehörden, denen zufolge die Empfangsbehörde imperativ oder durch unmittelbar faktisch wirkenden Zwang in Grundrechte eingreifen darf. Solche Informationsübermittlungen haben besonderes Gewicht, weil durch sie die weitreichenden Beobachtungsbefugnisse des Verfassungsschutzes in den Dienst potenziell schwerwiegender Anschlussmaßnahmen insbesondere durch Polizeibehörden gestellt werden.

Des Weiteren sieht der Entwurf in Bezug auf die Übermittlungsschwelle bei Übermittlungen an Gefahrenabwehrbehörden in Anlehnung an die Vorgaben der Rechtsprechung vor, dass die zumindest konkretisierte Gefahr entweder für ein besonders gewichtiges Rechtsgut (§ 78 Absatz 2) vorliegen (Nummer 1) oder eine entsprechende Gefahr der Begehung einer besonders schweren Straftat (§ 78 Absatz 3) bestehen (Nummer 2) muss (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 243 f.). Anders als der Bundesgesetzgeber in § 19 Absatz 1 BVerfSchG nimmt der Entwurf unter Nummer 2 damit auch die zumindest konkretisierte Gefahr der Begehung besonders schwerer Straftaten in den Blick, da gemäß § 83 eine entsprechende Übermittlung möglich ist, wenn solche Straftaten begangen wurden. Wenn also eine Übermittlung nach Eintritt des Schadens im

Nachgang möglich ist, muss dies auch im Vorfeld zum Zwecke der Verhinderung entsprechender Straftaten gelten, da anderenfalls eine nicht hinnehmbare Regelungslücke entstünde, weil in diesen Fällen ein „Abwarten“ unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht zumutbar ist. Deshalb muss der Gesetzgeber auch an die Gefahr der Begehung von besonders schweren Straftaten anknüpfen (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 244).

Im Unterschied zur Regelung des Bundes in § 19 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG verzichtet der Entwurf an dieser und den entsprechenden Stellen in den folgenden Normen auf die Festschreibung einer Übermittlungspflicht der Verfassungsschutzbehörde unter besonderen Voraussetzungen. Grund hierfür ist insbesondere, dass pauschale Übermittlungsverpflichtungen die in den Vorschriften dieses Abschnitts in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, Urteil vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21) normierten Übermittlungsschwellen ignorieren und den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ebenfalls stets besonders betonten Einzelfallsaspekt konterkarieren. Das erforderliche Mindestmaß an Rechtsgüterschutz ist über die Pflicht des § 138 StGB, der auch für die Verfassungsschutzbehörde gilt, gewahrt. In Anlehnung an die Regelungen anderer Länder, etwa Artikel 24 ff. BayVSG, sieht der Entwurf daher keine Übermittlungspflichten der Verfassungsschutzbehörde vor.

Zu § 81 Absatz 2:

Absatz 2 definiert den Begriff der konkretisierten Gefahr für den Bereich des Rechts der Nachrichtendienste legal. Dieser ist mittlerweile in der verfassungsgerichtlichen (grundlegend BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966, 1140/09 - BVerfGE 141, 220, 272 f.; aus jüngster Zeit etwa BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 -, Rn. 91) und fachgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 10.6.2020 - 3 ZB 1/20, Rn. 27; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 31.5.2022 - 6 C 2.20, Rn. 37 m.w.N.) etabliert.

Er beschreibt reduzierte Anforderungen an die Vorhersehbarkeit des Kausalverlaufs bei einer Gefahrenprognose und unterscheidet sich damit von dem das Gefahrenvorfeld kennzeichnenden Begriff der „drohenden Gefahr“, die mittlerweile insbesondere in Bayern als polizeirechtliche Eingriffsschwelle verbreitet ist (vgl. Artikel 11a BayPAG), und deren Anwendungsvoraussetzungen im Vergleich zur konkretisierten Gefahr noch einmal reduziert sind.

Eine konkretisierte Gefahr kann danach schon bestehen, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, sofern bereits bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so

viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann. Speziell in Bezug auf terroristische Straftaten, die oft durch lang geplante Taten von bisher nicht straffällig gewordenen Einzelnen an nicht vorhersehbaren Orten und in ganz verschiedener Weise verübt werden, können die Anforderungen an die Erkennbarkeit des Geschehens weiter abgesenkt werden, wenn dafür bereits genauere Erkenntnisse über die beteiligten Personen bestehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966, 1140/09 - BVerfGE 141, 220, 272); BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 -, Rn. 91).

Zu § 81 Absatz 3:

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen zur Übermittlung von Informationen, die aus Wohnraumüberwachungen gewonnen wurden.

Zu § 82 (Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz):

Die Vorschrift regelt die Übermittlung von mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen personenbezogenen Informationen gegenüber einer inländischen öffentlichen Stelle mit präventiver Zielsetzung, hinsichtlich derer die Eingriffsschwelle abweichend von dem allgemeinen Erfordernis des § 81 einer zumindest konkretisierten Gefahr bestimmt wird. Er ist damit als Ausnahmebestimmung bzw. Erweiterung im Verhältnis zu § 81 zu verstehen.

Infolgedessen ist vor der Anwendung des § 82 vorrangig zu prüfen, ob nicht bereits eine zumindest konkretisierte oder gar konkrete Gefahr vorliegt und damit der Anwendungsbereich von § 81 eröffnet ist.

In Abgrenzung zu § 81 umfasst der administrative Rechtsgüterschutz nach § 82 nicht bereits gefahrveranlasste, sondern vorbeugend risikoregulierenden Konstellationen. Diese sind enumerativ auf absolute Ausnahmefälle beschränkt, in denen Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit infolge zwingender rechtlicher Wertungen die mit der Datenübermittlung einhergehenden Grundrechtseingriffe zu Lasten des Einzelnen überwiegen und damit zu rechtfertigen vermögen. Hiermit korrespondiert das erkennbare Leitbild des BVerfG, dass aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Trennung von Nachrichtendiensten und Polizeibehörden die Informationsübermittlung zum administrativen Rechtsgüterschutz, welche auch an Behörden, bei denen zwar aufgrund ihres spezifischeren Handlungsspielraums und -instrumentariums in geringerem Maße als bei Polizeibehörden durch die Übermittlung ein Risiko für imperative Folgeeingriffe in Grundrechte begründet wird, die aber dennoch mit Anschlussbefugnissen zu belastenden Maßnahmen, ausgestattet sind, nur in Ausnahmefällen erfolgen kann (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 234 ff.; BVerfG, Beschluss vom 28.09.2022 - 1

BvR 2354/13 -, Rn. 120; BVerfG, Beschluss vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 -, Rn. 113).

Zu § 82 Absatz 1:

Vor diesem Hintergrund ist es nur ausnahmsweise vertretbar, Informationsübermittlungen der Verfassungsschutz- an Sicherheitsbehörden mit imperativen oder Zwangsbefugnissen zuzulassen. Absatz 1 enthält deshalb einen abschließenden Katalog von besonderen Tatbeständen zur Erfüllung sicherheitsbehördlicher Aufgaben, die dem Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter dienen und nach den oben herausgearbeiteten Kriterien ein Abweichen von dem allgemeinen Erfordernis des Vorliegens einer konkretisierten Gefahr auf Seiten der informationsempfangenden Stelle rechtfertigen.

Hierbei geht es um Übermittlungen von Informationen zur Wahrnehmung von Aufgaben, in deren Rahmen die Empfangsbehörden zu imperativen Maßnahmen, die gegebenenfalls auch im Wege des Verwaltungszwangs vollstreckt werden können, oder zu unmittelbaren Zwangshandlungen befugt sind. Beispielsweise dürfen die Aufenthaltsbehörden einen Ausländer ausweisen (§ 53 AufenthG) und die durch die Ausweisung begründete Ausreisepflicht gegebenenfalls durch eine Abschiebung vollstrecken (§ 58 AufenthG). Darüber hinaus dürfen diese Behörden etwa Wohnungen durchsuchen (§ 58 Absatz 6 AufenthG) oder eine Person in Abschiebungshaft nehmen (§ 62 AufenthG).

Da immer wieder Angehörige verfassungsfeindlicher Bestrebungen Positionen im öffentlichen Dienst zu besetzen versuchen, um dort ihre Positionen zu verbreiten, will der Entwurf unter Nummer 1 sicherstellen, dass keine Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst beschäftigt werden, um einer potentiellen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch Angehörige von Bestrebungen entgegenzutreten. In der Vorschrift einbegriffen sind die gesetzlich geregelten Fälle der Übermittlung auf Anfrage im Rahmen der Mitwirkung sowie proaktive Spontanübermittlungen der Verfassungsschutzbehörde. Der Begriff der Verfassungstreue umfasst dabei sowohl die Pflicht, sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung eintreten (§ 33 Absatz 1 Satz 3 BeamStG), das Verbot, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigen oder an Bestrebungen teilnehmen, die darauf abzielen, den Bestand oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen (§ 47 Absatz 2 Satz 1 BeamStG), als auch die Pflicht zum Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Tarifrechts.

Der Entwurf orientiert sich in der normativen Ausgestaltung grundsätzlich an der Vorschrift des Bundes in § 20 BVerfSchG. Allerdings wird die in § 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 BVerfSchG normierte Pflicht zur Übermittlung auf ein Ersuchen einer zuständigen Stelle hier nicht übernommen, da diese angesichts der oben genannten komplexen Abwägungssituation nicht als nicht in allen Fällen geeignet

erscheint, um dem gebotenen Abwägungsvorgang gerecht zu werden. Hierin folgt der Entwurf somit Artikel 25 Absatz 2 BayVSG.

Zu § 82 Absatz 2:

Absatz 2 regelt Informationsübermittlungen zur Prüfung der Voraussetzungen begünstigender Maßnahmen. Solche Maßnahmen können die rechtlich geschützten Interessen von Person zwar erheblich berühren, haben jedoch weder selbst Zwangscharakter noch können sie mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Das strenge Erfordernis einer konkretisierten Gefahr als Mindestschwelle der Informationsübermittlung gilt für sie daher nicht, während sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Rechtsgüterschutz auch auf diese Übermittlungen erstrecken (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 254 ff.). Nach Absatz 2 reicht es daher aus, wenn die Übermittlung aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme und zum Schutz der Rechtsgüter des § 78 Absatz 1 erforderlich ist. Beispiele für solche Maßnahmen sind insbesondere Wirtschaftssubventionen, die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder eines Projektes im Rahmen von Bildungsangeboten eine Gnadenentscheidung oder eine vorbeugende Personenüberprüfung.

Zu § 82 Absatz 3:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes setzen sich für das Wohl und Funktionieren des Gemeinwesens ein. Immer wieder versuchen auch Angehörige verfassungsfeindlicher Bestrebungen Positionen im öffentlichen Dienst zu besetzen, um dort ihre Positionen zu verbreiten.

Um dieser potentiellen Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenzutreten, will der Entwurf mit Absatz 3 sicherstellen, dass keine Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst eingestellt werden (vgl. hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 -, Rn. 113). In diesem Sinne ergänzt Absatz 3 die Übermittlungskompetenz für Bestandspersonal in § 82 Absatz 1 Nummer 1 um eine weitere, generelle Übermittlungsbefugnis an die personalführenden Stellen bei Neueinstellungen in den öffentlichen Dienst im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Basierend auf der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine wehrhafte Demokratie (vgl. Artikel 9 Absatz 2, Artikel 18, Artikel 21 GG) ist eine solche Regelanfrage beim Verfassungsschutz im Rahmen einer Risikoprävention verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig (BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 - 2 BvL 13/73). Die Verfassungsschutzbehörde wird hierbei als Mitwirkungsbehörde tätig, die Entscheidung über die Einstellung bzw. Nichteinstellung der Bewerberinnen und Bewerber liegt indes weiterhin bei der personalführenden Stelle.

Von Absatz 3 umfasst sind alle Personen, die nach erfolgreichem Bewerbungsverfahren für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst in Betracht

kommen. Der Begriff der Verfassungstreue umfasst sowohl die Gewähr, für die Erhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten (§ 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BeamStG) als auch die Pflicht zum Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Da sich die Übermittlung personenbezogener Informationen an personalführende öffentliche Stellen im besonders sensiblen Spannungsfeld zwischen den Grundrechten der Personen, zu denen Informationen übermittelt werden, auf der einen und dem Schutz des öffentlichen Dienstes vor einer Unterwanderung durch Angehörige verfassungsfeindliche Bestrebungen andererseits bewegt, soll das Parlamentarischen Kontrollgremium durch eine Unterrichtungspflicht einen Überblick erhalten über Übermittlungen zu diesem Zweck.

Zu § 82 Absatz 4:

Absatz 4 stellt klar, dass die reduzierten Übermittlungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht für Informationen gelten, die durch eine Wohnraumüberwachung erlangt wurden. Die Übermittlung solcher Informationen zu präventiven Zwecken setzt aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 GG ausnahmslos eine dringende Gefahr voraus.

Zu § 83 (Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung):

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Informationen an inländische Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Strafverfolgung übermittelt. Auch für solche Übermittlungsvorgänge, die neben dem Informationserhebungsakt als weitere, eigenständige Grundrechtseingriffe einzustufen sind, verlangt das Bundesverfassungsgericht das Vorliegen einer entsprechenden Übermittlungsschwelle (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Leitsatz 3). Deshalb kommen Übermittlungen an Strafverfolgungsbehörden nur zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten in Betracht und setzen überdies voraus, dass ein durch bestimmte Tatsachen begründeter Verdacht vorliegt, für den konkrete und verdichtete Umstände als Tatsachenbasis vorhanden sind (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Leitsatz 3b; BVerfG, Beschluss vom 28.09.2022 - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 137).

Zu § 83 Absatz 1:

Vor diesem Hintergrund enthält Absatz 1 eine diesen Vorgaben entsprechende grundlegende Übermittlungsbefugnis zu Strafverfolgungszwecken.

In materieller Hinsicht verlangt die Norm das Vorliegen von bestimmten Tatsachen für die Begehung einer besonders schweren Straftat. Insofern genügt zwar das Vorliegen eines strafprozessualen Anfangsverdachts gemäß § 152 Absatz 2 StPO.

Dieser muss sich aber auf bestimmte, bereits erwiesene Tatsachen gründen und ein gewisses Maß an Konkretisierung und Verdichtung erreicht haben (BVerfG, Urteil vom 03.03.2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 - BVerfGE 109, 279, 350 f.; BGH, Beschluss vom 11.03.2010 - BGH NSTZ-RR 2010, 282). Der Sache nach wird somit ein qualifizierter Tatverdacht verlangt, der über das Vorliegen lediglich „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat hinausreicht.

Die Übermittlung ist auf den Teil der Informationen zu beschränken, der für die Verfolgung der Straftat erforderlich ist. Hierbei liegt in der Natur der Sache, dass die Verfassungsschutzbehörde insofern nur eine „Prognoseprüfung“ vornehmen kann, da die Frage, was zur Strafverfolgung erforderlich ist nur durch die Strafverfolgungsbehörden und nicht durch den Verfassungsschutz beurteilt werden kann. Abgesichert wird dies durch § 88, wonach die empfangene Stelle die Erforderlichkeit prüfen und sollte diese nicht vorliegen, die Informationen löschen muss.

Die Regelung entspricht damit § 21 BVerfSchG und Artikel 25 Absatz 1 Nr. 2 BayVSG.

Zu § 83 Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass die Übermittlungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht für Informationen gelten, die durch eine Wohnraumüberwachung erlangt wurden. Da die akustische Wohnraumüberwachung zur Strafverfolgung gemäß § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO an den Straftatenkatalog des § 100b Absatz 2 StPO gebunden ist, kann auch die Übermittlung von personenbezogenen Informationen, die die Verfassungsschutzbehörde durch eine vergleichbare Maßnahme nach § 46 erhoben hat, nur bei Vorliegen bestimmter Tatsachen für die Begehung einer Katalogtat nach § 100b Absatz 2 StPO zulässig sein.

Zu § 83 Absatz 3:

§ 26a BVerfSchG begründet eine Übermittlungsvorgabe an andere als schleswig-holsteinische Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden, mithin im Bund und in anderen Länder. Hierfür gelten gemäß § 26a Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG die Übermittlungsvorschriften des Bundes. Dies stellt Absatz 3 klar.

Zu § 84 (Übermittlung mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobener personenbezogener Informationen an inländische öffentliche Stellen zu sonstigen Zwecken):

Die Norm regelt in Abgrenzung zu §§ 81, 82 die Übermittlung von personenbezogenen Informationen, die nicht auf außenwirksame Folgen für die Person, zu der Informationen übermittelt werden, zielen. Die Vorschrift betrifft damit

als Auffangtatbestand einerseits die nachrichtendienstliche Aufgabenwahrnehmung selbst sowie andererseits die informationelle Kooperation ohne belastende Außenwirkung.

Grundsätzlich orientiert sich der Entwurf in Absatz 1 und 2 an der Bundesvorschrift in § 22 BVerfSchG. Allerdings verzichtet er in Absatz 2 auf spezielle Übermittlungsmöglichkeiten zum Zwecke der Gefahrerforschung, von Forschungsvorhaben sowie der Einsatznachbereitung von Großlagen, da in diesen Fällen die Übermittlung personenbezogener Informationen nicht zwingend erforderlich scheint, sondern vielmehr ein Austausch in abstrakter Form ausreichend sein dürfte.

Zu § 84 Absatz 1:

Mit Blick auf die Art der Informationen bezieht sich die Regelung i. S. d. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Informationen. Absatz 1 Satz 2 stellt zudem in Sinne des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung klar, dass die Verfassungsschutzbehörde Informationen, die mit besonders eingriffsintensiven Mitteln zur Aufklärung einer besonders beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erhoben wurden, nur zur Aufklärung einer ebenso beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit übermitteln darf.

Zu § 84 Absatz 2:

Inhaltlich will die Vorschrift angesichts der verhältnismäßigen Verknüpfung von Übermittlungsfolgen und -voraussetzungen solche Übermittlungen, die nicht auf außenwirksame Folgen für die Person, zu der Informationen übermittelt wurden, zielen, unter den Voraussetzungen zulassen, dass in der Finalität der Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter (Bezug zu § 78 Absatz 2) und im Sachverhalt die konkrete Veranlassung (im Einzelfall) zum Ausdruck kommen. Die Übermittlung kann dabei sowohl an öffentliche Stellen erfolgen, die (potentiell) über operative Anschlussbefugnisse verfügen, als auch an solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Die übermittelten Informationen dürfen jedoch nicht zu Lasten der Person, zu der Informationen übermittelt wurden, außenwirksam eingreifend genutzt werden (BVerfG, Beschluss vom 17.07.2024 - 1 BvR 2133/22 -, Rn. 218 ff.). Dies ist nur unter den engeren Voraussetzungen der §§ 81 und 82 und somit nur unter den verfassungsrechtlichen Anforderungen möglich, die sonst im Bereich der Gefahrenabwehr für heimliche Überwachungsmaßnahmen mit hoher Eingriffsintensität gelten, insbesondere dem Erfordernis einer wenigstens konkretisierten Gefahr. Dies wird mit Absatz 2 Satz 2 klargestellt. Die empfangende Stelle ist gemäß § 74 auf den Zweck der Übermittlung sowie die Verwendungsbeschränkung hinzuweisen.

Zu § 85 (Übermittlung personenbezogener Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen):

§ 85 betrifft die Übermittlung sowohl mit als auch ohne nachrichtendienstliche Mittel erhobener personenbezogener Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen.

Zur Informationsübermittlung an diese Stellen hat die Rechtsprechung bislang keine konkreten Aussagen getroffen, vielmehr finden sich im Urteil des BVerfG vom 26.04.2022 (1 BvR 1619/17) nur Anforderungen zur Informationsübermittlung an Behörden. Anders als diese sind nichtöffentliche Stellen von vornherein zu Grundrechtseingriffen nicht befugt. Dennoch birgt eine solche Übermittlung für die Person, zu der Informationen übermittelt wurden, gewichtige Risiken, da sie die rechtlich geschützten Interessen dieser Person empfindlich beeinträchtigen kann, etwa durch die Vorenthaltung von Leistungen, auf die die Person für ihre Lebensgestaltung angewiesen ist, oder durch den Ausschluss aus sozialen Zusammenhängen mit hoher Bedeutung für die Persönlichkeitsentfaltung. Zudem unterliegen nichtöffentliche Stellen nicht den rechtsstaatlichen und demokratischen Bindungen und Kontrollen, die für Hoheitsträger gelten.

Zu § 85 Absatz 1:

Deutlicher als im bisherigen § 19 Absatz 2 Nummer 5 stellt der Entwurf deshalb in Absatz 1, 1. Halbsatz heraus, dass eine solche Übermittlung grundsätzlich unzulässig ist. Zulässig ist die Übermittlung personenbezogener Informationen an inländische nichtöffentliche Stellen folglich nur ausnahmsweise und unter strengen Bedingungen. Diese Ausnahmen sind abschließend in Absatz 1, 2. Halbsatz, Nummer 1 und 2 aufgeführt und umfassen insbesondere den Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter nach § 78 Absatz 2. Zudem muss die Übermittlung stets im Einzelfall zwingend erforderlich sein. Damit legt der Entwurf in Anlehnung an die bisherige Regelung in § 19 Absatz 2 Nummer 5, wonach die Übermittlung zum Schutz vor Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes „unverzichtbar“ sein musste, im Sinne eines wirksamen Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nach Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG strengere Maßstäbe an als die Bundesregelung in § 22a BVerfSchG, der zufolge bereits Erforderlichkeit genügt.

Zu § 85 Absatz 2:

Aufgrund der besonderen Risiken der Übermittlung personenbezogener Informationen an nichtöffentlichen Stellen sind Informationsübermittlungen in Absatz 2 entsprechend der Regelung des Bundes in § 22a Satz 2 und 3 durch eine Verwendungsbeschränkung flankiert. Diese ist erforderlich, weil in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b) und c) per se noch keine unmittelbare Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter droht. Eine Verwendung der übermittelten Informationen ist daher grundsätzlich nur zulässig, wenn dies zur Abwendung einer

zumindest konkretisierten Gefahr für ein in § 78 Absatz 2 genanntes Rechtsgut erforderlich ist und die Verfassungsschutzbehörde vorher zustimmt. Erfolgt eine Verwendung wegen Eilbedürftigkeit ohne Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde, so ist diese hierüber anschließend zu informieren und die Gefahr in Verzug ihr gegenüber zu begründen.

Zu § 85 Absatz 3:

Wegen besonderer Risiken von Übermittlungen an nichtöffentliche Stellen sind diese in Absatz 3 durch einen Übermittlungsvorbehalt der Abteilungsleitung oder deren Vertretung im Amt flankiert, wie ihn auch der Bund vergleichbar in § 25c Absatz 3 BVerfSchG vorsieht.

Zu § 86 (Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen):

§ 86 regelt die Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen.

Die Norm hat für die Verfassungsschutzbehörde des Landes zwar einen vergleichsweise geringen Praxisbezug. Gleichwohl ist in § 5 Absatz 5 BVerfSchG ausdrücklich vorgesehen, dass auch die Verfassungsschutzbehörden der Länder Dienstverkehr mit ausländischen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen führen können. Daher wird ausgehend von der Bundesnorm in § 25a BVerfSchG eine entsprechende Kompetenz geschaffen, um gegebenenfalls über eine rechtssichere Befugnisnorm zu verfügen, die insbesondere den nötigen Schutz der Personen, zu denen Informationen übermittelt werden sollen, gerade auch mit Blick auf Wahrung der Menschenrechte, gewährleistet. Hiermit knüpft der Entwurf zudem an das geltende Recht an, das in § 20 auch bereits jetzt schon die Übermittlung von Informationen an ausländische Nachrichtendienste regelt.

Insgesamt trifft der Entwurf bezüglich der Übermittlung personenbezogener Informationen an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen den anderen Ländern weitgehend vergleichbare Regelungen, wie sie etwa auch in § 21 HVSG oder Artikel 26 BayVSG zu finden sind.

Zu § 86 Absatz 1:

Für die verschiedenen Übermittlungsstellen und –zwecke verweist Absatz 1 zunächst zusammenfassend auf die Regelungen der §§ 81 bis 85, sodass klargestellt ist, dass deren jeweilige Voraussetzungen auch bei der Übermittlung an ausländische sowie über- und zwischenstaatliche Stellen gelten.

Zu § 86 Absatz 2:

Absatz 2 erfasst besondere Konstellationen, in denen aus Gründen überwiegender schutzwürdiger Interessen der Personen oder des Staatswohls eine Übermittlung zu unterbleiben hat.

Um einen angemessenen Umgang mit der übermittelten Informationen sicherzustellen, insbesondere einen Missbrauch zu Zwecken politischer Verfolgung oder unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung auszuschließen, sind in die Prüfung, ob eine Übermittlung erfolgen kann, auch - sofern vorhanden - Erfahrungen aus der Vergangenheit mit einzubeziehen, wie es etwa auch § 21 Absatz 1 Satz 3 HVSG vorsieht.

Zu § 86 Absatz 3:

Absatz 3 soll im Sinne des Datenschutzes eine nicht autorisierte Weitergabe der Informationen durch die empfangende Stelle unterbinden.

Zu § 86 Absatz 4:

Aufgrund der besonderen Sensibilität von Auslandsübermittlungen stehen diese stets unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder deren Vertretung im Amt.

Zu § 87 (Übermittlung personenbezogener Informationen bei mutmaßlicher Einwilligung in die Übermittlung):

Die Norm dient, angelehnt an § 23 Absatz 1 Nummer 1 BDSG, dem Schutz von Personen auch in atypischen, von den vorausgegangenen Übermittlungsvorschriften noch nicht zureichend abgedeckten Fällen, in denen eine Einwilligung der Personen in die Übermittlung aufgrund eigener Interessen anzunehmen ist. Beispielsweise kommt die Übermittlung Informationen an ein Strafgericht in Frage, die Angeklagte entlasten, oder zum Zwecke der Jugendhilfe.

In ihrer Ausgestaltung lehnt sich die Vorschrift an die Regelung des Bundes in § 25b BVerfSchG an.

Titel 3

Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle

Zu § 88 (Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen durch die empfangende Stelle):

Die Vorschrift schützt die Rechte der Personen, zu denen die Verfassungsschutzbehörde an andere Stellen Informationen übermittelt hat, indem Vorgaben für die Weiterverarbeitung durch die empfangende Stelle gemacht werden.

Insgesamt lehnt sich die Vorschrift zur Weiterverarbeitung personenbezogener Informationen durch die empfangende Stelle damit überwiegend an die entsprechende Regelung des Bundes in § 25 BVerfSchG an.

Zu § 88 Absatz 1:

Absatz 1 enthält insbesondere eine Prüf- und Löschpflicht der empfangenden Stelle. Diese bezieht sich sowohl auf verkörperte Dokumente und Unterlagen als auch auf die auch elektronische Verarbeitung von Informationen.

Zu § 88 Absatz 2 und 3:

Die Absätze 2 und 3 sichern mit weiteren Verfahrensregelungen die Bindung der empfangenden Stelle an den Übermittlungszweck. Generell gilt auch hier der allgemeine Grundsatz der Zweckbindung, wie er in § 74 niedergelegt ist (BVerfG, Beschluss vom 28.09.2023 - 1 BvR 2354/13 -, Rn. 138). Verzichtet werden konnte an diese Stelle im Vergleich zum Bundesrecht auf die Sätze 2 bis 4 des § 25 BVerfSchG, da sich diese bereits in der allgemeinen Vorschrift zur Zweckbindung bei Informationsübermittlungen in § 74 wiederfinden.

Zu § 88 Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 erstreckt das Auskunftsrecht von Personen, bei denen eine nachteilige Folge in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung auf der Übermittlung des Verfassungsschutzes beruht, auch darauf, dass diese nachteilige Folge durch die Übermittlung des Verfassungsschutzes veranlasst ist.

Die Vorschrift gewährleistet somit Transparenz, wenn die jeweilige Person aufgrund einer Übermittlung verfassungsschutzrelevanter Erkenntnisse Nachteile etwa im Rahmen einer vorbeugenden Personenüberprüfung erleidet, sie z. B. keine Akkreditierung zum Zugang zu Sicherheitsbereichen erhält (die beispielsweise bei internationalen Veranstaltungen mit besonders gefährdeten Personen zu deren Schutz eingerichtet werden), oder nachteilige Entscheidungen der Leistungsverwaltung ergehen.

Um das Übermittlungsverbot des § 72 Nummer 2 nicht zu unterlaufen, kann gemäß Satz 2 die Auskunft darüber, dass die nachteilige Folge durch eine Übermittlung der Verfassungsschutzbehörde veranlasst ist, in Fällen, in denen überwiegende Sicherheitsinteressen, insbesondere solche des Staatswohls, des Quellenschutzes und des Schutzes operativer Maßnahmen, dies erfordern, unterbleiben.

Die Regelung betrifft ausschließlich Übermittlungen im Rahmen der allgemeinen nachrichtendienstlichen Aufgabe nach § 5 Sätze 2 und 3. Soweit die

Verfassungsschutzbehörde an Personenüberprüfungen nach § 15 mitwirkt, ergeben sich Informationsrechte der Personen, zu denen Informationen übermittelt werden, auch aus den speziellen Fachgesetzen, beispielsweise aus § 24 LSÜG S-H.

Unterabschnitt 3

Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde

§ 89 (Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde):

Die Vorschriften zur Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde können sich im Gegensatz zu den Normen zur Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde in größeren Teilen am geltenden Recht orientieren, da die jüngste höchstrichterliche Rechtsprechung zur Übermittlung von Informationen (vgl. insbesondere BVerfG, Beschluss vom 28.09.2023 - 1 BvR 2354/13 -; BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -) hauptsächlich die Übermittlung von Informationen durch die Verfassungsschutzbehörde betrifft. Die Vorschriften zur Übermittlung von Informationen an die Verfassungsschutzbehörde bedürfen lediglich in einzelnen Punkten einer Anpassung an die Grundgedanken dieser Rechtsprechung.

Zu § 89 Absatz 1:

Absatz 1 entspricht deshalb in seinen Grundzügen den bisherigen § 23 Absatz 1 LVerfSchG. Hiernach kann die Verfassungsschutzbehörde von Behörden des Bundes und des Landes sowie diesen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übermittlung von Informationen einschließlich solcher über Personen verlangen, soweit sie diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegen und tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Informationen zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes im Einzelfall erforderlich sind.

Neben wenigen rein redaktionellen Änderungen verlangt Absatz 1 nunmehr im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für die Informationsübermittlung sowie eine Erforderlichkeit im Einzelfall (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 206). Diese Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist zudem auch denklogisch geboten, da die Frage, ob die Informationen für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind, nur durch diese selbst beantwortet werden kann. Aus Sicht der übermittelnden Stelle können daher nur tatsächliche Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit bestehen. Hierbei ist der Begriff der tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen. Nicht erforderlich sind hingegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne von § 152 Absatz 2 StPO.

Hiermit gleicht sich der Entwurf zudem den Regelungen anderer Länder, wie z. B. Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 BayVSG oder § 18 Absatz 1 Satz 1 HVSG, sowie der Regelung des Bundes in § 18 Absatz 3 BVerfSchG an.

Zu § 89 Absatz 2:

Besondere Informationensersuchen, die im Zusammenhang mit grenzpolizeilichen Aufgaben stehen, regelt grundsätzlich § 17 Absatz 2 BVerfSchG ausweislich seines Wortlauts auch für die Verfassungsschutzbehörden der Länder. Damit die obige Vorschrift des Absatz 1 jedoch nicht sperrt, wird Absatz 2 deklaratorisch zu § 17 BVerfSchG mit aufgenommen.

Zu § 89 Absatz 3:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 2.

Zu § 89 Absatz 4:

Absatz 4 ist neu und schafft eine bislang - sofern nicht in Spezialgesetzen geregelt - fehlende, rechtsstaatlich jedoch erforderliche gesetzliche Grundlage für die Übermittlungsbefugnis der ersuchten Stellen, die die in Absatz 1 normierte Befugnis der Verfassungsschutzbehörde zur Abfrage spiegelbildlich ergänzt.

Zu § 89 Absatz 5:

Absatz 5 behandelt in Anlehnung an den bisherigen § 23 Absatz 3 im Unterschied zu den in Absatz 1 normierten Übermittlungen auf Ersuchen der Verfassungsschutzbehörde sog. „Spontanübermittlungen“, welche von hoher praktischer Bedeutung sind.

Im Unterschied zum geltenden Recht wird mit der Formulierung „haben [...] unverzüglich zu übermitteln“ die Rechtspflicht zu einer alsbaldigen Übermittlung deutlicher als bislang heraus- und somit klargestellt, dass diese Übermittlungspflicht ungeachtet eines Ersuchens der Verfassungsschutzbehörde besteht. Des Weiteren wird auf die Einschränkung des bisherigen § 23 Absatz 3 2. Halbsatz, wonach die verfassungsfeindliche Bestrebung in diesen Fällen auf die Anwendung von Gewalt oder entsprechende Vorbereitungshandlungen gerichtet sein musste, verzichtet. Stattdessen wird nunmehr - wie auch bei der Übermittlung auf Ersuchen nach Absatz 1 – in Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG auf eine Erforderlichkeit im Einzelfall abgestellt (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 206). Der Übermittlungspflicht unterfallen damit nur solche Informationen, die zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind. Dies sind vor allem solche Informationen, die für eine Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 8 bis 14 relevant sind. Der Entfall des Gewalterfordernisses betrifft keine Informationen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden gewesen sind, sondern nur solche, die im Rahmen der Befassung mit den einzelnen Sachverhalten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens anfallen. Informationen aus

gerichtlichen Verfahren sind vom Anwendungsbereich der Norm nicht erfasst, weil Gerichte bei der Ausübung ihrer rechtsprechenden Tätigkeit keine Behörden des Landes sind. Für den Fall, dass spezialgesetzliche Übermittlungsverbote, beispielsweise das Sozialdaten- oder Finanzgeheimnis, der Übermittlungspflicht entgegenstehen, wurde ein entsprechender Vorbehalt aufgenommen.

Damit stellt der Entwurf einen Gleichlauf zur Regelung des Bundes in § 18 Absatz 3 BVerfSchG sowie den Regelungen verschiedener Länder, etwa Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 BayVSG oder § 18 Absatz 1 Satz 1 HVSG her.

Zu § 90 (Verarbeitung der an die Verfassungsschutzbehörde übermittelten Informationen):

Die Vorschrift des § 90 behandelt den weiteren Umgang der Verfassungsschutzbehörde mit den an sie übermittelten Informationen.

Zu § 90 Absatz 1:

Absatz 1 1. Halbsatz entspricht unter Anpassung der Fundstellen der in Bezug genommenen Normen sowie Einfügung des Personalpronomens „ihr“ dem bisherigen § 23 Absatz 5 Satz 1.

Im 2. Halbsatz wird die Norm an die Fortentwicklung der Dogmatik zur hypothetischen Datenneuerhebung durch das Bundesverfassungsgericht angepasst und zunächst in allgemeiner Form das Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung (BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19 -, Rn. 62 f.) für Übermittlungen an die Verfassungsschutzbehörde gesetzlich geregelt.

Dabei ist grundlegend zu beachten, dass eine Verfassungsschutzbehörde nicht über operative Anschlussbefugnisse verfügt und es daher gerechtfertigt ist, die dem Verfassungsschutz eingeräumten Informationserhebungsbefugnisse im Vergleich zu denen der Polizei wegen des geringeren Eingriffsgewichts an modifizierte Eingriffsschwellen zu knüpfen (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 155 ff.). Die bedeutet wiederum für die Übermittlung von Informationen, dass an eine Übermittlung strengere Anforderungen zu stellen, wenn die empfangende Behörde über operative Anschlussbefugnisse - wie die Polizei - verfügt, als wenn die empfangende Behörde - wie der Verfassungsschutz - keine operativen Befugnisse hat (BVerfG, Urteil vom 26.04.2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 234).

Dies bedeutet bezogen auf die Informationsverarbeitung von Sicherheitsbehörden, dass der Gesetzgeber eine Zweckänderung von Informationen grundsätzlich dann erlauben kann, wenn es sich um solche Informationen handelt, aus denen sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur Aufdeckung von vergleichbar gewichtigen Straftaten oder zur Abwehr von zumindest auf mittlere Sicht drohenden Gefahren für vergleichbar gewichtige Rechtsgüter wie die ergeben, zu deren Schutz die

entsprechende Informationserhebung zulässig ist (BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19 -, Rn. 62 f.), mithin ein Vergleich der Mittel nicht mehr stattfindet.

Bei den Verfassungsschutzgütern handelt es sich stets um höchste Rechtsgüter. Ein mindestens vergleichbares Gewicht des geschützten Rechtsguts ist daher bei der Übermittlung an den Verfassungsschutz prinzipiell immer gegeben.

Zu § 90 Absatz 2:

Relevant ist jedoch weiter, dass das Bundesverfassungsgericht die Erhebung personenbezogener Informationen mit eingriffsintensiven Mitteln an eine an das Eingriffsgesicht angepasste qualifizierte Beobachtungsbedürftigkeit knüpft und eine hypothetische Neuerhebung bei eingriffsintensiven Maßnahmen daher neben den in § 89 in Bezug genommenen tatsächlichen Anhaltspunkten im Einzelfall zusätzlich eine hinreichende Beobachtungsbedürftigkeit voraussetzt.

In Absatz 2 erfolgt deshalb die Konkretisierung des Kriteriums der hypothetischen Datenneuerhebung (BVerfG, Urteil vom 16.02.2023 - 1 BvR 1547/19 -, Rn. 62 f.) für die Fälle der Übermittlung, in denen Informationen mit Mitteln mit besonderer Eingriffsintensität erhoben worden sind.

Die Informationen dürfen von der Verfassungsschutzbehörde nur dann weiterverarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung mit vergleichbar eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mitteln nach den Vorschriften der §§ 35 bis 46 erfüllt wären.

Für den praktisch besonders relevanten Bereich der Übermittlung von Informationen durch die Polizei an den Verfassungsschutz bedeutet dies angesichts des oben genannten Verhältnisses der verfassungsmäßigen Anforderungen an die Informationserhebungsbefugnisse der Polizei einerseits und des Verfassungsschutzes andererseits, dass in der Regel, wenn die Polizei Informationen erheben darf, erst recht auch eine Erhebungsbefugnis des Verfassungsschutzes vorliegt und mithin auch eine Weiternutzung der übermittelten Informationen durch den Verfassungsschutz erfolgen kann.

Zu § 90 Absatz 3:

Die Regelung entspricht unter Anpassung an den Sprachgebrauch des aktuellen Datenschutzrechts dem bisherigen § 23 Absatz 5 Satz 2 ergänzt um den klarstellenden Hinweis, dass alle Erhebungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Zu § 90 Absatz 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 23 Absatz 4.

Teil 4

Auskunftserteilung und Datenschutz

Zu 91 (Datenschutzrechtliche Auskunftserteilung):

Die Regelung entspricht in der Sache vorwiegend dem bisherigen § 25 Absatz 1 Satz 1 und 2.

Zu § 91 Absatz 1:

Unter entsprechender semantischer Anpassung wird in Anlehnung an § 15 Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG sowie Artikel 23 Absatz 1 Satz 1 BayVSG nunmehr jedoch explizit auf die Unentgeltlichkeit der Auskunft hingewiesen und statt von „natürlicher“ schlicht von „Person“ gesprochen. Unter dieser Formulierung, die den englischen Ausdruck „data subject“ ins Deutsche übersetzen will, sind die Inhaberinnen bzw. Inhaber des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG zu verstehen. Die in Satz 3 nunmehr neu geforderte Darlegung eines „besonderen Interesses“ für Antragstellerinnen und Antragsteller, die keinen Bezug zu Schleswig-Holstein aufweisen, soll einem willkürlichen Gebrauch bzw. Missbrauch von datenschutzrechtlichen Auskünften vorbeugen.

Zu § 91 Absatz 2:

Absatz 2 regelt Umfang und Grenzen der Auskunftserteilung. Er dient damit einem angemessenen Ausgleich zwischen dem Auskunftsinteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers und dem Aufwand der Verfassungsschutzbehörde für die Bearbeitung der Auskunftserteilung.

Satz 1 der Vorschrift entspricht abgesehen von primär redaktionellen bzw. klarstellenden Anpassungen dem bisherigen § 25 Absatz 1 Satz 2. Neu hinzugefügt wurde Satz 2, der für den Umfang des Auskunftsanspruchs von nicht verfassungsschutzrelevanten Personen, deren Daten – zwangsläufig – mitgespeichert wurden, besondere Relevanz hat.

Prinzipiell statuiert der Entwurf einen umfassenden Auskunftsanspruch, der nach der Rechtsprechung des OVG Münster (OVG Münster, Urteil vom 14.04.2022 - 16 A 4851/19, 4 – Orientierungssatz u. Rn. 80 ff.) grundsätzlich alle gespeicherten personenbezogenen Informationen erfasst, ohne dass es auf die Gründe und die Umstände der Erhebung und den Ort der Speicherung ankommt. Gemäß der derzeitigen Praxis erfolgt damit eine Auskunftserteilung zu solchen zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller gespeicherten personenbezogenen Informationen, die über das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) oder in (elektronischen) Akten der Verfassungsschutzbehörde „auf Knopfdruck“ auffindbar sind. Bei diesen erfassten personenbezogenen Informationen besteht eine

besondere datenschutzrechtliche Gefahrenlage, da die Verfassungsschutzbehörde über den konkreten Personenbezug der Datenquellen in der Lage ist, auf die dort enthaltenen Informationen kurzfristig zuzugreifen und sich mit ihrer Hilfe ein Bild von dieser Person zu machen. Wenn dies jedoch nicht Fall ist, da entweder die Informationen nicht automatisiert noch in nicht automatisierten Dateien gespeichert sind oder sie in Akten oder Dateien gespeichert sind, die nicht zur Auskunft suchenden Person geführt werden, bedarf es zusätzlicher Angaben dieser Person und der Erfüllungsaufwand darf nicht außer Verhältnis zum Informationsinteresse stehen. Anderenfalls kann die Verfassungsschutzbehörde die Auskunftserteilung ermessensfehlerfrei ablehnen (vgl. auch OVG Münster, Urteil vom 31.07.2019 - 16 A 1009/14 - Rn. 42 ff. unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 - 1 BvR 2378/98 -). Dies gilt gemäß Satz 2 nunmehr explizit auch für den Auskunftsanspruch von Personen, die für den Verfassungsschutz keine Relevanz haben und deren Daten – zwangsläufig – mitgespeichert wurden, zu denen aber keine Personenakten geführt werden. Hier bedurfte es einer weiteren gesetzlichen Regulierung der Voraussetzungen des Auskunftsanspruchs, da diese Informationen mangels strukturierter Speicherung regelmäßig nicht gezielt ermittelt werden können. Aufgrund dieser fehlenden gezielt erfolgten Speicherung von Personen, die keinen Extremismusbezug aufweisen, ist die Verfassungsschutzbehörde hier anders als bei verfassungsschutzrelevanten Personen nicht in der Lage, „auf Knopfdruck“ ein Personenprofil zu erstellen. Die damit typischerweise einhergehende datenschutzrechtliche Gefahrenlage ist folglich nicht gegeben, sodass die Beschränkung des Auskunftsanspruchs durch den Gesetzgeber verhältnismäßig ist (vgl. OVG Münster, Urteil vom 31.07.2019 - 16 A 1009/14 - Rn. 42 ff.), zumal anderenfalls zur Erfüllung des Ersuchens zunächst eine genauere Betrachtung der Auskunft suchenden Person und damit weitere Grundrechtseingriffe erforderlich sein können, damit das Ersuchen nicht an den Ausschlussgründen des Absatz 3, wie etwa Ausforschungsgefahren, scheitert.

Zu § 91 Absatz 3:

Absatz 3 entspricht in seinem Wesensgehalt vorwiegend dem bisherigen § 25 Absatz 2. Zwecks besserer Verständlichkeit und Übersichtlichkeit werden der Auskunftserteilung entgegenstehende Gründe des Staatswohls statt wie bisher beispielhaft unter Nummer 1 nunmehr gesondert unter Nummer 2 angeführt und an den Sprachgebrauch des § 15 Absatz 2 BVerfSchG sowie § 26 Absatz 2 HVSG angepasst. Ziel der neu gefassten Vorschrift unter Nummer 2 ist dabei, möglichen Ausforschungen durch Missbrauch der Auskunftserteilung zu begegnen. Für die Gefährdung in Nummer 1 bis 3 genügt eine abstrakte Gefährdung. Unter Nummer 3 entfällt im Vergleich zum bisherigen § 25 Absatz 2 der Passus „oder Ordnung“, da im Vergleich zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit die Bedeutung des Schutzguts der öffentlichen Ordnung gering ist und dieses heute nur noch Auffangfunktion hat. Der Entwurf steht damit in Einklang zu den §§ 173 ff. LVwG SH.

Zu § 91 Absatz 4:

Der im Vergleich zum geltenden § 25 neu eingefügte Absatz 4 schließt eine Auskunft über die Herkunft und Empfänger von personenbezogenen Informationen aus. Er trägt damit den besonderen Geheimhaltungsinteressen des Verfassungsschutzes Rechnung. Die Vorschrift entspricht der Regelung des Bundes in § 15 Absatz 3 BVerfSchG sowie anderer Länder, etwa Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 BayVSG.

Zu § 91 Absatz 5:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 25 Absatz 3.

Zu § 91 Absatz 6:

Die Vorschrift entspricht unter gesetzessystematisch notwendiger redaktioneller Anpassung dem bisherigen § 25 Absatz 4. Da die den Verfassungsschutz betreffenden Vorschriften über den Datenschutz aus dem Landesdatenschutzgesetz nunmehr in den §§ 92 und 93 übernommen wurden, ersetzt der Entwurf den Passus „des Landesdatenschutzgesetzes“ durch „dieses Gesetzes“.

Zu § 91 Absatz 7:

Die Vorschrift des Absatz 7 ist neu. Mit Satz 1 wird den besonderen Geheimhaltungsinteressen des Verfassungsschutzes Rechnung getragen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit normiert Satz 2 nunmehr die Speicherdauer für Akten zu Auskunftserteilungen. Hierbei wurde berücksichtigt, dass ein Anspruch aus Amtshaftung innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist verjährt, die gemäß § 195 BGB drei Jahre beträgt und gemäß § 199 Absatz 1 BGB grundsätzlich mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, sowie etwaige diese drei Jahre überschreitende Bearbeitungsdauern. Die jeweils letzte Auskunft berücksichtigt, dass im Anschluss an die Auskunft gegebenenfalls im Widerspruchs- oder Klageverfahren weitere Auskünfte erteilt werden können.

Zu § 92 (Unabhängige Datenschutzkontrolle):

Die Vorschrift ist neu und bündelt Regelungen, die bislang vor allem verstreut im LDSG die Einbindung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz in die nachrichtendienstliche Kontrollarchitektur betreffen. Im LVerfSchG selbst fand sich bislang nur die rudimentäre Regelung zur datenschutzrechtlichen Kontrolle in § 25 Absatz 4. Auf Bundesebene enthält dagegen § 28 BVerfSchG ausdifferenziertere Regelungen, an denen sich auch diese Neuregelung orientiert.

Zu § 92 Absatz 1:

Absatz 1 statuiert zunächst eine spezialgesetzliche Ausprägung des in Artikel 77 DSGVO sowie § 36 Absatz 1 LDSG verankerten Beschwerderechts, da beide vorgenannten Regelungen für den Verfassungsschutz keine Anwendung finden (vgl. § 93). Dieses Recht tritt zu den allgemeinen Rechtsschutzmöglichkeiten hinzu, ohne selbst ein Rechtsbehelf zu sein, und zählt deshalb zu den Regelungen über die Datenschutzkontrolle.

Hiermit trifft der Entwurf in der Sache eine an die Vorschrift des Bundes in § 28 Absatz 1 BVerfSchG sowie den Gesetzen anderer Länder, z. B. § 40 Absatz 1 HmbVerfSchG oder § 39 Absatz 2 SächsVSG, angelehnte Regelung.

Zu § 92 Absatz 2:

Absatz 2 regelt das Kontrollrecht der oder des Datenschutzbeauftragten. Gemäß Satz 1 umfasst dieses ausschließlich die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz. Gemäß Satz 2 gilt es nicht für die Einhaltung von Vorschriften, soweit diese der gerichtlichen Vorab- und Begleitkontrolle nach § 36 oder der Kontrolle durch die G 10-Kommission unterliegen. Bei der Kontrolle durch das Gericht bzw. die G 10-Kommission handelt es sich im Vergleich zur datenschutzrechtlichen Kontrolle um das stärkere Instrument mit einer größeren Prüfungstiefe. Eine zusätzliche datenschutzrechtliche Kontrolle ist daneben nicht erforderlich. Hiermit werden zugleich Doppelzuständigkeiten vermieden und im Ergebnis wird eine intensivere Wahrnehmung der jeweiligen Kontrolltätigkeit gefördert.

Zu § 92 Absatz 3:

Absatz 3 normiert die Unterstützungspflichten gegenüber der oder des Datenschutzbeauftragten. Diese umfassen vor allem im Rahmen der Kontrollbefugnis ein Recht auf Einsicht in die gespeicherten Informationen und die Datenverarbeitungsprogramme, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Informationen stehen, sowie ein Recht auf Zutritt zu den Diensträumen. Damit orientiert sich die Vorschrift an der Regelung des Bundes in § 28 Absatz 3 BVerfSchG, den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, etwa § 23b HmbVerfSchG oder § 39 Absatz 4 SächsVSG, sowie § 18 LDSG.

Satz 3 normiert ein Recht auf Unterlassung und Verweigerung der Auskunftserteilung sowie der Akteneinsicht gegenüber der Landesbeauftragten oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und ihren oder seinen Beschäftigten in bestimmten Ausnahmefällen. Diese Ausnahmen orientieren sich an den Vorgaben eines Urteils des BVerfG zu den Auskunftspflichten von Vertrauensleuten vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss (BVerfG, Beschluss vom 13.06.2017 – 2 BvE 1/15 - BVerfGE 146, 1). Damit gelten diesbezüglich die gleichen Regelungen wie für die ausnahmsweise zulässige Auskunftsverweigerung gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium (§ 97 Absatz 3). Der Entwurf ist damit zwar zunächst strenger als § 18 Absatz 2 LDSG, demzufolge die Rechte in diesen Fällen

nur von der oder dem Landesbeauftragten persönlich oder den von ihr oder ihm schriftlich besonders damit betrauten Beauftragten ausgeübt werden dürfen, und der deshalb unter § 93 abzubedingen war. Die Notwendigkeit der in Satz 3 eingeführten Beschränkung ergibt jedoch bereits daraus, dass der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz keine weiter reichenden Kontrollbefugnisse zustehen dürfen, als dem Parlamentarischen Kontrollgremium als zuständiger Kontrollinstanz der Legislative.

Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, bedarf es im Falle einer Auskunft- oder Einsichtsverweigerung einer Begründung durch die Verfassungsschutzbehörde.

Die Vorschrift des Absatz 3 entspricht damit im Kern der Regelung des Bundes in § 15 Absatz 3 BVerfSchG.

Zu § 92 Absatz 4:

Absatz 4 regelt den Anwendungsbereich der Vorschriften der vorstehenden Absätze. Er entspricht in der Sache der Regelung des Bundes in § 28 Absatz 4 BVerfSchG und den Normen anderer Länder, beispielsweise § 23b Absatz 4 HmbVerfSchG.

Zu § 93 (Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts):

Zum Zwecke der Rechtsklarheit sowie einer verbesserten Anwendungsfreundlichkeit finden sich die Regelungen zur Anwendbarkeit allgemeiner Datenschutzvorschriften im Rahmen der Beobachtungsaufgaben des Verfassungsschutzes fortan neben dem LDSG auch an dieser Stelle. Inhaltlich entspricht die neu hinzugefügte Vorschrift dabei in weiten Teilen dem § 2 Absatz 7 LDSG. Unter Ziffer 1 wurde jedoch die Vorschrift des § 18 Absatz 2 LDSG ergänzt, da dieser aus den in den Ausführungen zu § 92 Absatz 3 Satz 3 angeführten Gründen bei Verfassungsschutzschutzaufgaben im Sinne dieses Gesetzes keine Anwendung finden kann. Es gelten insoweit die unter § 92 Absatz 3 getroffenen speziellen Regelungen. Ebenso werden die §§ 3, 4 Absatz 1 und 12 sowie §§ 14 bis 16 LDSG für nicht anwendbar erklärt, da diese Konstellationen für den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörde im LVerfSchG selbst geregelt sind und in anderen Fällen, wie etwa der Datenverarbeitung für Verwaltungszwecke oder Beschäftigungsverhältnisse, das LDSG direkt Anwendung findet. Insbesondere mit Blick auf die Vorschrift des § 69 wurde die Regelung des § 67 BDSG zur Datenschutzfolgenabschätzung für anwendbar erklärt.

Teil 5

Kontrolle der Verfassungsschutzbehörde

Abschnitt 1

Parlamentarisches Kontrollgremium

Zu § 94 (Parlamentarisches Kontrollgremium):

Da die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde in weiten Teilen im Verborgenen stattfindet, bedarf sie in besonderem Maße der Kontrolle durch das Parlament. Diese wird durch ein eigenes Kontrollgremium ausgeübt. Dessen Bedeutung unterstreichen die Regelungen dieses Abschnitts, indem sie durch eine Vielzahl von Neuerungen die parlamentarische Kontrolle sowohl personell als auch sachlich deutlich stärken.

Die Regelung des § 94 entspricht zunächst weitgehend dem bisherigen § 26 Absatz 1. Zur besseren Lesbarkeit wurde der Satz 1 sprachlich verkürzt und ein zweiter Satz eingefügt. Hierdurch wird zugleich die Aufgabe des Parlamentarischen Kontrollgremiums, welches sich sowohl als Institution als auch in seiner Aufgabenwahrnehmung bewährt hat, deutlicher herausgestellt.

Zu § 95 (Zusammensetzung):

Zu § 95 Absatz 1:

Die Regelung des Absatz 1 entspricht unter geringfügigen sprachlichen Anpassungen zwecks leichter Verständlichkeit inhaltlich dem bisherigen § 26 Absatz 2 Satz 1.

Zu § 95 Absatz 2:

Die Sätze 1 und 2 des Absatz 2 entsprechen unter redaktioneller Ergänzung des Personalpronomens „er“ dem bisherigen § 26 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3. Die Vorschrift in Satz 3 ist indes neu und führt für das Parlamentarische Kontrollgremium stellvertretende Mitglieder ein. Diese Erweiterung ist notwendig, weil auch im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines Mitglieds, zum Beispiel wegen Krankheit, sichergestellt sein muss, dass die Kontrollbefugnisse des Parlaments weiterhin ausgeübt werden können. Um zugleich etwaigen Risiken im Bereich des Geheimschutzes vorzubeugen, welche durch eine erhöhte Anzahl an Wissensträgerinnen und Wissensträgern entstehen könnten, ist die Vertretungsregelung nicht als ständige, sondern als Verhinderungsververtretung konzipiert. Sie muss sich zudem aus dringenden Gründen ergeben; dies meint Krankheit oder andere gewichtige, in der Person der Mitglieder liegende Hindernisse. Der Entwurf orientiert sich mit dieser Regelung dem Grunde nach an den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, etwa § 24 Absatz 1 Satz 1 VSG NRW oder § 16a Absatz 1 Satz 4 LVSG BW.

Zu § 95 Absatz 3:

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 2 Satz 2 bis 4. Aus der obigen Entscheidung, das Gremium um stellvertretende Mitglieder zu ergänzen, folgt auch hier eine entsprechende Ergänzung um stellvertretende Mitglieder.

Zu § 95 Absatz 4:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 4. Folgerichtig wurde hier erneut eine Ergänzung um eine Regelung für die stellvertretenden Mitglieder vorgenommen.

Zu § 95 Absatz 5:

Um die Arbeitsfähigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums jederzeit sicherzustellen und Schwebezustände zu verhindern, regelt die Norm, dass das alte Parlamentarische Kontrollgremium mit Ausnahme der ausgeschiedenen Mitglieder des Landtages auch nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages im Amt bleibt, bis der neu gewählte Landtag die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums neu bestimmt hat.

Zu § 96 (Beratungen):Zu § 96 Absatz 1:

Die Regelung des § 96 Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 8.

Zu § 96 Absatz 2:

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 26 Absatz 9.

Zu § 96 Absatz 3:

Die Regelung entspricht in ihrem Regelungsgehalt dem bisherigen § 26 Absatz 6. In Satz 3 war folgerichtig eine Ergänzung um eine Regelung für die stellvertretenden Mitglieder vorzunehmen.

Zu § 96 Absatz 4:

Mit der Vorschrift wird zusätzlich zu § 95 Absatz 3 ein weiterer Schutzmechanismus eingeführt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Kontrolle des Verfassungsschutzes nicht unter Beteiligung solcher Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums erfolgt, die von einem objektiven Standpunkt aus betrachtet die Kontrolle im Einzelfall nicht mehr unvoreingenommen oder unbefangen ausüben können. Erfasst werden sollen hiervon vor allem Fälle, in denen die Gefahr besteht, dass das jeweilige Mitglied seine Kontrolltätigkeit nicht objektiv und neutral ausübt, weil etwa eigene Interessen berührt oder verletzt sein oder

persönliche Beziehungen die Tätigkeit beeinflussen könnten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Mitglieder selbst oder ihre Partei Gegenstand einer Beobachtung durch den Verfassungsschutz sind. Der Ausschluss ist dabei einzelfallbezogen und auf einen bestimmten Beratungsgegenstand beschränkt. Hinsichtlich der weiteren Beratungsgegenstände der Sitzung darf das ausgeschlossene Mitglied weiterhin teilnehmen. Dies gilt ebenfalls hinsichtlich der Rechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus § 98. Über einen etwaigen Ausschluss entscheidet das Parlamentarische Kontrollgremium in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Mitglied, das vorübergehend von der Sitzung ausgeschlossen werden soll, darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken, da sonst der Geheimschutzzweck bereits hierdurch gefährdet wäre.

Zu § 96 Absatz 5:

Die Regelung ist neu und normiert die Protokollierung der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit wird dies nunmehr statt in einer Geschäftsordnung durch den Gesetzgeber festgeschrieben. Zugleich stärkt die Regelung auf Gesetzesebene die formale Position des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Im Sinne einer zweifelsfreien Nachprüfbarkeit müssen die Protokolle ähnlich wie die Protokolle über Sitzungen der Ausschüsse des Landtags bestimmte Kernangaben enthalten. Ein Wortprotokoll ist nicht zu fertigen. Um Verzögerungen bei der Fertigstellung zu verhindern, legt der Entwurf hierfür eine Frist von einem Monat fest. Zu Korrekturzwecken steht allen an den Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums Beteiligten ein Berichtigungsantragsrecht zu.

Zu § 96 Absatz 6:

Die Vorschrift ist ebenfalls neu und regelt nunmehr in Gesetzesform die Verwahrung der Sitzungsunterlagen und Protokolle. Aus Gründen eines wirksamen Geheimschutzes verbleiben diese im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können dort eingesehen, jedoch nicht mitgenommen werden.

Zu § 97 (Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums):

Zu § 97 Absatz 1:

Die Regelung entspricht zunächst in Satz 1 dem bisherigen § 26 Absatz 5. Neu ist Satz 2, wonach das Parlamentarische Kontrollgremium auch einen Bericht der Landesregierung zu bestimmten Einzelthemen, z. B. über die Entwicklung der Betroffenheit Minderjähriger, verlangen kann. Diese Vorschrift entspricht der bereits gelebten Praxis sowie den Regelungen der Verfassungsschutzgesetze anderer Länder, etwa § 16c Absatz 1 Satz 2 LVSG BW, § 25 Absatz 1 Satz 1 BbgVerfSchG oder § 25 Absatz 1 Satz 1 VSG NRW.

Zu § 97 Absatz 2:

Die Regelung entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 8b Absatz 4 Satz 1 und 2 und ersetzt die Fundstelle der in Bezug genommenen Norm durch eine Umschreibung des Unterrichtsgegenstands in Worten. Dieser umfasst die in Teil 3, Abschnitt 1, Unterabschnitt 3, III. (§§ 35 bis 46) geregelten Befugnisse. Überdies erfolgt eine nähere Präzisierung des Unterrichtszeitpunkts.

Zu § 97 Absatz 3:

Die Vorschrift fügt der Entwurf neu hinzu. Sie normiert ein Unterlassungs- und Verweigerungsrecht zur Auskunftserteilung in bestimmten Ausnahmefällen. Diese Ausnahmen orientieren sich an den Vorgaben eines Urteils des BVerfG zu den Auskunftspflichten von Vertrauensleuten vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss (BVerfG, Beschluss vom 13.06.2017 – 2 BvE 1/15 - BVerfGE 146, 1). Sinngemäß muss nach dieser Entscheidung das Informationsinteresse des Parlamentarischen Kontrollgremiums ausnahmsweise zurückstehen, wenn dies zum Schutze von Grundrechten von Personen sowie zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste oder zur Vermeidung einer Gefährdung des Staatswohls erforderlich ist.

Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, bedarf es im Falle einer Auskunftsverweigerung einer Begründung durch die Landesregierung. Wenn die Unterrichtung aus den in Absatz 3 Satz 1 genannten Gründen von vornherein unterbleibt, kann eine solche Begründung indes schon denklogisch nicht erfolgen.

In ihrer Ausgestaltung orientiert sich die Norm an der Bundesregelung in § 6 Absatz 2 Satz 2 PKGrG sowie den Gesetzen verschiedener Länder, wie beispielsweise Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 PKGG Bayern, § 25 Absatz 3 VSG NRW, § 35 Absatz 2 LVerfSchG RP oder § 28 Absatz 2 ThürVerfSchG.

Im Gegensatz zu der entsprechenden Bundesregelung wird der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung allerdings nicht gesondert erwähnt, da dieser Ausnahmetatbestand bereits aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung nach Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG folgt und insoweit rein deklaratorischer Natur wäre.

Dennoch ist der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung von der Regelung umfasst. Es handelt sich dabei gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um den nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung (vgl. Urteil vom 17.07.1984 - 2 BvE 11/83, 1 BvE 15/83 - BVerfGE 67, 100, 139; Beschluss vom 30.03.2004 - 2 BvK 1/01 - BVerfGE 110, 199, 214, 222; und vom 17.06.2009 - 2 BvE 3/07 - BVerfGE 124, 78, 120; Urteil vom 19.06.2012 – 2 BvE 4/11 - BVerfGE 131, 152, 210; und vom 21.10.2014 - 2 BvE 5/11 - BVerfGE 137, 185, 234). Dabei handelt es sich nicht um einen pauschal festgelegten Begriff, sondern es bedarf vielmehr einer Abwägung im Einzelfall

zwischen der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung einerseits sowie dem parlamentarischen Informations- und Kontrollinteresse andererseits.

§ 98 (Befugnisse):

Die nachfolgenden Befugnisregelungen sind gänzlich neu und stärken die Position des Parlamentarischen Kontrollgremiums als Kontrollinstanz erheblich. Normativ orientieren sie sich an den Vorschriften des Bundes in § 5 PKGrG sowie z. T. den Verfassungsschutzgesetzen verschiedener Länder, insbesondere § 26 Absatz 3 HmbVerfSchG und § 25 Absatz 2 VSG NRW. Inhaltlich sichern sie die Informations- und Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums ab, um auch weiterhin eine effektive Kontrolle der Exekutive auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes des Landes durch die Legislative zu gewährleisten.

Zu § 98 Absatz 1:

Hierzu wird in Absatz 1 dem Gremium zunächst das Recht auf Akten- und Dateieneinsicht eingeräumt. Weiter unterstützt wird diese unmittelbare wirksame Kontrolle des Parlamentarischen Kontrollgremiums durch ein zweckgebundenes Zutrittsrecht zu den Diensträumen der Verfassungsschutzbehörde.

Dass es sich hierbei nicht um generelle Kontrollbefugnisse handelt, sondern dass die Verlangen in einem sachlichen Zusammenhang mit den im Parlamentarischen Kontrollgremium thematisierten Gegenständen stehen müssen, stellt die Norm durch die Beschränkung des Absatz 1 1. Halbsatz („Soweit sein Recht auf Kontrolle reicht, [...]“) klar.

Zu § 98 Absatz 2:

Den Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. Eine Ausnahme kommt nur unter besonderen Voraussetzungen gemäß den Vorgaben des Urteils des BVerfG zu den Auskunftspflichten von Vertrauensleuten vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss (BVerfG, Beschluss vom 13.06.2017 – 2 BvE 1/15 - BVerfGE 146, 1; s. o.) in Betracht.

Zu § 99 (Geschäftsstelle, Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums):

Zu § 99 Absatz 1:

Die Vorschrift ist neu und führt auch für Schleswig-Holstein eine Geschäftsstelle zur Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ein. Hierdurch soll gesetzlich sichergestellt werden, dass dem Parlamentarischen Kontrollgremium die für die

Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt wird. Damit orientiert sich der Entwurf an den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, beispielsweise § 27 Absatz 1 LVerfSchG VSG NRW, § 25 Absatz 3b HmbVerfSchG oder § 36 LVerfSchG RP.

Zu § 99 Absatz 2:

Die Geschäftsstelle wird durch eine Person geführt, die die Befähigung zum Richteramt besitzt. Hierdurch soll eine fachlich qualifizierte Unterstützung des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch bei komplexen und rechtlich anspruchsvollen Fragestellungen gewährleistet werden. Um die nötige Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive sicherzustellen, erfolgt die Bestellung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landtags im Einvernehmen mit dem Parlamentarischen Kontrollgremium.

Zu § 99 Absatz 3:

Die Regelung ermöglicht eine weitreichende Unterstützung der Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums in ihrer Tätigkeit durch die Leitung der Geschäftsstelle sowie ggf. durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie sie in ähnlicher Form auch in anderen Bereichen der parlamentarischen Arbeit üblich ist. Im Vergleich zur derzeitigen Situation bedeutet dies eine erhebliche sachliche und personelle Stärkung der Vorbereitung sowie Begleitung der Sitzungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums und hiermit verbunden der Kontrollfunktion des Gremiums. Ähnlich sehen es auch die Gesetze anderer Länder vor, insbesondere § 4 VSKG Hessen.

Zu § 99 Absatz 4:

Aus Gründen des Geheimschutzes muss für eine Tätigkeit in der Geschäftsstelle die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung Voraussetzung sein. Auch dies entspricht den Anforderungen in den Verfassungsschutzgesetzen anderer Länder, wie etwa § 27 Absatz 1 VSG NRW oder § 36 LVerfSchG RP.

Zu § 100 (Berichterstattung an den Landtag):

Zu § 100 Absatz 1:

Mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Aufgabe und die Wichtigkeit des Schutzes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder sowie die hiermit verbundene Bedeutung des Verfassungsschutzes und seiner parlamentarischen Kontrolle wird eine Pflicht zur Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums an den Schleswig-Holsteinischen Landtag eingeführt.

Zu § 100 Absatz 2:

Absatz 2 soll sicherstellen, dass der Grundsatz der Geheimhaltung der Beratungen des Parlamentarischen Kontrollgremiums auch im Rahmen der Berichterstattung an den Landtag gewahrt bleibt.

Abschnitt 2**G 10-Kommission****Zu § 101 (G 10-Kommission):**Zu § 101 Absatz 1:

Die Regelung entspricht zunächst dem bisherigen § 26a Absatz 1 Satz 1 und regelt die Kontrolle durch die G 10-Kommission bei Beschränkungsanordnungen nach dem Artikel 10-Gesetz. Zu ergänzen war ein Verweis auf die Eilanordnungsbefugnis nach § 15a des Artikel 10-Gesetzes, auf den in der bisherigen Vorschrift nicht verwiesen wurde, da § 15a des Artikel 10-Gesetzes erst später eingefügt wurde. Um den erforderlichen Gleichlauf dem Bundesrecht zu erzielen, wurde die Vorschrift entsprechend ergänzt. Die Einzelheiten der Abläufe in der G 10-Kommission werden weiterhin in einer Geschäftsordnung geregelt, da sie auch vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitstheorie keiner Aufnahme in das Gesetz bedurften.

Zu § 101 Absatz 2:

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 26a Absatz 2. Lediglich die Fundstellen der in Bezug genommenen Normen wurden angepasst und es erfolgten geringfügige sprachliche Anpassungen.

Zu § 102 (Kontrolle durch die G 10-Kommission):

Während § 101 des Entwurfs die Kontrollaufgaben der G-10 Kommission bei Maßnahmen nach dem Artikel 10-Gesetz, also aufgrund von Bundesrecht erfolgter Maßnahmen regelt, normiert § 102 die Kontrollaufgaben der G 10-Kommission aufgrund dieses Gesetzes. Dies betrifft in erster Linie den Einsatz technischer Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes sowie verschiedene besondere Auskunftsverlangen.

Zu § 102 Absatz 1:

Die Vorschrift wurde ausgehend von §§ 26a Absatz 1 Satz 3 und 8b Absatz 2 Satz 1 systematisch und inhaltlich neu ausgerichtet. In Anlehnung an die Formulierung in den

jeweiligen Vorschriften zum des Einsatzes technischer Mittel zur Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes und zu verschiedenen Auskunftsverlangen wird einleitend deutlicher als bisher darin hingewiesen, dass die Anordnungen dieser Maßnahmen der G 10-Kommission zur Kontrolle vorzulegen sind. Die Kommission nimmt somit eine vergleichbare Position ein, wie die Gerichte sie für andere besonders eingriffsintensive Maßnahmen innehaben (§ 36), indem sie eine unabhängige Vorabkontrolle ausübt.

Zu § 102 Absatz 2:

Die Regelung entspricht mit wenigen Anpassungen überwiegend dem bisherigen § 8b Absatz 2 Satz 3.

In Satz 1 entfällt gegenüber der bisherigen Vorschrift die weitere Variante „oder aufgrund von Beschwerden“, da sie seit fast 20 Jahren keine praktische Relevanz entfaltet hat und überdies mangels Devolutiveffekts die Überprüfung der Maßnahme auch nicht unter veränderten personellen Voraussetzungen, sondern erneut durch die Mitglieder der G 10-Kommission stattfände.

Des Weiteren wurde die Formulierung „Zulässigkeit und Notwendigkeit“ durch den Begriff „Rechtmäßigkeit“ ersetzt, da die G 10-Kommission eine der richterlichen Kontrolle (§ 36) vergleichbare Prüfung der Maßnahmen vornimmt und somit der Begriff der „Rechtmäßigkeit“ diese Tätigkeit umfassend beschreibt.

Zu § 102 Absatz 3:

Ausgehend von dem bisherigen § 8b Absatz 2 Satz 5 trifft die Vorschrift Regelungen zu den Folgen möglicher Entscheidungen der G 10-Kommission. Im 1. Halbsatz wird zunächst klargestellt, dass die Maßnahme erst nach Zustimmung der G 10-Kommission vollzogen werden darf. Ein vorheriger Vollzug ist nur ausnahmsweise im Wege der Eilanordnung nach Absatz 4 möglich. Bestätigt die G 10-Kommission die Anordnung der Maßnahme nicht, ist diese unverzüglich aufzuheben.

Zu § 102 Absatz 4:

Parallel zu der Möglichkeit der Eilordnung bei G 10-Maßnahmen, die aufgrund des Artikel 10-Gesetzes angeordnet werden, ist auch für die in Absatz 1 genannten Fälle ausnahmsweise eine Eilanordnung möglich. Diese bedarf der nachträglich Bestätigung und Zustimmung durch die G 10-Kommission. Dies richtet sich nach den Vorschriften des § 15a Absatz 2 bis 4 des Artikel 10-Gesetzes.

Teil 6

Schlussvorschrift

Zu § 103 (Einschränkungen von Grundrechten):

Die Norm enthält das bislang in den jeweiligen Ermächtigungsvorschriften wiederzufindende Zitiergebot des Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG (Grundrechtseinschränkungen) in Anlehnung an die Verfassungsschutzgesetze anderer Länder, wie beispielsweise Artikel 33 BayVSG oder § 28 HVSG, nunmehr zusammenfassend in einer Vorschrift.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen):

Aufgrund der Neufassung des Landesverfassungsschutzgesetzes sind die Verweisungen im Landesverwaltungsgesetz (LVwG) und im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) redaktionell anzupassen. Da die Regelungen, welche Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts für die Verfassungsschutzbehörde Anwendung finden nunmehr an zwei Stellen, nämlich in § 2 Absatz 7 LDSG und im neuen § 93 des Entwurfs geregelt sind und eine solche Doppelung nicht erforderlich ist, wird der bisherige § 2 Absatz 7 LDSG der Gestalt neu gefasst, dass auf das LVerfSchG verwiesen wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Mit Blick auf notwendige praktische Anpassungen sowohl in den Abläufen der Verfassungsschutz- als auch der Justizbehörden wird eine Übergangsfrist von sechs Monaten zwischen Verkündung und Inkrafttreten gewährt. Mit dem Inkrafttreten des neuen Landesverfassungsschutzgesetzes wird das bisher geltende Gesetz abgelöst.